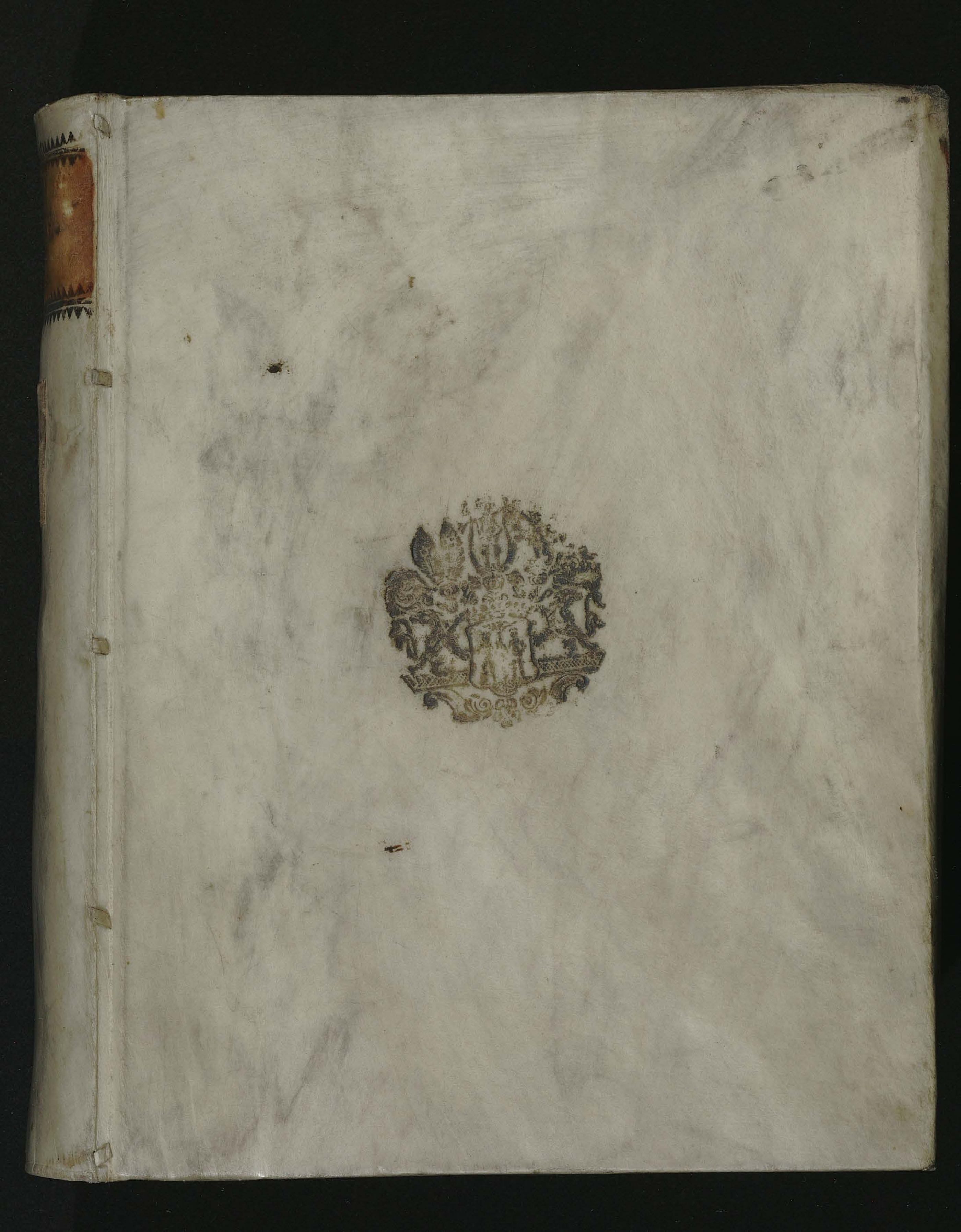
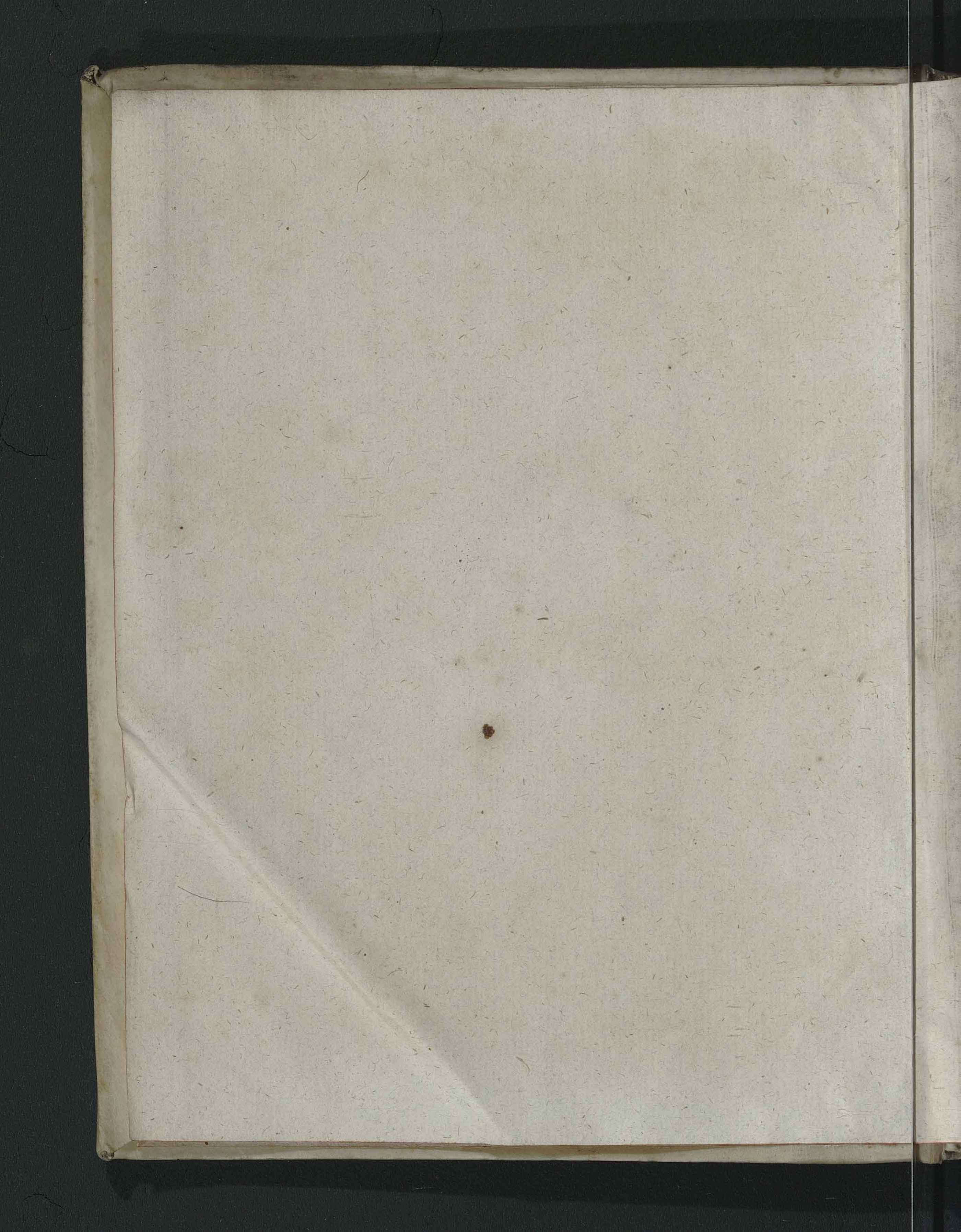
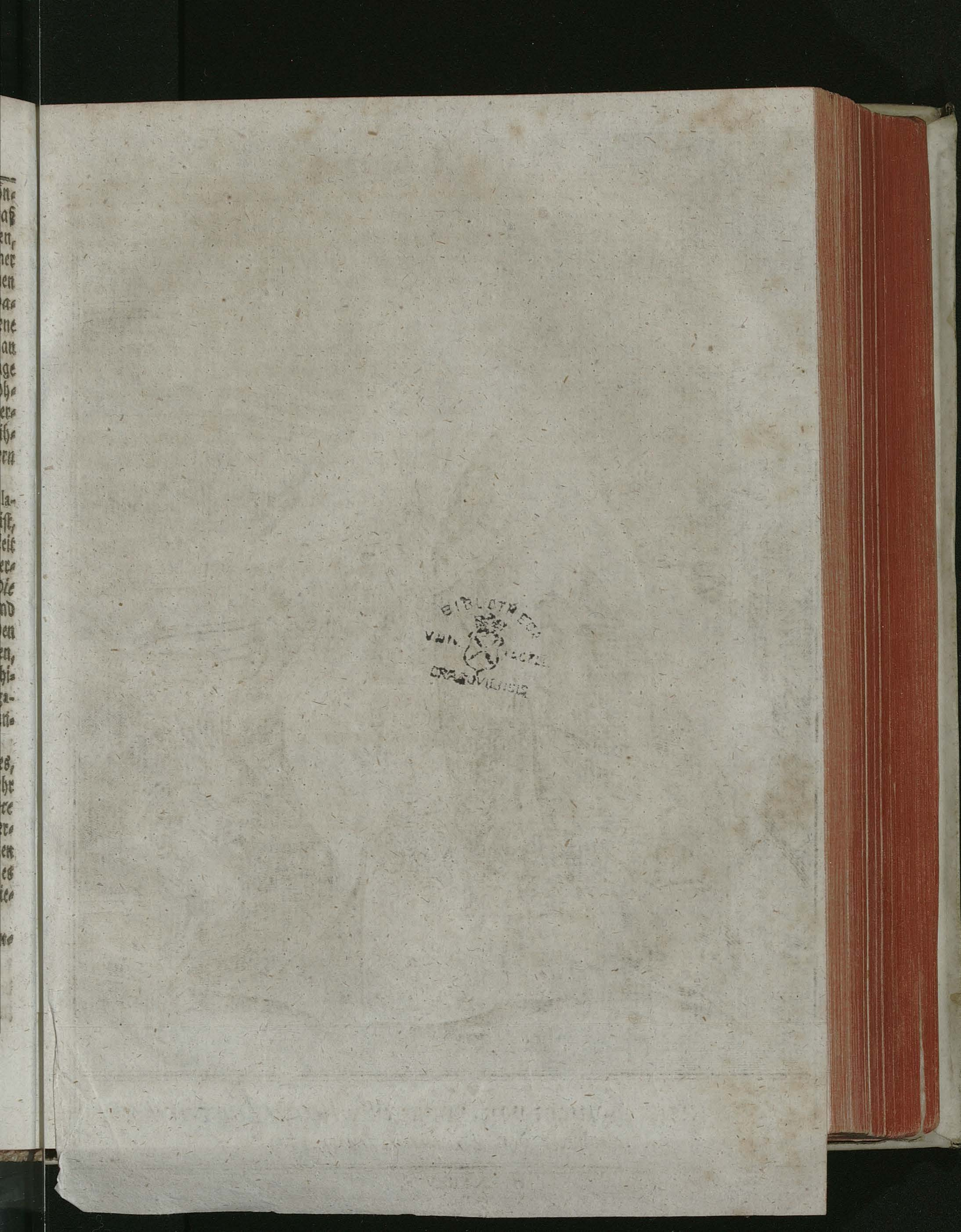



V
B J
C
587613
I
Mag. St. Dr.









Die jetzige Königin von Franckreich, Maria Lesczinska, gebohren den 23. Juny Anno 1703.

Vanlo pinx. a Paris — 8. ENTREVUË. — G. P. Busch Sculp. a Berlin.

Sonderbare NATIONEN-Gespräche, Oder CURIEUSE DISCURSE

Uber die
Jetzigen Conjuncturen und wichtigsten Begebenheiten; wobey die von Sr. Groß-Britannischen Majestät, bey der ersten Eröffnung des jetzigen neuen Parlements gehaltene Anrede, wie auch die, höchst-besagter Sr. Majestät übergebene, Addressen des Ober- und Unter-Hauses, communiciret werden,

---

Achte ENTREVUË,

Bestehende, in einer Fortsetzung der vorhergehenden, Zwischen

Einem Frantzosen,

Und

Einem Schweitzer,

Da ein jedweder, nach dem Genie seiner Nation, gegen den andern redet, disputiret, discuriret und urtheilet.

Nebst einer, da und dorten wohl angebrachten Critique über die Sitten und Gebräuche der Frantzösischen und Schweitzerischen NATION.

Ferner continuiret man in dieser Entrevuë noch mehrere vortreffliche Nachrichten von dem Schweitzer-Lande zu geben.

BERLIN, Zu finden bey Ambrosius Haude. 1728.

Als der Frantzos, und der Schweitzer, das zweytemal in Calais zusammen kamen, setzten sie sich mit einander in ein harte an dem Hafen gelegenes Lust-Haus, von welchem sie in das Meer, auch, über solches hinüber, nach Douvre in Engeland sehen kunten, welches einem, bey hellen Wetter, absonderlich das hoch auf einem Berge liegende Castell, sehr deutlich in die Augen fället; wie man dann auch, wann der Wind gut ist, von einem Platz zum andern, binnen einer Zeit von dreyen Stunden gar gemächlich kommen kan. Sobald sie sich niedergesezet hatten, sprach der Frantzos zu dem Schweitzer:

A propos, mon cher Amy! Ich habe zu Versailles, in der Raritæten-Cammer meines Königs, einen Schweitzer-Bart gesehen, der fünff Viertel Ellen lang ist.

Der Schweitzer.

Und wie ist dieser schöne Bart dahin gekommen?

Der Frantzos.

Der Frantzösische Ambassadeur in der Schweitz, sahe einstmals, zu Solothurn, einen Fleischhauer über die Strasse gehen, der diesen, biß auf den Nabel herab hangenden Bart an seinem Kinn truge. Weil nun ein so grosser und venerabler Bart den Ambassadeur gantz in Verwunderung setzete, ließ er dessen Eigenthümer zu sich ruffen, und fragte, ob ihm sein Bart nicht feil wäre? Uber diese Frage ärgerte sich Anfangs der Fleischhauer, antwortete auch gantz trotzig und entrüstet: Nein, mein Bart ist mir nicht feil. Weil ihm aber der Ambassadeur funfftzig, sechtzig, siebzig, achtzig, neuntzig und endlich hundert Louis d'Or, oder fünff hundert Thaler bote, wurden sie um solches letztere Gebot des Handels eins. Man ruffete sonder Anstand einen Barbier herbey,

bey, der dem Fleischhauer, welcher sich nieder auf einen Stuhl setzete, den Bart glatt vom Kinn, mit seinem Scheer-Messer, herunter nahm. Alsdann gieng der Fleischhauer, welcher nunmehro aus einem alten Greissen wieder ein junger Kerl geworden zu seyn schiene, nach Hause. Da er nun hinein in die Stube zu seinem Weibe trat, kennete diese ihn nicht, sondern fragte: **Wer bist du? und was wilst du?** Der Fleischhauer geriethe über diese Fragen in keine geringe Bestürtzung, fassete sich aber doch bald wieder, und sagte: **Närrin! kennest du mich nicht? Ich bin ja dein Mann.** Das Weib hingegen versetzte: **Du mein Mann? Wo hast du deinen Bart hingethan?** Da erzehlete der Fleischhauer, welchermassen er seinen Bart an den Frantzösischen Ambassadeur vor hundert Louis d'Or, verkauffet hätte, legte auch das Gold auf den Tisch. An statt nun, daß der Anblick dieses Metalls das Weib hätte charmiren sollen, machte sie einen gantz greulichen Lerm, heulete und schrie. Dabey ließ sie es auch noch nicht einmal bewenden, sondern ergriffe einen Besem-Stiel, schlug damit gantz unbarmhertzig auf den armen Bart-Verkauffer loß, wolte ihn nicht mehr vor ihren Mann erkennen, und die beyderseitigen Anverwandte, hatten grosse Mühe dieses Paar Eheleute wiederum zu vereinigen. Indessen ist dieses eben der Bart, den ich zu Versailles gesehen, weil ihn der Ambassadeur, als eine grosse Raritæt, an den König geschicket hat.

Der Schweitzer.

Ich lasse dieses Histörgen dahin gestellet seyn, weiß aber gar wohl, daß ich Lands-Leute habe, die, wann sie schon arm sind, ihren Bart dennoch nicht vor viel Geld verkauffen würden. Hingegen giebet es viele tausend andere Schweitzer, welche die Eitelkeit und Schwachheit, ja die gantz greuliche Incommoditæt, welche mit einem grossen Bart verknüpffet, ist, gar wohl einsehen und erkennen, auch nicht viel Geld nehmen würden, wann sie davor einen solchen Bart tragen solten. Zu dieser Parthey halte ich mich, und ihr sehet gar wohl, werthester Freund! daß mein Kinn eben so glatt ist, wie das eurige.

Der Frantzos.

Ihr Herren Schweitzer seyd ein Teutsches Volck, und stehet gleichwohl mit denen übrigen Teutschen Völckern in keinem sonderlichen Vernehmen. Zum wenigsten scheinet es, als ob ihr einander nicht groß æstimiret. Woher, mon cher Amy! mag wohl dieses kommen?

Der

Der Schweitzer.

Verzeyhet mir, werthester Freund! wann ich sage, daß ihr unrecht berichtet seyd. Wir und alle Teutsche Völcker lieben und æstimiren einander. Sind aber die Teutschen Völcker, und andere Nationes bißweilen ein wenig ungehalten auf uns gewesen, so ist es gewiß daher gekommen, daß wir euch Herren Frantzosen, bey denen vielfältigen Kriegen, allzusehr durch die Finger gesehen.

Der Frantzos.

Ich erinnere mich aber doch gewisser Teutscher Verse, in welchen der verstorbene König von Franckreich, Ludovicus XIV. als ein Brillen-Händler aufgeführet, auch derer Schweitzer mit Verbitterung gedacht wird. Der Anfang dieser Verse lautet also:

Wann sich der Augen Licht im Alter will verlieren,
Setzt man die Brillen auf, fängt an zu speculiren,
Was diß und jenes sey, ein halb geborgter Schein,
Muß dem erschaffnen Licht erst eine Leuchte seyn.
Wer sich dargegen wird bedienen meiner Brillen,
Dem werden in dem Hirn aufsteigen solche Grillen,
Und solche Fantasey, die auch dem klügsten Mann,
Wie scharff er sonsten sieht, die Augen blenden kan.
Denn meine Brillen sind von sondern Glaß gemacht,
Das heist man Louis d'Or, die gläntzen auch bey Nacht.

Hernach gehet der Autor dieser Piece verschiedene Nationes durch, welche die Brillen von Franckreich angenommen haben sollen, und nennet absonderlich den Pabst, wie auch die damaligen Churfürsten von Cölln und Bayern. Alsdann fället er auf die Schweitzer und spricht:

Die Schweitzer haben zwar noch meine Brillen stecken,
Auf ihrer dicken Naß, als welchen ich den Gecken,
Kan setzen wie ich will, doch fürcht ich immer zu,
Ich hab am letzten nun gemolcken diese Kuh.
Ich darff mich nicht zu nah an ihren Leib hin wagen.
Sie möchte mit Gewalt gantz plötzlich nach mir schlagen;

Und einen solchen Puff versetzen an das Hertz,
Daß mir einmal vergieng mein grosser Schweitzer-Schertz.

Was düncket euch, mon cher Amy! Habt ihr Herren Schweitzer wohl Ursache, mit diesen Versen zufrieden zu seyn?

Der Schweitzer.

Es hat sie ein Hasen-Kopff gemachet. Jedoch man muß erwegen, daß sie zur Zeit des Kriegs gemachet worden sind. Wäre dieses nicht, würde weder der König von Franckreich, Ludovicus XIV. welcher mit allen hohen Königlichen Tugenden geschmücket gewesen, auch die Admiration aller Welt auf sich gezogen hat, und die Bewunderung derer künfftigen Seculorum oder Zeiten seyn wird, als ein Brillen-Händler vorgestellet, noch die Schweitzer durchhechelt worden seyn. Indessen solte man sich solcher Dinge, die zu Kriegs-Zeiten zum Vorschein gekommen, gar nicht mehr erinnern, sondern sie auskratzen und zernichten, wo sie anzutreffen sind.

Der Frantzos.

Das thut kein Volck; sondern conserviret vielmehr dergleichen Dinge, welche zur Zeit eines Kriegs zum Vorschein gekommen, als curieuse Piecen. Zum wenigsten werden wir Frantzosen nicht so thöricht handeln, daß wir prætendiren solten alles auszukratzen und zu zernichten, was in Kriegs-Zeiten wider uns zum Vorschein gekommen. Man möchte von uns hinwiederum ein gleiches prætendiren; da dann manches gutes Buch zu Schanden werden würde. Ja, wir sähen uns gar genöthiget, die auf dem Victorien-Platz zu Paris stehende Statue Ludovici XIV. zu zernichten, welche einige Nationes nicht ohne Verdruß ansehen können. Denn es liegen, viele sonderbare Expressionen, in denen Uberschrifften und Inscriptionen, zugeschweigen, vier Sclaven zu denen Füssen des Königs in Ketten geschmiedet. Bey dem einen Sclaven erblicket man den Römischen zweyköpffichten Adler; bey dem andern das Spanische, bey dem dritten das Holländische, und bey dem vierdten das Algierische Wappen. Geruhet doch, mon cher Amy! zu sagen, was ihr neues aus der Schweitz, seit unserer vorigen Unterredung, gelesen oder gehöret habt?

Der Schweitzer.

Nicht viel sonderliches, ausser daß der Winter in der Schweitz ausserordentlich

lich starck gewesen, dergestalt, daß der Schnee, in denen Gebürgen, vier biß fünff Claffter hoch gelegen.

Der Frantzos.

Zu solchen Zeiten ist es gefährlich in denen Schweitzer-Gebürgen zu reisen, und man höret nicht selten, daß die Reisenden von ungeheuren Stücken Schnee, welche sich auf der Spitze oder Höhe derer Berge detachiren, und herunter fallen, oder rollen, bedecket und erschlagen werden.

Der Schweitzer.

Wer zur harten Winters-Zeit überhoben seyn kan, durch das Schweitzer-Gebürge zu reisen, vor den ist es am allerbesten, weil die Gefahr allerdings groß ist. Es werden auch nicht wenig Häuser und Einwohner in denen Thälern von dem Schnee bedecket.

Zu Zürch hat die Fleischhauer- oder Schlächter-Zunfft, am 20. Febr. dieses 1728sten Jahres abermahl ihren prächtigen Aufzug gehalten, zum Andencken und Gedächtniß ihrer Helden-Thaten, da sie Anno 1350. den Feind mit ihren Schlacht-Beilen von der Stadt abgetrieben, indem bey nächtlicher Weile ein Anfall auf solche geschehen, welche Nacht noch jetzo die Mord-Nacht genennet wird. Dieser Aufzug währet gemeiniglich zwey Tage. Den ersten Tag ziehen die Fleischhauer mit schönen Harnischen, und Sturm-Hauben, die mit Feder-Büschen gezieret sind, in der Stadt herum, und tragen ihre Beile mit sich. Den andern Tag erscheinen sie in ordinairen, aber doch prächtigen Feyertags-Kleidern.

Der Frantzos.

Da wird man vortreffliche Groß-Bärte, auch schöne grosse Pump-Hosen gesehen haben. Wie starck mag dann wohl die Fleischhauer-Zunfft zu Zürch seyn?

Der Schweitzer.

Vor diesesmal hat der Aufzug aus zwey hundert und funfftzig Mann bestanden, welches sonder Zweiffel lauter Meister werden gewesen seyn.

Unter die noch übrigen Schweitzer-Neuigkeiten ist noch mit zu rechnen die Ankunfft eines neuen Kayserlichen Gesandten. Dieser heisset Baron von Reichenstein, und solle gar sehr auf die gäntzliche Expulsion derer Reformirten in dem Valtelin dringen.

Der Frantzos.

Ich vermeynte diese Expulsion wäre bereits geschehen, und die Reformirten Valteliner, vier tausend an der Zahl, zu Clavenna, der Haupt-Stadt in der Grafschafft dieses Namens angelanget.

Der Schweitzer.

Weil von der gäntzlichen Expulsion derer Reformirten Valteliner Meldung geschiehet, müssen doch wohl noch eine Anzahl seyn zurücke geblieben.

Zu Solothurn hat der Frantzösische Ambassadeur den Anfang mit Austheilung derer Frantzösischen Pensionen unter denen Römisch-Catholischen Cantons gemachet.

Der Frantzos.

Man könte derohalben nicht unfüglich sagen, daß der König von Franckreich an denen Römisch-Catholischen Schweitzern ordinaire Kost- und Tisch-Gänger habe. Wird es aber euch Evangelischen Herren Schweitzer nicht schmertzen, wann ihr sehet, daß eure Römisch-Catholischen Landsleute wichtige Summen Geldes bekommen, da ihr mittlerweile leer ausgehet?

Der Schweitzer.

Wir bekommen, zu seiner Zeit, auch Geld, und wer weiß, was jetzo von denen Holländern etwa schon an uns bezahlet wird. Wiewohl es kommen zu Kriegs-Zeiten freylich weit mehrere ausländische Gelder zu uns nach der Schweitz als währenden Frieden. Wie stehet es dann, werthester Freund! mit dem Friedens-Werck? Ich meines Orts habe biß auf diese Stunde noch nicht gehöret, daß der Konig von Spanien die Præliminar-Artickel wircklich unterzeichnet habe.

Der Frantzos.

Als Monſ. Bannieres, Königlicher Frantzösischer Cabinets Courier, letzthin abermals aus Spanien retourniret, hat er sie zwar, in der That, noch nicht von dem König in Spanien unterzeichnet mitgebracht; man wird sie aber doch ehestens erhalten. Denn die Unpäßlichkeiten, welche den König von Spanien von einer Zeit zur andern befallen, und nicht unbillig vor eine continuirliche Kranckheit anzusehen, die nur bißweilen unterbrochen, sind gefährliche Vorbothen einer sehr grossen Veränderung, die sich gar leichtlich an dem Spanischen Hofe

Hofe ereignen, der Königin hingegen einen mächtigen Strich durch ihre Rechnung machen könte, wannenhero zu vermuthen, daß sie desto eher Friedens-Gedancken bekommen wird. Mir ist zwar noch nicht bekannt, was die Medici dieser Kranckheit des Königs von Spanien vor einen Namen gegeben; Viele aber wollen davor halten, sie seye ein verzehrendes Fieber. Habt ihr nicht, mon cher Amy! die Anrede des Königs von Groß-Britannien an das neue Parlement, wie auch die Addressen beyder Häuser an dieses Königs Majestät gelesen? und könte ich nicht solche von euch communicirt bekommen.

Der Schweitzer.

Ich habe sie, werthester Freund! just bey mir, und kan euch damit dienen. Die Anrede des Königs, welche er den 7ten Januarii dieses 1728sten Jahres an das versammlete neue Parlement gehalten, nachdem er die Wahl eines Sprechers oder Redners im Unter-Hause, welche auf Monſ. Arthur Onslow gefallen, approbirt gehabt, lautet also:

Mylords & Messieurs!

Es giebet mir ein grosses Vergnügen, daß ich mich bey der Eröffenung des ersten Parlements, welches durch meine Autoritæt zusammen beruffen worden ist, im Stande befinde, euch Hoffnung zu machen, daß man den Frieden, und die allgemeine Ruhe, bald wird wieder hergestellet sehen.

Ich habe sehr gewünschet, daß der erste Periodus meiner Regierung, daferne die Troublen und Unordnungen in Europa wären unmittelbar nach der Besteigung meines Throns beygeleget worden, durch die Reduction eines Theils meiner Macht und eine Verringerung derer Taxen, auch durch eine glückliche Folge eines honorablen und soliden Friedens, welchen zu procuriren ich es an nichts habe ermangeln lassen, hätte können distinguiret werden.

Die unangenehme und verdrießliche Situation unserer Affairen ist mir indessen von einiger Zeit her sehr zu Hertzen gegangen, und ich habe ein grosses Mißfallen gehabt, vieles Unheil eines Krieges, der uns bedrohete, zu sehen, ohne einige Gelegenheit zu haben, den Tort zu rächen, den wir erleiden, noch einige Vortheile zu gewinnen, welche ein tapfferer Verfolg einer so gerechten Sache, und der Succeſs unserer Waffen, uns gleichwohl versprechen kunte.

Aber ihr wisset gar wohl, daß die Præliminar-Artickel zu einem allgemeinen

gemeinen Frieden vor einiger Zeit unterzeichnet, und durch die contrahirenden Partheyen auf beyden Seiten acceptiret; dennoch aber, obschon die Ratificationes von mir und meinen Alliirten mit Sr. Kayserlichen Majestät ausgewechselt worden, deren verhoffte gute Wirckungen, durch die Verweigerung von Seiten Spaniens, einige derer wichtigsten Puncte zur Execution zu bringen, ingleichen durch dessen Bestrebungen etliche Artickel zu alteriren, und sie auf eine solche Art zu expliciren, welche anzeigte, daß man auf einen und den andern Eigenthum und Gerechtigkeiten meines Königreichs Absicht haben müsse, verzögert worden sind. Derohalben habe ich, conjunctim mit meinem Alliirten, hinwiederum verweigert die Ratificationes derer Præliminarien mit dem Spanischen Hofe auszuwechseln, und solche Propositiones zu verwerffen, als etwas, das meiner Ehre, und dem Interesse meines Volcks, nachtheilig gewesen.

Hierdurch haben sich die Negociationes, unvermeidlich, in eine verdrießliche Länge verzogen, welches ich jedoch, in einem aufrichtigen Verlangen, meinen Unterthanen einen sichern und honorablen Frieden zu procuriren, auch die Ruhe Europæ conservirt, und auf einen soliden und dauerhafften Grund gebauet zu sehen, mit der grösten Gedult ertragen habe. Binnen der Zeit aber habe ich von dem Allerchristlichsten König, und denen General-Staaten, die grösten Proben ihrer Aufrichtigkeit, und eine Erneuerung aller nur erdencklichen Versicherungen erhalten, daß sie alle ihre Engagemens auf eine wirckſame Art erfüllen wollen, die gemeine Sache, und unser allerseitiges Interesse zu souteniren. Mir ist es demnach lieb, daß ich euch sagen kan, welchermassen unsere gesamten Bemühungen eine so gute Wirckung gethan, daß, denen letztern Nachrichten zu Folge, ich hohe Ursache habe zu hoffen, es werden die Schwierigkeiten, welche biß hieher die Execution derer Præliminarien, und die Eröffenung des Congresses verhindert, bald vollends gehoben seyn.

Wiewohl dem seye wie ihm wolle; so ist es doch unterdessen absolument nöthig, die Præparatorien, gleichwie unsere Alliirte bereits beschlossen haben zu thun, zu continuiren, als welche bißhero unsere Sicherheit gewesen, und eine offenbare Ruptur in Europa verhindert haben, damit wir nicht etwa auf einmal alle Vortheile verlieren, die uns unsere vorherigen Unkosten, und unsere Vigueur, so nahe vor Augen geleget. Anderergestalt, wann wir, unverhoffter Weise, uns genöthiget befänden, unsere Ehre zu rächen, und

unsere

unsere Rechte zu behaupten, würden wir nicht im Stande seyn, es zu thun; und ihr könnet sicherlich glauben, daß ich von Zeit zu Zeit trachten werde, die gemeinen Depensen zu reduciren, sooft und so geschwinde es das Interesse und die Sicherheit meines Volcks erlauben wird, solches zu thun.

Die Præliminar-Artickel, wie nicht weniger andere dergleichen Tractaten und Conventiones, so dem Parlement noch nicht communiciret worden sind, und öffentlich, ohne augenscheinliches Nachtheil können communiciret werden, werde ich euch vorlegen lassen.

Ihr Herren vom Unter-Hause!

Ich habe denen Bedienten, welchen es gebühret, Ordre gegeben, einen Uberschlag derer Ausgaben, auf das jeztlauffende Jahr zu machen, und vor euch zu legen. Ihr könnet hiernechst versichert seyn, daß die Subsidien, welche von euch zu verlangen ich mich genöthiget sehe, einig und allein zum Interesse und zur Sicherheit der Nation angewendet werden sollen, eben so gewiß, wie sie meinen Wunsch, und meine Inclination übertreffen. Ich zweiffele anbey nicht, daß, wann es möglich ist, ein Mittel zu erfinden, das leichter als ein anderes, die benöthigten Subsidien zu erheben, es in euren Berathschlagungen den Vorzug haben wird.

Ich halte mich verbunden euch eine Consideration von der höchsten Wichtigkeit zu recommendiren, und werde es ansehen als eine grosse Glückseligkeit, daferne ich, beym Anfang meiner Regierung, den Grund eines so grossen und so nöthigen Wercks geleget sehen kan, wie die Vermehrung und die Aufmunterung derer Matelots en general ist, auf daß sie ins künfftige vielmehr können invitiret, als durch die Gewalt und Zwang genöthiget werden, in den Dienst ihres Vaterlandes zu treten, so offt als es die Gelegenheit erfordert. Dieses ist eine sehr würdige Uberlegung vor Leute, welche ein grosses, in dem Commercio, und in der Navigation, florirendes Volck repræsentiren.

Dieses beweget mich, des Hospitals zu Greenwich Erwehnung zu thun, damit man möge Sorgfalt tragen, vermittelst einiger Vermehrung seines Fonds, dieses Christliche Gestifft bequem und recht wircksam zu machen, zum Unterhalt unserer Matelots, oder Matrosen, welche durch das Alter, oder Gebrechlichkeiten, in dem Dienst ihres Vaterlandes unbrauchbar und hinfällig worden sind.

Mylords & Messieurs!

Gleichwie ich grosse Hoffnung habe, daß man anjetzo, durch eine prompte Execution derer Præliminarien einen Frieden erhalten wird; also bin ich persuadirt, daß nichts wirksamer contribuiren und einen so gewünschten Zweck versichern wird, als eine réelle Einmüthigkeit, Eyffer und Expedition in denen öffentlichen Affairen dieses Parlements, welche alle Welt überzeugen können, daß keiner von euch, durch einige Absicht oder Consideration, capable ist, die Unterdruckung seines Vaterlandes zu wünschen, oder selber Gelegenheit darzu zu geben, mithin keine Difficultæten statt finden lassen, welche hieselbst entstehen oder angesponnen werden könten, unsere gegenwärtige Hoffnung, welche sehr viel verspricht, zu unterbrechen, oder zu zernichten. Es stehet in eurem Vermögen, solches zu verhindern und ich erwarte es auch von eurem bekannten Eyffer und Liebe, zu meiner Person, und vor mein Gouvernement, ingleichen von eurer Aufrichtigkeit vor die Wohlfahrt meines Volcks.

In dieser Rede nun, werthester Freund! ist anders nichts als Wahrheit, Geist und Leben anzutreffen, so einen jedweden rechtschaffenen Engeländer der es aufrichtig mit seinem Vaterland meynet, allerdings animiren und aufmuntern muß, alles zu thun, und zu contribuiren, was die Ehre und das Interesse seines Vaterlandes erfordert.

Der Frantzos.

Des Prætendenten ist in dieser gantzen Rede mit keinem Wort gedacht; und es scheinet, ob habe der König von Groß-Britannien nicht der Mühe werth geachtet, seiner zu erwehnen.

Der Schweitzer.

Die Addresse, welche hierauf das Ober-Haus den 9ten Februarii übergeben, da es sich in Corpore nach dem Pallast St. James erhoben, ist also verfasset gewesen:

Allergnädigster Souverain!

Wir, die gehorsamsten und getreuesten Unterthanen von Ew. Majestät, die im Parlement versammleten Geistlichen und Weltlichen Herren, bitten um Erlaubniß, Ew. Majestät die unterthänigste Danck-

Dancksagung dieses Hauses abzustatten, vor Dero gnädigste, vom Thron herab, gehaltene Rede, auch Ew. Majestät Glück zu wünschen, wegen der grossen Hoffnung, welche Dieselben beliebet uns zu communiciren, den Frieden und die allgemeine Ruhe bald wieder hergestellet zu sehen.

Wir müssen unterthänigst erkennen, daß dieses glückliche Folgerungen der Resolution sind, mit welcher Ew. Majestät Dero Rechte als Souverain dieses Königreichs souteniret haben, die aber gleichwohl mit einer edlen Erwartung alles dessen, was sich ereignen könte vermischt gewesen; und die Ehre, welche Ew. Majestät von Dero Waffen in dem Verfolg eines gerechten und nöthigen Krieges vermuthen seyn können, als Ew. Majestät solche mit der Ruhe, und der Glückseligkeit Ihrer Unterthanen contrebalanciret haben. Das ist die Disposition einer wahrhafftig grossen Seele in Ew. Majestät, als eines Printzen, der so zeitig in der Kriegs-Kunst eingeweyhet und angeführet, auch von der Natur zu denen grösten Militarischen Thaten formiret worden, daß Sie vielmehr Dero Unterthanen den Frieden procuriren als sie zu Victorien führen, ja Dero Regierung viel eher durch ein aufrichtiges Frohlocken, und die Erkänntlichkeit eines glückseligen Volcks, als durch den Glantz derer Triumphe schmücken wollen.

Die zärtliche und gütige Sorgfalt Ew. Majestät vor die Glückseligkeit Dero Königreichs, hat Dieselben bewogen, einen empfindlichen, und so affectionirten Chagrin zu exprimiren, wegen der letzten unangenehmen Situation derer Affairen, die doch aus einer puren Nothwendigkeit, ohne daß es einige Menschliche Klugheit hätte verhüten können, verursachet worden. Was vor Unheil aber auch daher habe entstehen können, so ertragen wir es doch leichtlich, weñ wir betrachten, daß Ew. Majestät, als ein wahrer Vater Dero Landes, alle Incommoditäten empfinden, welche Dero Unterthanen erleiden. Und gleichwie Ew. Majestät bereits alle Propositiones verworffen haben, welche Dero Ehre, und dem Interesse Dero Volcks nachtheilig gewesen; also können wir nicht zweiffeln, daß die Bemühun-

mühungen Ew. Majestät, mit Dero Alliirten zusammen gefügter Hand, um denen Troublen und Unordnungen in Europa ein Ende zu machen, nicht bald einen gewünschten Succes haben solten.

Die Natur dieser Negociationen kunte nicht anders, als sie in eine Weitläufftigkeit führen, worüber Ew. Majestät, Dero Unwillen zu bezeugen, gnädigst haben geruhen wollen. Die Gedult aber, welche Ew. Majestät gehabt haben, einig und allein aus einem ernstlichen Verlangen, Dero Unterthanen einen sichern und honorablen Frieden zu procuriren, muß billig die gantze Nation zur Erkäntlichkeit und zu einem brennenden Eyffer animiren, um sich zur Rache der Ehre Ew. Majestät, und zur Vertheidigung derer Rechte von Dero Cron zu exciciren, im Fall, wider alles Vermuthen, der Tag käme, an welchem die Sicherheit Dero Volcks nachdrücklichere Mittel, als die Negociationes, erforderte. In diesem Fall verlassen wir uns, nechst GOtt, gäntzlich auf die Tapfferkeit und die Conduite Ew. Majestät.

Eben darum geben wir der Meinung Ew. Majestät unterthänigst Beyfall, und erachten absolument nothwendig, Dero Alliirten zu souteniren, und die mutuelle Harmonie zu unterhalten, welche wir zu unserer grösten Satisfaction zwischen Ew. Majestät und ihnen verspüren, folglich die Præparatorien zu continuiren, die uns einen anscheinenden Frieden so nahe vor Augen stellen, damit Ew. Majestät nicht ausser Stande seye, Dero Rechte, obschon ungerne, durch die Gewalt derer Waffen zu vertheidigen, im Fall sie, unserer Hoffnung entgegen, nicht durch freundliche Mesures mainteniret werden könten.

Die gnädigsten Versicherungen Ew. Majestät, wegen des Verlangens, welches sie tragen, die gemeinen Ausgaben zu mindern, und unsere gäntzliche Uberzeugung, daß sie werden sorgfältigst, und mit vieler Oeconomie ménagiret werden, legen die gröste Obligation auf uns, alles zu thun, was in unserm Vermögen stehet, die klugen und aufrichtigen Mesures zu unterstützen, in welchen Ew. Majestät so standhafft beharren, einen soliden und standhafften Frieden zu stifften.

Die

Die Gefälligkeit Ew. Majestät, Dero Parlement Nachricht zu geben, daß die Præliminar-Artickel, auch andere dergleichen Tractaten und Conventiones, welche, ohne einen offenbaren Nachtheil können communiciret werden, vor unsere Augen geleget werden sollen, giebet uns voraus, was wir, bey gegenwärtigen Conjuncturen, von Ew. Majestät raisonnablement verlangen könten.

Wir haben eine gantz frische Probe von der geschwinden Application Ew. Majestät, das wirckliche Interesse, und den Vortheil dieses Königreichs, zu befördern, indem es Ihnen gnädigst gefallen hat, uns ein so wichtiges Werck zu recommendiren, wie die Vermehrung und die Ausmunterung unserer Matrosen ist. Das Gewicht, welches die Groß-Britannische See-Macht letzthin gantz augenscheinlich gehabt, da sie die Ehre von der Crone Ew. Majestät, wie auch die Rechte und die Possessiones dieses Königreichs unterstützet, machet eine allzustarcke Impression in unseren Gemüthern, um nicht mit der besten Disposition zu einer so vortheilhafften und so nothwendigen Deliberation zu schreiten, damit die Matrosen führohin zum Dienst können invitiret werden, durch Mittel, welche der Humanitæt und der bekannten Zärtlichkeit des Fürsten, dem sie dienen sollen, wie auch denen Freyheiten, deren sie geniessen, und solche beschützen helffen sollen, gemässer sind, als die bißhero practicirte Manier, sie zu pressen.

Wir wissen keine bessere Proben unserer Schuldigkeit gegen Ew. Majestät, und unserer Liebe vor unser Vaterland zu geben, als durch unsere Einmüthigkeit, Eyffer, und Expedition derer öffentlichen Affairen. Und wir hoffen, daß dieses Parlement die Welt überzeugen wird, daß keiner von Dero Unterthanen ihrer Glückseligkeit so überdrüßig ist, daß er, aus Neid oder Boßheit, ein allgemeines Elend wünschen, oder Zwistigkeiten in dem Lande anspinnen solte, in der Absicht, die gegenwärtige Hoffnung zu unterbrechen, welche sehr viel verspricht. Dergleichen Leute würden wir ansehen als Mord-Brenner, die

des Namens derer Britannier unwürdig sind. In dem Lande würde man sie verfluchen, und auswärts verachten, welches auch diejenigen selber thun würden, deren Interesse sie favorisirten. Der gerechte Unwillen, welchen ein so unnatürliches Temperament in denen Hertzen Dero getreuen Unterthanen erwecken würde, müste sie allerdings zu einem noch grössern Eyffer vor den Dienst Ew. Majestät, und die Unterstützung Dero Gouvernements, wovon die glückselige Hoffnung des Friedens dependiret, aufreitzen. Und gleichwie wir die Glückseligkeit, deren wir unter dem Besten derer Gouvernemens, welche durch den besten König administriret wird, geniessen, gar wohl empfinden; also wollen wir zeigen, daß wir diesen Seegen auf seinen gerechten Werth zu setzen wissen, indem wir unter uns keine andere Streitigkeiten zulassen werden, ausser nur solche, dadurch man zeiget, wer am eyfferigsten seye, die allgemeine Glückseligkeit zu conserviren und zu avanciren, oder zu erhalten, und zu befördern, indem man trachtet, die Regierung Ew. Majestät, vor Sie selber eben so leicht und glorieux zu machen, als sie glücklich und vortheilhafft vor Dero Volck ist.

Hierauf hat der König geantwortet:

Ich dancke euch vor diese submisse und getreue Addresse, die nicht ermangeln kan, sowohl innerhalb als auswärts eine gute Wirckung zu thun. Die Wohlfahrt und die Glückseligkeit meines Volcks, werde ich mir jederzeit, über alle andere Considerationes lassen angelegen seyn, und ihr möget versichert leben, daß ich das Vertrauen, welches ihr in mich setzet, zu nichts anders anwenden werde, als zu der Sicherheit, zu dem Interesse, und zu der Ehre der Nation.

Der Frantzos.

In dieser Addresse sind vortreffliche Expressiones enthalten, und sie muß von einer sehr geschickten Feder seyn verfasset worden. Nunmehro bin ich begierig, auch die Addresse des Unter-Hauses zu hören.

Der

Der Schweitzer.

Die Addresse, welche das Unter-Haus am 13. Februarii 1728. dem König übergeben lautet also:

Wir, die gehorsamsten und getreuesten Unterthanen von Ew. Majestät, die im Parlement versammleten Gemeinden, bitten um Erlaubniß, Ew. Majestät demüthigst zu dancken, vor Dero gnädigsten vom Thron herab gehaltenen Discurs, auch, den Theil, welchen Ew. Majestät, mit so vieler Zärtlichkeit und Liebe, an denen Inconvenientien, die von einiger Zeit her, durch die verdrießliche und unangenehme Situation derer Europæischen Affairen sich gezeiget haben, zu nehmen geruhen wollen, auf die allerehrerbietigste Manier zu erkennen.

Es gehet uns die unaufhörliche und unermüdete Sorgfalt, welche Ew. Majestät, seit dem wir die Glückseligkeit Ihrer Regierung geniessen, getragen haben, sehr zu Hertzen, indem Dieselben getrachtet, die Zwistigkeiten in Europa zu schlichten, und die Ruhe darinnen wieder herzustellen; wie auch daß Dieselben ein so grosses Verlangen bezeugen, Dero Volck von denen, durch den Anschein eines Krieges verursachten, Oneribus zu befreyen, und ihnen die glückseligen Früchte eines sichern, honorablen und soliden Friedens zu procuriren. Wir glauben, es seye eben so unmöglich, daß Dieselben etwas unterlassen solten, wodurch Sie unsere Wohlfahrt befördern können, als es unmöglich ist, daß einige Begebenheit, die Proben und Merckmahle, welche wir bereits von Dero Affection erhalten haben, in unserm Gedächtniß verlöschen möge.

Nicht weniger ziehen wir uns die Standhafftigkeit behörig zu Gemüthe, welche Ew. Majestät haben blicken lassen, indem sie platterdings verweigert, zu gestatten, denen Præliminarien eine Explication zu geben, welche Dero Ehre schimpfflich, dem Interesse der Nation aber nachtheilig gewesen wäre. Wir glauben, es gereiche eben sowohl zu der Ehre Ew. Majestät, als zu unserer Glückseligkeit, daß Dieselben aller Welt gezeiget haben, wie Sie die Sorge vor Dero Volck aller andern Consideration vorziehen. Ja, daß so gar der Friede in Europa, von was vor einer Wichtigkeit er auch seye, nicht capable ist, Sie von der Resolution abwendig zu machen, welche Ew. Majestät gefasset haben, sich dem an Dieselben geschehenen Zumuthen nicht zu unterwerffen, oder einen Punct einzuräumen, durch welchen etwas, so wir besitzen, hätte kön-

nen entzogen, unserm Interesse præjudiciret, und unsere Privilegia streitig gemachet werden.

Und weil durch diese Verzögerung, welche Ew. Majestät vor gut, und vor Dieselben eben so gerecht, als vor Dero Volck nothwendig erachtet haben, das Accomodement nicht abgebrochen, sondern nur, einig und allein, zu unserm Vortheil verschoben worden ist; also bitten wir um Erlaubniß, Ew. Majestät zu der vorscheinenden Hoffnung des Succeſſes Ihrer Negociationen Glück zu wünschen, welche, als Bürgen unserer Glückseligkeit, unser Wünschen nicht kräfftiger erfüllen können, als indem wir uns der Zuversicht, welche wir in die Weisheit Ew. Majestät setzen, gemäß bezeigen.

Im Fall sich aber Ew. Majestät in Dero Hoffnung solten betrogen finden, den Frieden und die allgemeine Ruhe bald wieder hergestellet zu sehen, und damit Dero Volck nicht länger in dieser Ungewißheit bleibe, in welcher die Politique anderer es zu halten trachten, auch daß wir im übrigen mögen im Stande seyn, uns Recht zu schaffen, wann uns die Nothwendigkeit darzu zwinget, sind wir entschlossen, sowohl um unseres eigenen Interesse willen, als auch das zu observiren, was wir Ew. Majestät Ehre schuldig sind, Dieselben wircklich in einen Stand zu setzen, gerechte Satisfaction zu erlangen, und das, was wir besitzen, nebst denen Vortheilen und Privilegiis Dero Volcks, zu mainteniren und zu behaupten.

Dero Gemeinden werden zu dem Ende die benöthigten Subsidien, vor den Dienst dieses Jahres mit Einmüthigkeit und der grösten Satisfaction verwilligen, wohl persuadirt seyende, daß Ew. Majestät kein Subsidium von Dero Unterthanen fordern werden, das Sie nicht zu ihrem Interesse, und zu ihrer Sicherheit absolument nöthig erachten. Und gleichwie wir bey denen Subsidien, welche wir erheben werden, sie mögen seyn wie sie wollen, beschlossen haben, auf solche Mittel und Wege bedacht zu seyn, die vor Dero Volck die leichtesten und unbeschwerlichsten sind; Also empfinden wir ein vollkommenes Vergnügen, wann wir betrachten, daß wir uns auf Ew. Majestät Weisheit und Gerechtigkeit gäntzlich verlassen können, mithin wissen, daß die Subsidien, welche wir verwilligen, beständig auf eine Art und Weise, wie es vor Dero Volck am vortheilhafftesten, werden employret werden. Wir haben auch schon an denen gnädigsten Promessen Ew. Majestät, niemals gezweiffelt, daß Dieselben, nach Dero Väterlichen Gütigkeit gegen Dero

Volck,

Volck, nicht von allen Gelegenheiten zu profitiren suchen solten, von Zeit zu Zeit die gemeinen Ausgaben zu vermindern, wie es unser Vortheil erfordert, ohne unsere Sicherheit in Gefahr zu setzen.

Die Versicherungen, welche uns Ew. Majestät gegeben haben, wegen der Aufrichtigkeit und Standhafftigkeit, mit welcher, wie Dieselben persuadirt sind, unsere Alliirten, bey allen Gelegenheiten, ihre Engagemens erfüllen, und sich der gemeinen Sache annehmen werden, gereichen uns zu dem grösten Vergnügen. Denn wie formidable und zahlreich auch die künfftigen Gefährlichkeiten, und die Schwierigkeiten, welche man vorhero sehen kan, seyn mögen; so können wir uns doch nicht einbilden, daß sich etwas ereignen solte, das durch die Klugheit, Habilité und Erfahrung Ew. Majestät, zu der Assistenz Dero Parlements, der Beständigkeit Ihrer Alliirten, und der Tapfferkeit Dero Volcks gefüget, nicht gar leichtlich solte überwunden werden.

Es ist eine unumgängliche Schuldigkeit aller dererjenigen, welche eine gerechte Meynung von der Wichtigkeit des Commercii und der Navigation dieses Königreichs hegen, wegen der Aufmunterung unserer Matrosen Vorsehung zu thun; und die Gerechtigkeit erfordert von uns eine Liebes-volle Sorge vor diejenigen zu tragen, welche, indem sie ihrem Vaterland getreu gedienet, unvermögend worden sind, diesen Dienst zu continuiren, und das, was zu ihrer Subsistentz nöthig ist, zu bestreiten. Derohalben bitten wir um Erlaubniß, Ew. Majestät zu versichern, daß wir diese Materie in Consideration ziehen, und bey dieser Gelegenheit sowohl, als in allen andern, schuldigste Acht auf die gnädigste Recommendation Ew. Majestät haben werden.

Fände sich einer, der übel genug berichtet wäre, daß er sich eitle Hoffnung machen dörffte, von denen Disputen oder Differentien zu profitiren, die sich unter uns ereignen möchten, so sind wir entschlossen alle en general zu concurriren, in unseren Deliberationen, mit Eyffer und Standhafftigkeit, das Interesse Ew. Majestät und das gemeine Beste zu befördern, folglich mit Krafft und Nachdruck alle so übel gegründete Hoffnungen zu zernichten. Wir sind persuadirt, daß wir keine stärckere Proben unserer beständigen Bezeugungen derer Schuldigkeiten gegen den besten derer Könige geben können. Und gleichwie wir auch überzeuget sind, daß die Bemühungen Ew. Majestät allemal dahin gehen, ein freyes und glückseliges Volck aus uns zu machen; also würden wir uns derer Wohlthaten, und des Seegens Dero Regierung unwürdig erachten,

 wann

wann wir, unserer Seits in dem geringsten ermangeln, solche Regierung so groß, so blühend, und so glorreich zu machen, als eine von Dero Durchlauchtigsten Vorfahren jemals mag gewesen seyn.

Des Königs Antwort auf solche Addresse hat in diesen Worten bestanden:

Ich dancke euch vor diese getreue und affectionirte Addresse. Dergleichen Merckmahle der Schuldigkeit und Danckbarkeit, von Seiten meiner getreuen Gemeinden, würden, daferne einige Sache vermögend wäre, es zu thun, meine Resolution noch stärcker machen, die Wohlfarth und die Glückseligkeit meines Volcks zu befördern, und solche bey allen Gelegenheiten zu Rathe zu ziehen. Indessen wird mich das gäntzliche Vertrauen, welches ihr in mich setzet, auf das genaueste verpflichten, mich der Gewalt, die ihr mir anvertrauet, zu bedienen, euer Interesse und euer Vergnügen, zu unterstützen. Ihr werdet auch in mir allezeit die Disposition und Neigung finden, die Depensen und Unkosten des Publici, eurer Hoffnung gemäß, leicht zu machen, und sie zu vermindern.

Der Frantzos.

In dieser Addresse gefallen mir insonderheit die Worte wohl: Denn wie formidable und zahlreich auch die künfftigen Gefährlichkeiten, und die Schwierigkeiten, welche man vorhero sehen kan, seyn mögen; so können wir uns doch nicht einbilden, daß sich etwas ereignen solte, das durch die Klugheit, Habilité und Erfahrung Ew. Majestät, zu der Assistentz Dero Parlements, der Beständigkeit Ihrer Alliirten, und der Tapfferkeit Dero Volcks gefüget, nicht gar leichtlich solte überwunden werden. Das ist eine Pensée, die eben so vortrefflich als wahrhafftig ist. Indessen aber harmoniren die Anrede des Königs, und die Addressen beyder Häuser, dermassen, daß man glauben solte, sie müsten aus einer eintzigen Feder geflossen seyn.

Der Schweitzer.

Aus einer eintzigen Feder sind sie keinesweges geflossen. Es werden aber die Addressen des Parlements allemal nach dem Discurs des Königs, und zwar solchem gemäß eingerichtet, wann anders ein gutes Vernehmen zwischen

Haupt

Haupt und Gliedern herrschet. Wären aber gleich die Addressen beyder Häuser des Parlements aus einer eintzigen Feder geflossen, so thut es doch nichts zur Sache, weil ja die Addressen in einem jeden Hause besonders verlesen, und approbiret werden, ohne daß das Ober-Haus in die Addresse des Unter-Hauses, noch dieses in des Ober-Hauses seine etwas zu sprechen hat. Die Einmüthigkeit des Parlements, oder doch zum wenigsten die Superiorität der Hof-Parthey leuchtet auch sonst aus allen und jeden Dingen hervor. Den Unterhalt auf das jetzt-lauffende Jahr, vor funffzehen tausend Matrosen hat das Parlement bereits gewilliget, und man rechnet auf jeden Mann des Monaths vier Pfund Sterling, welches bey nahe zwey und zwantzig Rthlr. ausmachet. Ob nun wohl in dem vergangenen 1727sten Jahre fünff tausend Matrosen mehr als in diesem Jahre auf der Liste gewesen; so ist doch auch nicht zu vermuthen, daß in dem gegenwärtigen Jahre so viele Kriegs-Schiffe, wie in dem vorigen in der See seyn werden. Auch ist von dem Parlement beschlossen worden, daß die Zahl der wircklichen Mannschafft an Land-Soldaten, zu Garnisons und sonsten, in Groß-Britannien, wie auch auf denen Inseln Jersey und Gernsey, dieses 1728ste Jahr, aus 22955. Mann bestehen solle, 1815. Invaliden, ingleichen sechs Frey-Compagnien in Schottland mit darzu gerechnet. Solches machet ebenfalls vier tausend Mann weniger aus, als in dem verwichenen Jahre; es ist aber der König von Groß-Britannien dennoch damit vergnügt.

Der Frantzos.

Sind dann die Regimenter, welche in Irrland stehen, nicht mit darunter begriffen?

Der Schweitzer.

Keinesweges, sondern Irrland hat sein besonderes Gouvernement, sein besonderes Parlement, und sein besonderes Etablissement an Troupen, die sich gemeiniglich auf zehen biß zwölff tausend Mann zu belauffen pflegen, auch so zu reden zu des Königs gantz freyer Disposition stehen; wie dann vor einem Jahr etliche Regimenter davon nach Gibraltar transportiret worden, die sich noch biß auf diese Stunde daselbst befinden.

Der Frantzos.

Wie viel Geld mag wohl das Parlement von Groß-Britannien zum Unterhalt dieser 22955. Mann Land-Troupen verwilliget haben.

Der

Der Schweitzer.

Viertzig Tonnen Goldes Reichsthaler nach Teutschem Gelde gerechnet, welches wahrhafftig nichts geringes ist.

Der Frantzos.

Es ist freylich genug Geld vor diese Mannschafft. Allein es hätte das Parlement, zur Zeit, noch nicht die geringste Veränderung in der See- und Land-Macht machen, sondern alles beybehalten sollen, wie es in dem vorigen Jahr gewesen.

Der Schweitzer.

Das Parlement hat seine Bewilligung nach der Estimation oder dem Uberschlag des Königs eingerichtet. Ferner hat das Parlement dem König bewilliget, 158. tausend Livres oder Pfund Sterling, das ist mehr als acht Tonnen Goldes Reichsthaler, zum Unterhalt der Macht Sr. Majestät in America, auf der Insel Minorca, und vor die Garnison, zu Gibraltar, währenden Lauff dieses 1728sten Jahres; 10897. Pfund Sterling vor die Pensionnaires, welche sich ausser dem Hospital Chelsea befinden; 50428. Pfund Sterling vor extraordinaire Depensen, welcherwegen das vorige Parlement keine Vorsehung gethan hat; und dann wieder 58000. Pfund Sterling vor die See- und Land-Officiers, welche in halber Besoldung stehen.

Nachdem auch der König dem Hause derer Gemeinden die Abschrifften einiger Tractaten und sonst noch verschiedene Schrifften vorlegen lassen, absonderlich diese: 1) **Einen zu Madrit, zwischen Groß-Britannien, und Spanien, den 13. Junii 1721. geschlossenen Tractat. Den Tractat von einer Defensiv-Alliantz, eben denselben Tag, zu Madrit, zwischen Groß-Britannien, Franckreich und Spanien geschlossen. 3) Die zu Paris, den 31sten May des verwichenen 1727sten Jahres unterzeichneten Præliminar-Artickel. 4) Eine, eben diesen Tag, zu Paris, durch den Herrn Horatium Walpole, unterzeichnete Declaration. 5) Die Declaration des Duc de Bournonville, die er den 30sten Junii des vergangenen 1727sten Jahres zu Wien unterschrieben. 6) Die Accession des Königs, und derer Stände, in Schweden zu dem Hannoverischen Tractat, datirt, Stockholm den 19. Martii 1727. 7) Die besondern Artickel, und einen anderen geheimen Artickel, welche solcher Accession unter eben diesem Dato**

hinzu-

hinzugefüget worden. 8.) Einen geschlossenen, und zu Coppenhagen den 16. Aprilis 1727. unterschriebenen Tractat, zwischen Groß-Britannien, Franckreich und Dännemarck, mit seinen absonderlichen und geheimen Artickeln; auch endlich 9) einen zwischen dem König von Groß-Britannien, und dem Hertzog von Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel geschlossenen Tractat, nebst einem absonderlichen Artickel, beyde datirt zu Westmünster, den 25. Nov. 1727. Also hat einige Tage hernach, das Unter-Haus dem Könige noch weiter bewilliget 2 mal hundert und 30923. Pf. Sterling vor die zwölff tausend Hessen, welche in des Königs Sold stehen; 150. tausend Pfund Sterling, die an den König von Schweden bezahlet werden sollen; 25000. Pfund Sterling als ein jährliches Subsidium vor den Hertzog von Braunschweig-Wolffenbüttel; 117. tausend 442. Pfund Sterling vor die, in diesem Jahre, zu Lande benöthigte Artillerie; 80261. Pfund Sterling vor extraordinaire Depensen, und Artillerie-Geräthe, welches Anno 1727. nach Gibraltar und in die Insel Minorca geschicket worden; auch endlich 279. tausend 360. Pfund Sterling, vor die Non-Valeurs derer, in dem letztern 1727sten Jahre verwilligten Summen; und noch andere viele Gelder mehr, welche die Wohlfahrt des Landes erfordert haben. Als die Frage auf das Tapet gekommen, ob man denen Heßischen Troupen die Bezahlung continuiren, auch andern Engagemens mehr gegen die Ausländer ein Genügen thun solte? hat sich zwar freylich in dem Unter-Hause ein ziemlicher Debat ereignet; es sind aber, gleich, denen vor die Negative ausgefallenen 86. Stimmen, 280. andere pour l'Affirmative entgegen gesetzet worden, dergestalt, daß man sagen kan, es seye fast noch kein, dem Hof so gar favorables Groß-Britannisches Parlement versammlet gewesen.

Der Frantzos.

Das ist gantz richtig. Indessen finden sich verschiedene Höfe, und der Prætendent, in ihrer Hoffnung abermal nicht wenig getäuschet, da sie sich eingebildet, es würde kein, dem jetzigen Gouvernement in Engelland favorables Parlement zusammen gebracht werden können, sondern ein solches zu sitzen kommen, daß die gantze Conduite des Groß-Britannischen Hofes, und derer Minister, welche am Brete sitzen, mißbilligte, nichts bewilligte, was die Absichten einiger feindlich-gesinneten Puissancen hintertreiben könne, mithin Anlaß zu der Revolution gäbe, welche der Prætendent, seine Freunde und Anhänger, so sehnlichst wünschen.

Der Schweitzer.

Eben darum, weil sich verschiedene Höfe, immerfort, mit der vergeblichen Hoffnung einer neuen vor den Prætendenten favorablen Revolution in Engeland schmeicheln, glaube ich, daß ihnen von ihren Räthen und Ministris, die sich in diesem Königreich aufgehalten, oder sonst die Sachen einzusehen prætendiren, ein sehr falscher Rapport müsse seyn abgestattet worden, der von dem wahren Sinn des grösten Theils der Englischen Nation weit entfernet. Den Prætendenten noch ins besondere betreffende, so hat er sich durch seine letztere, aus Boulogne in Italien, biß auf die Gräntzen des Lüthicher-Landes unternommene Reise vollends recht ridicule und verächtlich gemachet. Denn, bedencket nur, werthester Freund! Diese seltsame Person auf dem Rund der Erden bricht auf, und verreiset mit der Post, sobald er von dem Tode des Glorwürdigsten Königs Georgii I. Nachricht erhält, eben als ob es nunmehro Zeit seye, Possession von dem Thron zu nehmen. Nachdem er aber höret, daß sich, um seinetwillen, keine Mauß in gantz Engeland, Schottland und Irrland gereget hat, mithin die Affairen gantz anders gelauffen, als sie, nach seiner Imagination lauffen sollen, prellet er auf einmal wieder zurücke biß nach Avignon, und langet endlich, mit vieler Schande, Hohn und Spott beladen, wieder zu Boulogne in Italien an, von wannen er mit lauter thörichter Hoffnung abgereiset ist.

Der Frantzos.

Ich beklage seine Gemahlin, als eine Printzeßin, die einer gantz andern Glückseligkeit in der Welt, als ihre gegenwärtige ist, würdig gewesen wäre. Der Prætendent hätte zum wenigsten sollen so raisonnable seyn, daß er eine Printzeßin, welche so großmüthig beschlossen hat, eine Consortin seines Elendes zu werden, niemals durch Ausschweiffungen und Excesse in Liebes-Sachen beleidigen mögen. Allein er hat sich dermassen geil und wollüstig aufgeführet, als wann seine Affairen noch in einem so guten Stände wären, worüber er mit seiner Gemahlin in Zwistigkeiten gerathen, die zwey gantzer Jahre gewähret, binnen welcher Zeit sich die beleidigte Printzeßin zu Rom, in einem Nonnen-Closter grösten Theils aufgehalten. Da es endlich zum Vergleich kommet, und die Printzeßin verlässet das Closter, um sich nach Boulogne zu erheben, aufs neue bey ihrem Gemahl zu wohnen, findet sie, daß er auf einem Lufft-Schiff abgesegelt ist, und letzlich, nachdem sie lange auf ihn gewartet, mit lauter Wind und neuer leerer Hoffnung beladen, zurücke gelanget.

Der Schweitzer.

Weil die Vermählung dieser Printzeßin, mit dem Prætendenten, ohne Vorbewust und Willen eines oder des andern Hofes nicht wohl geschehen mögen; so ist solches ein neuer Beweiß, daß dergleichen Höfe, eben so wie der Printzeßin Vater Jacobus, gar nicht recht von dem wahren Sinn des grösten Theils der Groß-Britannischen Nation informiret seyn müssen. Man leget ihr zwar, von vielen Seiten her, absonderlich in denen Landen, wo sie sich aufhält, als wie ihrem Gemahl, den Titel der Majestät bey; der aber, wann er nicht mit wircklichen Cronen und Sceptern, Landen und Leuten verknüpffet ist, nach meinem Ermessen, weit mehr schmertzlich und betrübt, als lieblich und angenehm in die Ohren fället. Viele Leute stehen auch wohl gar in denen Gedancken, ob wäre unter solchen Königen und Königinnen, die nirgendswo eine bleibende Stätte haben, und ihren Unterhalt aus fremden Händen, denen Allmosen gleich, bekommen müssen, und denen Theatralischen, kein grosser Unterscheid.

Der Frantzos.

Was mag dann wohl an dem Spargiment seyn, welches, seit einigen Tagen erschollen, als ob des Königs von Groß-Britannien Majestät gottloser und verfluchter Weise, hätte ermordet werden sollen?

Der Schweitzer.

Der erste Brief, den ich dieses Spargiments wegen gelesen, lautet also:

London, den 20sten Februarii 1728. Gestern Abends wurde Monf. Hattorf, Staats-Secretarius derer Affairen des Churfürstenthums Hannover, durch eine gewisse Person benachrichtiget, welchermassen ein sogenannter Hales, der ehemals bey einem gewissen Fürsten Page, und nachhero in Diensten eines andern, Officier gewesen, sich vorgesetzet hätte, den König von Groß-Britannien zu ermorden, wann Ihro Majestät gehen würden, dem Bal und der Mascarade in dem, auf dem Heu-Marck gelegenen, Theatro beyzuwohnen. Monf. Hattorf gab sogleich dem Ritter Robert Walpole davon Nachricht, und dieser hinterbrachte es erstlich der Königin, hernach aber dem König selber, damit Ihro Majestät sich nicht nach dem besagten Theatro erheben möchten. Hierauf wurden verschiedene Connetables commandiret, welche gehen, und alle Häuser im selbigen Quartier visitiren musten. Sie fanden auch den besag-

 ten

ten Hales wircklich, in einem, nahe beym Theatro gelegenen, Hause, in seinen Schubsäcken zwey geladene Pistolen habende, und gantz bereit seyende, in einem Mascaraden-Habit auf den Bal zu gehen. Man hat ihn sogleich arretiret auch bereits examiniret; jedoch ist noch nicht bekannt, was er etwa gestanden habe.

Ein anderer wegen dieser Sache geschriebener Brieff ist folgenden Inhalts:

London, den 24sten Februarii 1728. Am Donnerstag Abends sehr spat wurde Monſ. Hales eines Irrländischen Ritters Sohn dieses Namens durch etliche Staats-Bothen, und Connetables, in der Suffolk-Strasse arretiret, eben als er sich in einer Port-Chaise, nach dem Bal wolte tragen lassen, welcher in dem Theatro auf dem Heu-Marck solte gegeben werden. Man visitirte ihn sonder Anstand, eben so, wie sein Zimmer, und alles, was er darinnen hatte, und zwar solches auf die Denunciation, welche durch einen seiner Domestiquen, einen Teutschen von Geburt geschehen, daß er eben selbigen Abend den König habe ermorden wollen, vermittelst eines mit weissen Pulver geladenen Pistols, welches Pulver keinen Knall zu geben pfleget. Solches hätte nach Anzeige des Teutschen Dieners geschehen sollen, wann sich der König würde nach dem besagten Theatro begeben haben. Allein man hat, einige sagen bey ihm und wieder andere in seinem Zimmer, anders nichts gefunden, als einen Abschied vom Kayser, in dessen Diensten er als Capitain gestanden, drey Paar ungeladene Pistolen, und einiges weisses Pulver, von welchem er vorgegeben, daß er sich dessen bediene, seine Zähne damit zu putzen. Man führte ihn sogleich nebst dem Denuncianten seinem Bedienten, und noch einem andern Domestiquen, zu dem Staats-Secretario, Mylord Townshend, allwo er durch eine Commission des Consilii examiniret worden biß den andern Morgen um 4. Uhr. Hernach gab man sie alle dreye denen zweyen Staats-Bothen, Gordon und Over, in Verwahrung, und am Sonnabend, wurden sie unter Caution loß gelassen.

Seit dem, werthester Freund! hat man noch dieses vernommen, welchergestalt der angegebene, und arretirt gewesene, Hales obligiret seye, vor der nächsten Session des Tribunals, Old-Baily genannt, zu erscheinen. Seine Bürgen und Caventen aber sind der Graf von Lischfield, und ein sogenannter Bagnal, deren jedweder sich auf vier tausend Pfund Sterling vor ihn verbürget. Seine

ne beyden Domestiquen hingegen sollen sich absentiret haben, ohne daß jemand weiß wo sie hingekommen sind.

Der Frantzos.

So kan demnach dieser Hales, bloß und allein aus Falschheit und Boßheit seiner Domestiquen seyn angegeben worden, ohne daß das allergeringste an der Sache wahr. Dergleichen Domestiquen aber meritiren eine recht exemplarische Bestraffung.

Der Schweitzer.

Wann ich indessen erwege, daß der Hales ein Irrländischer Römisch-Catholischer Edelmann, welcher ausserhalb seinem Vaterland in allerhand fremden Diensten herum geschweiffet, jetzo aber sich zu Londen müßig, und ohne Employ befindet, so fället er mir schon als eine ziemlich verdächtige Person in die Augen. Ich begreiffe hiernechst nicht, wie man einen Mann, welcher eines so verfluchten und teuffelischen Anschlags halber beschuldiget und angegeben ist, gegen Caution loßlassen möge. Acht tausend Pfund Sterling sind zwar ein grosses Geld, und betragen bey nahe fünff und dreyßig tausend Reichsthaler. Allein es kan ja ein böser Mensch, wann er in der That etwas so verfluchtes im Schilde führet, mit seinen Complicibus Abrede nehmen, sobald er aus dem Bauer entwischet ist, und sich in Freyheit befindet, dergestalt, daß es hernach nur desto schwerer fället, die Sache zu entdecken; worgegen ihm im Gefängniß die Freyheit abgeschnitten bleibet, seine Complices zu sehen, und mit ihnen zu reden. Wiewohl die Engeländer haben ihre gantz besondern Maximen, und ich will vielmehr die Conduite des Groß-Britannischen Ministerii vor eine hohe Weißheit halten, als etwas daran tadeln. Mittlerweile sage ich doch frey heraus, wie ich vor einen, der angegeben würde, daß er eine so greuliche Missethat begehen wolle, nicht gerne Bürge seyn möchte, weil ich befürchtete, man möchte mich in Verdacht ziehen, als ob ich selber mit hinter der Sache stäcke.

GOtt erhalte doch den grossen und weisen König Georgium II. und mache alle verfluchte Anschläge zu Schanden, welche jemals wider sein Leben formiret werden könten. Dieser Potentat ist ja die Gerechtigkeit, die Billigkeit, die Großmuth und Gütigkeit selber zu nennen, gleichwie die Königin seine Gemahlin mit allen hohen Königlichen Tugenden, absonderlich aber durch ihre Pietæt und ungemeine Milde gegen die Armuth, immer mehr und mehr glänzet.

Denen Englischen Gesandten, welche sich auf den Friedens-Congreß nach Cambray erheben werden, lässet der König Georgius II. zwantzig tausend Untzen Silber zu einem Service aus dem Königlichen Schatz zustellen, und dem jungen Grafen von Essex, welchen Ihro Majestät der König unlängst aus der Tauffe gehoben, haben sie ebenfalls siebenhundert Untzen Silber, aus Dero Schatz, zu einem Service bestimmet. Hiernechst ist es fast unbeschreiblich, was der König schon vor Pensiones an Leute allerley Standes accordiret; Beyderseits Majestäten aber bereits zu Erbauung vieler Kirchen, zu Hospitälern und andern charitablen Stifftungen mehr, wie auch zur Befreyung armer Schuldner gegeben haben.

Der Frantzos.

Ein Schuldner, welcher nicht capable ist zu bezahlen, ist, wie ich höre, in Engeland, weit schlimmer als in andern Ländern daran, absonderlich, wann er einmahl in den Kercker zu sitzen kommet.

Der Schweitzer.

Kommet in Engeland ein Schuldner in den Kercker zu sitzen, und ist nicht im Stande zu bezahlen, mag er gar wohl die unglückseligste Creatur unter der Sonnen genennet werden. Denn der Creditor, welcher ihn setzen lässet, ist nicht schuldig, wie in andern Landen, seiner Subsistentz wegen Vorsehung zu thun, und ihm zum wenigsten Wasser und Brod zu geben, sondern der Debitor muß sterben und verderben, wann er nicht Freunde hat, die ihm etwas zu essen schicken, oder daferne er nicht das Hertze derer Vorübergehenden, durch ein klägliches Geschrey, und flehentliches Bitten, zur Erbarmung und zum Mitleiden gegen sich erwecket, dergestalt, daß sie ihre milde Hand aufthun, und ihm etwas mittheilen.

Der Frantzos.

A propos, mon cher Amy! Es solle ja auch der Pater Courrayer, welcher ein Buch Sur la Validité de l'Ordination des Evêques de l'Eglise Anglicane, oder über die Gültigkeit der Ordination derer Bischöffe von der Englischen Kirche geschrieben, und sich deswegen vor einigen Monaten aus Franckreich nach Engelland retiriret, von Sr. Groß-Britannischen Majestät eine Pension erhalten haben.

Der Schweitzer.

So viel ich gehöret, hat der König von Groß-Britannien diesem Pater eine jährliche Pension von hundert Pfund Sterling zugeleget.

Der Frantzos.

Und gleichwohl ist er zu Paris von dem Capitel de St. Genevieve, unter welchem er gestanden, excommuniciret worden.

Der Schweitzer.

Was fraget man in Engeland nach einer solchen Excommunication? Es hat sich auch bereits einer auf folgende Art darüber moquiret:

Man schreibet aus Londen, spricht dieser Spötter, daß den 24sten Februarii dieses 1728sten Jahres einige Personen, welche sich mit dem berühmten Pat. Courrayer in Gesellschafft befanden, in ein hefftiges Schrecken gerathen, indem sie gesehen, daß er sich in einem Augenblick verwandelte. Sein Gesicht wurde gantz schwartz, und seine Hände schienen sich zu vertrocknen. Er wurde öffters hinauf in die Lufft gezogen, aus welcher derselbe wiederum plötzlich herab auf die Erde fiele, eben als wann er bey denen Füssen gezogen würde. In Summa, es war nichts entsetzlichers zu sehen, als dieses Spectacul. Was aber dennoch die Zuschauer am meisten erschreckete, war dieses, daß auf einmahl zwey grosse Esels Ohren an seinem Kopff zum Vorschein kamen, und sich der gantzen Compagnie sehen liessen. Hierauf nahmen alle Anwesende die Flucht, weil sie befurchten, es möchten auch an seinen Händen und Füssen Klauen hervor kommen, seine Nase aber einem Hacken gleich werden, wie eines Adlers seine. Fraget jemand, woher dieses gekommen? der wisse, daß eben zur selbigen Stunde, der Pater und Abt bey der Kirche zur H. Genevieve zu Paris, den Blitz der Excommunication wider diesen flüchtigen Mönch loß fahren lassen, der eine so schreckliche Wirckung gethan hat.

Hierauf expliciret sich der Autor besser, und spricht ferner: Man sehe nur was bisweilen die Menschen thun? wie verkehrt sie handeln? und ob ein recht Vernünfftiger wünschen solte, mit ihnen Umgang zu haben. Der Pater Courrayer war sonst ein Licht seines Closters, und nunmehro muß er vor einen Ignoranten, vor einen Esel, vor einen Hoffärtigen, ja vor alles das, was man sich nur häßlich einbilden kan, passiren. Er höret

ret auf ein rechtschaffener Mann, ein Gelehrter, ein guter Christ und ein guter Ordens-Mann zu seyn, dergestalt, daß allen seinen Freunden verboten ist, Correspondentz mit ihm zu haben! Warum aber dieses? Darum, weil er aus dem Lande seines Closters etliche Stunden über das Meer hinüber gefahren, weil er anjetzo zu Londen Ail, das ist eine Art eines sehr starcken ölichten Biers trincket, an statt, daß er zu Paris Wein getruncken. Das sind die Raisons, um welcher willen man ihn excommuniciret hat.

Der Frantzos.

Und ich sage, daß dieses ein recht verkehrtes und falsches Raisonnement ist. Dargegen redet derjenige recht, welcher saget, der Pater Courrayer seye darum excommuniciret worden, weil er eine Sache statuiren und behaupten wollen, welche von der gantzen Römisch-Catholischen Kirche verworffen wird; weil er sich wider seine Superiores empöret; weil er ihnen keinen Gehorsam geleistet, sein Buch nicht widerruffen, noch sich der ihm dictirten Straffe unterworffen; ja, weil er endlich sich gar absentiret und flüchtig worden.

Der Schweitzer.

Man verfähret heutiges Tages gleich alltzuhart in Franckreich wider diejenigen, die nur ein wenig anders reden, oder schreiben, als es der Pabst haben will. Indessen machet man sich durch eine solche Schärffe immer verhaster und ridiculer. Dieses erhellet unter andern aus dem Extract eines Briefes, der also lautet:

Man schreibet aus Orleans unter dato 25. Februarii 1728. daß der Pfarrer von St. Pierre Lentier, welcher ein Jansenist ist, ziemlich unpaß gewesen wäre. Da habe ihm der Bischoff von Orleans, Monf. Fleuriau eine Visite gegeben, und denselben nach dem ersten Compliment pressiret, daß er wieder in den Schooß der Kirche eingehen solte, der Pfarrer aber geantwortet: Monseigneur! Ich predige das alte Evangelium von viertzig Jahren her, und bin nunmehro zu alt, als daß ich mich entschliessen könte ein neues zu predigen. Nachdem auch zwey Notarii eine Acte oder Instrument, wegen der Einsetzung eines Schulmeisters in eine Dorff-Pfarre, verfertiget, habe dieser Bischoff deren einen zu sich kommen lassen, und ihm einen starcken Verweiß gegeben, unterm

term Vorwand das Instrument stäcke voller Ketzereyen. Der Notarius hätte zu seiner Entschuldigung vorgewandt, welchermassen er dieses Instrument nach einigen alten, die er in seiner Studier-Stube gefunden, von Wort zu Wort copiret habe. Der Prælat hingegen habe versetzet: Keinesweges, sondern ihr habet gesetzet, der Schulmeister solte in der Catholischen und Apostolischen Religion unterrichtet seyn, und der Pfarrer hat euch sonder allen Zweiffel verhindert, das Wort Römisch hinzu zu fügen, dergestalt, daß es hiesse in der Römisch-Catholischen und Apostolischen Religion. Denn die Appellanten wollen dieses Wort nicht haben, aus Haß gegen den Pabst, der sie verfluchet hat. Alsdann habe der Notarius erwiedert: Ey, Monseigneur! daferne dieses Keyereyen sind, so sind sie denenjenigen gantz gleich, womit das Symbolum angefüllet ist, welches ich in dem Catechismo Ew. Diœces gelernet habe. Solte dann aber dieses Symbolum darum ketzerisch seyn, weil sich das Wort Römisch nicht darinnen befindet? Der Bischoff, welcher keines solchen Gegen-Satzes vermuthen gewesen wäre, habe darauf weiter nichts geantwortet, sondern sich begnüget, dem Notario zu befehlen, daß er in dem Instrument das Wort Römisch annoch hinzu fügen solte. Allein der Notarius hätte sich entschuldiget, und gesaget, er vor sich könne nichts in dem Instrument ändern. Wann aber die Partheyen gegenwärtig wären, wolte er sehen, was bey der Sache zu thun seye.

Man sehe demnach nur, wie verliebt die eyfferigen Partisans des Pabsts in das Wort Römisch seynd, und zu was vor lächerlichen Schwachheiten sie sich durch ihre Hitze verleiten lassen?

Der Frantzos.

Weil sich die Jansenisten gemeiniglich dadurch zu distinguiren suchen, indem sie das Wort Römisch hinweg lassen, so ist es nöthig, daß man auf dessen Beybehaltung dringe, ob es schon in denen Symbolis nicht befindlich, auch nur etwa von 200. Jahren her Mode worden.

Der Schweitzer.

Geruhet mir doch zu sagen, werthester Freund! ob Ihro Majestät, die

Königin von Franckreich glücklich in Ihrer neuen Schwangerschafft avanciren? und ob man Hoffnung habe, daß sie einen Dauphin zur Welt gebären werde?

Der Frantzos.

Gantz Franckreich hoffet und wünschet solches. Hiernechst sind auch sonderbare Dinge von Cabbalisten, oder Leuten, welche die Cabbala und geheime Bedeutung derer Ziffern und Zahlen wohl verstehen, verhanden, wodurch der Frantzösischen Monarchie, bey der nechsten Niederkunfft der Königin ein Dauphin versprochen wird.

Der Schweitzer.

Auf dergleichen Dinge halte ich nichts, sondern glaube vielmehr, die Menschen handelten raisonnabler, wann sie, auf eine solche Art, nicht in dem Zukünfftigen forscheten. Es gehet auch so gewiß, als wir hier beysammen seyn, diese gantze Kunst betteln, gleichwie sie gemeiniglich nur von Bettlern getrieben wird, welche dadurch eine Gnade und Geschencke bey grossen Herren suchen. Ich meines Orts habe dergleichen Prophezeyungen schon eine sehr grosse Anzahl gesehen, die doch unter zehenmalen nicht einmal eingetroffen. Man erwege nur, was bey denen letzteren Schwangerschafften Ihrer Majestät der Römischen Kayserin vor Prognostica von der Art nach Wien geschicket worden, absonderlich bey der allerletzten Schwangerschafft höchst-besagter Kayserin, da man gantz gewiß gehoffet, sie würde einen Printzen zur Welt bringen. Gleichwohl haben sich die Cabbalisten und Propheten insgesamt sehr heßlich betrogen gefunden, folglich keine geringe Prostitution, an statt verhoffter Recompense auf sich geladen. Daraus erhellet die grosse Ungewißheit der gantzen prætendirten Kunst, und es geschiehet anders nicht als von ungefähr, wann sie ja einmal eintrifft. Dargegen kan man gar wohl, nach andern natürlichen Anzeigungen und Umständen, in Betrachtung der Leibes-Constitution einer Printzeßin, urtheilen und sagen: *Wir hoffen, sie werde einen Printzen zur Welt bringen.* Kan ich nicht, werthester Freund! etwas von denen sonderbaren Dingen aus der Kunst derer Cabbalisten zu sehen oder zu hören bekommen?

Der Frantzos.

Das vornehmste Cabbalistische Paragramma habe ich bey mir, und es ist darum sehr merckwürdig, weil es fast in allen Sprachen, dem Calcul nach, heraus

aus kommen ſoll. In der Frantzöſiſchen, Italiäniſchen, Teutſchen, Engliſchen, Spaniſchen, Irrländiſchen, Walloniſchen, Arabiſchen, Syriſchen, Hebräiſchen, und Perſianiſchen Sprache prætendiret man die Probe bereits gemachet zu haben. Zum wenigſten hat das Paragramma in der Frantzöſiſchen und Italiäniſchen Sprache ſeine Richtigkeit, und zwar in der Frantzöſiſchen Sprache auf dieſe Art:

Marie	292	Marie	292
Reine	319	ne	106
de	25	crains	467
France	287	point	551
et	205	car	161
de	25	tu	400
Navarre	624	as	172
Epouſe	636	trouvé	883
du	220	Grace	203
Roi	534	devant	517
trés	529	Dieu	280
Chretien	551	et	205
Louis	597	voici	411
XV.	463	tu	400
et	205	concevras	758
Princeſſe	787	en	106
de	25	ton	386
Stanislaus	1117	ventre	674
Roi	534	et	205
de	25	enfanteras	749
Pologne	530	un	301
		Fils	303
	8530		8530

Es iſt demnach das Cabbaliſtiſche Prognoſticon, daß die Königin von Franckreich einen Dauphin gebären werde, nach derjenigen Verkündigung eingerichtet, welche der Heil. Jungfrauen Maria durch den Engel geſchehen, und Luc. 1. v. 30. 31. geſchrieben ſtehet. In der Italiäniſchen Sprache lautet es alſo:

Maria	-	-	278	Maria	-	-	278
Regina	-	-	333	non	-	-	287
di	-	-	55	temere	-	-	466
Francia	-	-	318	perche	-	-	345
e	-	-	15	tu	-	-	400
di	-	-	55	hai	-	-	82
Navarra	-	-	610	trovata	-	-	850
Consorte	-	-	836	gratia	-	-	418
del	-	-	91	dinanzi	-	-	583
Rè	-	-	168	à	-	-	11
Christianissimo	-	-	1353	Dio	-	-	160
Ludovico	-	-	652	Ecco	-	-	132
decimo	-	-	259	tu	-	-	400
quinto	-	-	777	concepirai	-	-	587
e	-	-	15	nel	-	-	172
Principissa	-	-	908	tuo	-	-	505
di	-	-	55	ventre	-	-	674
Stanislao	-	-	796	e	-	-	15
Rè	-	-	168	partorirai	-	-	966
di	-	-	55	un	-	-	301
Pologna	-	-	516	Figlivolo	-	-	691
			8313				8313

In der Teutschen Sprache heissen die aus der Schrifft angeführten Worte: **Fürchte dich nicht Maria, du hast Gnade bey GOtt funden. Siehe du wirst schwanger werden im Leibe, und einen Sohn gebären.** Die dargegen gesetzten Worte aber besagen in Teutscher Sprache: **Maria Königin von Franckreich, und von Navarra, Gemahlin des Allerchristlichsten Königs Ludwigs XV. und Printzeßin vom Stanislao Königs von Pohlen.**

Der Schweitzer.

Ich bleibe nochmals dabey, daß die Menschen nicht trachten solten, durch dergleichen Cabbalistische Ausrechnungen das Zukünfftige zu erforschen, bin auch vollkommen überzeuget, daß diese gantze Kunst betteln gehet, und nicht die geringste sichere Rechnung darauf zu machen ist; ja, daß sie zehenmal fehlet, ehe

sie einmal eintrifft. Es wird hiernechst dieses Paragramma an dem Hofe Ihrer Majestät des jetzt-regierenden Königs von Pohlen, Friderici Augusti, mit keinen guten Augen angesehen werden, weil der Stanislaus darinnen schlechterdings ein König von Pohlen genennet wird.

Der Frantzos.

Der jetzt-regierende König von Pohlen, Fridericus Augustus, ist viel zu großmüthig ein solches Cabbalistisches Paragramma mit scheelen Augen anzusehen, weil es ihm nicht das geringste schaden kan. Im übrigen aber communicire ich es so, wie es in der Quintessence des Nouvelles, No. 103. und 104. des verwichenen 1727sten Jahres gestanden hat.

Der Schweitzer.

Vielleicht hat es der Autor schon bey der vorigen Schwangerschafft der Königin von Franckreich denen Grossen und Vornehmen des Frantzösischen Hofes, ja wohl gar dem König und der Königin, von Franckreich, als ein grosses Geheimniß übergeben, nachdem es aber nicht eingetroffen, und er sich zum zweytenmal mit seinem Geheimniß nicht melden darff, jetzo öffentlich durch gedruckte Zeitungen bekannt machen lassen, um etwa auf diese Weise, wann solches von ungefähr eintreffen möchte, einen Ruhm dadurch zu erlangen. Geruhet mir doch zu sagen, ob es wahr ist, daß der Duc de Levi, euer Landsmann, werthester Freund! prætendiret, aus dem Geschlechte der Heil. Jungfrauen Mariä herzustammen, und mit ihr verwandt zu seyn.

Der Frantzos.

Ja es prætendiret solches der Duc de Levi, welcher sich gegenwärtig zu Paris befindet. So sind auch stattliche Documenta in seiner Familie verhanden, wodurch er solches beweisen kan.

Der Schweitzer.

Ich lasse die Wahrheit oder Unwahrheit der Sache dahin gestellet seyn, bekenne aber, daß der Name Levi in der That sehr Jüdisch klinget. Zu bewundern ist es indessen billig, daß so viele vornehme Häuser in Franckreich auf die Eitelkeit verfallen, und ihren Ursprung von denen ersten Heiligen und Märtyrern, oder andern grossen Männern des Alterthums herleiten, auch wohl gar mit denen Namen grosser Heiligen prangen. Die vom Bürger-Stande hingegen, oder auch wohl noch geringere Leute, sind ebenfalls verliebt in andere

Namen; da dann einer Monsieur Bel-air, der andere Monſ. la Champagne, der dritte, Monſ. la Roſe, der vierdte Monſ. la Belle Fleur, &c. heiſſen muß, wann gleich ihre Väter niemals etwas von dergleichen Namen gewuſt haben.

Der Frantzos.

Es iſt nicht zu läugnen, daß ſich nicht viele von meinen Lands-Leuten von dergleichen Eitelkeiten und Schwachheiten ſolten beherrſchen laſſen. Geruhet doch, mon cher Amy! mir noch ferner zu ſagen, was euch wunderlich und ſeltſam an der Frantzöſiſchen Nation vorgekommen?

Der Schweitzer.

Ich bekenne zu voraus, daß der gröſte Theil der vortrefflichen Frantzöſiſchen Nation, in Betrachtung der Leibes-Statur, und Taille dermaſſen wohl gedrechſelt, gezimmert und formiret iſt, als ſonſt eine Nation in der Welt ſeyn mag. Gleichwohl ſind mir zu Paris täglich gantz entſetzlich viele Krüppel, Krumme, Lahme und Bucklichte, von ſehr kleiner und faſt Zwergen-Art, die vor rechte Monſtra paſſiren können, in die Augen gekommen, Manns-Perſonen ſowohl als Weibsbilder. Woher, wertheſter Freund! mag doch dieſes kommen.

Der Frantzos.

Die Urſache deſſen mag wohl ſeyn, daß ſich ſehr viele Mütter, mit ihren Kindern, nachdem ſie ſolche gebohren haben, wegen Ermangelung der Zeit und Gelegenheit, weiter nicht embaraſſiren, ſondern ſie hinaus auf das Land geben, und allda, gegen Bezahlung eines wöchentlichen, monathlichen, oder viertelſährigen gewiſſen Geldes, gemeiniglich biß in das fünffte oder ſechſte Jahr, erziehen laſſen, binnen welcher Zeit die Eltern ihre Kinder wenig oder gar nicht zu ſehen bekommen. Da nun geſchiehet es nicht ſelten, daß die Land-Weiber dergleichen ihrer Auffſicht und Sorgfalt anvertrauten Kinder verwahrloſen, hernach aber Krüppel und elende Creaturen, ſtatt geſunder und geraden Kinder zurücke liefern.

Der Schweitzer.

Es iſt aber eine ſehr ſeltſame Gewohnheit, auch ein groſſer Hazard, daß die Eltern ihre Kinder, gleich in ihrer zarteſten Jugend, auf eine ſolche Art, von ſich entfernen. Solte ich doch faſt meynen, dergleichen Eltern und Kinder könten gar keine Erfahrung von derjenigen ſüſſen und zärtlichen Liebe haben, welche von Rechts-wegen zwiſchen ihnen herrſchen und beſtehen ſolte.

Der Frantzos.

Ich habe euch schon gesaget, mon cher Amy! daß viele Eltern zu Paris, wegen Ermangelung der Zeit und Gelegenheit, ihre Kinder selber bey sich zu haben, gezwungen sind, solche hinaus auf das Land zu geben. Denn die Logemens zu Paris sind über die massen theuer, und wann ein Mann von einer Profession mit kleinen, schreyenden und lermenden Kindern, in einem engen Zimmer wohnen solle, wird er alle Augenblicke in seinem Gewerbe gestöhret und irre gemachet, mithin an seiner Nahrung gewaltig gehindert. Die Mutter, welche dem Vater, in seiner Profession, gemeiniglich, Handreichung zu thun pfleget, auch sonst das Hauswesen zu besorgen hat, wird durch ihre kleinen Kinder ebenfalls davon abgehalten, woraus in der gantzen Haushaltung anders nichts als Schaden und Confusion erfolget.

Der Schweitzer.

Ich habe es zu Paris observiret, daß viele Menschen sehr enge und elend wohnen. Ja manche haben an denen Treppen, oder sonst in denen Winckeln derer Häuser, gantz finstere Cammern, worinnen sie weder die Sonne noch der Mond bescheinet, so daß sie auch Licht anzünden müssen, um sehen zu können, wann sie etwas darinnen schaffen und handthieren wollen. Aus solchen finstern Cammern kommen sie heraus an das Tage-Licht gekrochen, wie die Thiere aus ihren Höhlen.

Der Frantzos.

Dieses verursachet die entsetzliche Menge derer Menschen, welche zu Paris sind, allwo die Armen so gut wohnen und leben müssen, als sie können. Siehet man nun zu Paris Leute in finstern Cammern, oder sonst elenden Zimmern wohnen; so siehet bey denen meisten Bürgern dargegen alles sehr herrlich und prächtig aus. Von denen Pallästen derer Grossen und Vornehmen will ich gar nicht reden. Denn in diesen erblicket man dermassen viel Magnificentz, daß man billig darüber erstaunen muß.

Der Schweitzer.

Allenthalben, in denen Gassen, und auf denen Strassen, zu Paris, und an andern Orten in Franckreich, die ich gesehen habe, höret und siehet man Leute, welche drallern, singen und pfeiffen. Sitzet man in einem Caffée-oder Wein-Haus, kommen die meisten, welche ein solches Haus frequentiren, ebenfalls

falls mit Drallern, Singen und Pfeiffen hinein getreten. Alsdann fangen sie an zu schertzen, zu fechten, zu tantzen und zu springen, obschon keine Musicanten verhanden seynd. Anbey haben sie das Rappoir, oder Reib-Eisen, den Schnupff-Toback zu reiben, oder aber die Tabatiere mit Espagnol, und andern Schnupff-Toback, immerfort in der Hand, womit sie die Nase nicht wenig vexiren auch das gantze Gesicht beklittern. Auch die Handwercks-Leute in denen Boutiquen, worinnen sie ihr Gewerbe treiben, siehet man selten stille, sondern sie müssen immerfort etwas zu drallern, zu singen, und zu pfeiffen haben.

Der Frantzos.

Das ist eine Glückseligkeit, welche meine Nation ihrem lustigen und aufgeweckten Gemüthe zu dancken hat, das auch in Noth, Gefahr und Elend, nicht leichtlich verzagt und niedergeschlagen ist.

Der Schweitzer.

Einstmals gieng ich in die Boutique eines Barbiers zu Paris, und fragte, s'il me vouloit faire la Barbe, ob er mich rasiren, oder mir den Bart putzen wolte. Der Mann pfiffe, als ich zu ihm hinein trat, hörte mich aber doch ohne Pfeiffen an, und sprach, daß er bereit seye mich zu bedienen. Indem er nun sein Barbier-Geräthe zu rechte machte, pfiffe er beständig dabey, auch währender Zeit, da er das Wasser einseiffete. Das Rasiren an und vor sich selber verrichtete er zwar ohne zu pfeiffen, bließ aber doch die Backen dabey auf, als wie ein Trompeter, der an seine Trompete stösset. Sobald er das Schermesser absetzete, solches bißweilen abzuwischen, oder auf den Riemen zu streichen, hub er wieder an zu pfeiffen, dergestalt, daß ich endlich, als der Mann fertig war, nicht wuste, ob er den Bart mit dem Scheermesser herunter geschoren, oder herunter gepfiffen hatte.

An dem Frantzösischen Frauenzimmer, wie charmant und artig es auch sonst immer seyn möge, habe ich dieses auszusetzen, daß sich die meisten davon so gerne schmincken, so viele Mouchen oder Schminck-Pflästergen in das Gesichte legen, und so viel Schnupff-Taback gebrauchen. Ich habe vornehme Dames gesehen, welche in der Opera und Comœdie, wann sie ein wenig geschwitzet, und gemercket, daß der Kleister ihres Angesichtes abgegangen gewesen, sich nicht gescheuet, einen kleinen Spiegel, den sie bey sich gehabt, vor sich zu stellen, und neue Schmincke, die sie ebenfalls bey sich geführet, öffentlich, vor aller Welt Augen, auf das Angesicht zu schmieren. Den Schnupff-Taback brauchen

viele

viele vornehme Dames dermassen starck, daß das Spatium, zwischen dem Mund und der Nase, immerfort damit besäet ist; und wer einem solchen Frauenzimmer einen Kuß giebet, dem flieget bißweilen der Schnupff-Taback dermassen in den Hals, daß er lange kotzen und husten muß, biß er nichts mehr davon empfindet.

Der Frantzos.

Die Schmincke ist, seit der Vermählung unserer jetzigen Königin, lange nicht mehr so Mode unter denen Dames, wie sie zuvor gewesen. Denn Ihro Majestät sind keine Liebhaberin, au contraire eine Feindin davon, wannenhero die Hof-Dames sich nicht unterstehen, ihre Angesichter zu schmincken. Gleichwie aber ein grosser Theil derer Stadt- und Land-Dames die Affen derer Hof-Dames sind, und ihnen alles nachmachen; also unterlassen auch diese ihre Gesichter so sehr, wie ehemals zu schmincken. Die Mouchen oder Schminck-Plästergen, ingleichen den Gebrauch des Schnupff-Tabacks betreffende, so hat man mich versichert, daß sowohl jene, als wie dieser, bey dem Frauenzimmer in Engeland mehr, als in Franckreich, en vogue seye.

Der Schweitzer.

Es ist wahr, das Englische Frauenzimmer begehet fast eben so grosse Schwachheiten mit Schminck-Pflästergen und Schnupff-Taback wie das Frantzösische. Indessen haben mich les Queteuses en France, oder das Frauenzimmer in Franckreich, welches herum gehet in denen Kirchen, oder auch auf denen Gassen, Allmosen zu sammlen, in keine geringe Verwunderung gesetzet. In denen Kirchen verrichten es die vornehmsten Dames, indem sie ein, mit grünen oder rothen Sammet beschlagenes, und auf denen Seiten, auch oben und unten mit Leisten besetztes kleines länglichtes Bret in der Hand haben, auf welches ein jedwedes das, was es geben will, so leget, daß es nicht nur la Queteuse, oder die Sammlerin, sondern auch alle andere Umstehende sehen können. Zur Sammlung des Allmosens in der Stadt nimmet man, gemeiniglich, die vornehmsten und schönsten Jungfern eines jedweden Kirch-Spiels. Diese schmücken sich, an einem solchen Tage, aus, als ob sie Bräute wären. Von verschiedenen Jung-Gesellen werden sie begleitet, und an vielen Orten haben sie auch Music vor sich hergehen. Silberne Becken oder Schüsseln führen dergleichen Sammlerin in ihren Händen, das Allmosen darinnen aufzunehmen, und gehen, auf diese Weise, von einem Hause zum andern.

Der Frantzos.

Das ziehet und locket mehr Allmosen aus dem Beutel, als wann man einen alten Kirch-Vater, mit einem grossen Schweitzer-Bart, und dem Klingel-Beutel, oder der Allmosen-Büchse, in der Hand, herum schicket. Hiernechst begehen die Dames und Jungfern, welche das Allmosen sammlen, ein Werck der Demuth und Christlichen Liebe, so ihnen hier zeitlich und dort ewig, reichlich wieder vergolten wird. Ach mon cher Amy! es ist schon manche schöne Jungfer, auf diese Weise, recht bekannt worden, und hat sich dadurch eine gute Heyrath erworben.

Der Schweitzer.

Mittlerweile erwecken sie auch, indem sich dieselben so præsentiren, vielleicht nicht wenig sündliche Gedancken.

Der Frantzos.

Wann man so will, so muß sich gar kein Frauenzimmer sehen lassen. Genug, daß sie ihres Orts ein charitables und gutes Werck verrichten. Erwecket ihr charmanter Anblick, in einem geilen Hertzen, sündliche Gedancken, so sind sie desfalls eine unschuldige Ursache, und es muß darum das Gute nicht unterbleiben.

Der Schweitzer.

Noch viel schlimmer hingegen ist die Gewohnheit, daß fast eine jedwede Frau in Franckreich hohen und niedrigen Standes, nur die Printzeßinnen ausgenommen, ihren Amy oder Freund hat. Dieser findet sich des Morgens beym Thée oder Caffée ein, begleitet hernach die Frau in die Messe, bleibet auch wohl des Mittags beym Essen, oder findet sich doch des Nachmittags gar bald wieder ein, mit der Frau spatzieren, oder in die Comœdie, oder in die Opera zu gehen, oder ihr sonst die Zeit mit einem Spiel passiren zu helffen. Zu dergleichen Amys und Freunden nun, erwehlen die Weiber gemeiniglich müßige Pursche und Pflaster-Treter, welche Zeit genug haben, da mittlerweile die Männer ihre Amts-Geschäffte, Handthierungen und Verrichtungen abwarten.

Der Frantzos.

Dergleichen Amys werden in keinem recht grossen Hause, durch gantz Franckreich admittiret, sondern sie sind nur in Häusern von der dritten, vierdten, fünfften und sechsten Classe gebräuchlich, absonderlich in denen Häusern derer,

rer, so in Cantzeleyen Bedienungen haben, derer Parlements - und anderer Räthe, derer Juristen, derer Zoll- und Steuer-Bedienten, auch anderer Geld-Einnehmer und Pächter, derer Banquiers und anderer Kauffleute, derer Künstler, und anderer Bürger, die etwas bedeuten.

Der Schweitzer.

Dergleichen Amys oder Freunde mögen admittiret werden, wo sie wollen, so sind sie in meinen Augen doch allemal sehr gefährliche Leute. Denn welche Eheweiber nicht starck mit Tugenden gewappnet sind, können gar leichtlich Schiffbruch an ihrer Ehre und Keuschheit leiden, wortzu ihnen die Gelegenheit den grösten Anlaß giebet, da sie mit ihrem Amy immerfort tête à tête, oder fein alleine sind. In Summa, dergleichen Amitiés befördern, nach meinem Ermessen die Hahnreyschafft, und Harlequin hat nicht unrecht, daß er einstmals auf dem Theatro zu Paris gesaget, die Stadt Paris würde einem Wald gleich sehen, wann alle Hahnreye sichtbare Hörner tragen solten. Die Spiel-Sucht ist hiernechst eines derer grösten Laster derer vornehmen Dames in Franckreich, und verleiten ebenfalls manche, an ihrem Gemahl untreu zu werden. Denn, wann sie wichtige Summen über ihr Vermögen verspielen, müssen sie sich nach Freunden umsehen, die ihnen aus der Noth helffen, und dargegen das, was ihnen am kostbarsten seyn solte, nemlich die eheliche Treue, öffters sacrificiren.

Der Frantzos.

Es ist alles wahr, was ihr saget, und kein vernünfftiger Frantzos wird läugnen, daß nicht in Franckreich eine grosse Anzahl solcher Weiber seyn solten, die sich sehr wenig um die eheliche Treue bekümmern. Allein, wann wir viele andere Europæische Lande examiniren, und betrachten, so finden wir, daß wir mit Raison sagen können: Il est tout comme chez nous, es ist eben so, wie bey uns beschaffen.

Der Schweitzer.

Ferner hat mir dieses in Franckreich nicht gefallen, daß sich so viele Leute finden, welche capable sind, einem alles zu versprechen, und Millionen Versicherungen zu geben, daß sie einem diese und jene Dienste erweisen wollen. Kommet es aber darzu, daß sie Præstanda præstiren sollen, ist niemand zu Hause, sondern ein jedweder spricht: Pordonnez moy Monsieur; Excusez Monsieur; Verzeyhet mir, mein Herr! Haltet mich entschuldigt mein Herr!

Der Frantzos.

Die vielen und Millionen Versicherungen, allerhand angenehme Dienste zu erweisen, bringet der Genie der Frantzösischen Sprache mit sich, und leichtsinnige Leute werffen dergleichen Versicherungen heraus, ohne daß sie wissen, oder bedencken, was sie reden. Ein jeder Frantzos aber, der da bedencket, wie ein honnête Homme beschaffen seyn solle, wird seine Parole und gegebene Versicherungen allemal heilig zu observiren wissen, auch sich lieber in einen Finger beissen, als jemals an seinen Promessen ermangeln.

Der Schweitzer.

An Prahlern und Großthuern fehlet es ebenfalls nicht in Franckreich, sondern es giebet Leute, welche gantz grausam Wind zu machen wissen.

Der Frantzos.

Diesen Schwachheiten sind absonderlich die Gasconier unterworffen. Wer sie aber begehet, an dem hat kein honnêter Frantzos Plaisir oder Gefallen.

Der Schweitzer.

Weil ihr die Gasconier nennet, werthester Freund! erinnere ich mich einer Sache, die mir selber mit einem Gascon begegnet ist. Ich reisete nemlich von Orleans zurücke nach Paris, und auf der Diligence, oder der bedeckten Post-Kutsche befande sich, nebst einer andern sehr honnêten Compagnie ein Gascon. Da fügete es sich, daß ein Rad an der Diligence zerbrach, weswegen sie etliche Stunden stille liegen muste. Der Zufall mit dem Rad ereignete sich des Morgens um acht Uhr, und wir waren noch neun Stunden von Paris entfernet. Indessen stunde just eine ledig, nach Paris zurücke kehrende, Chaise-roulante parat. Da sprach der Gascon: Qui est ce, qui veut faire partie avec moy, pour étre de bonne heure á Paris? Nous nous mettrons ensemble dans céte Chaise-roulante, **Wer will Compagnie mit mir machen, um zu rechter Zeit in Paris zu seyn;** so wollen wir uns mit einander in diese Chaise-roulante setzen. Solches acceptirte ich, und ließ meinen Côffre auf der Diligence.

Als wir nicht weit mehr von einem kleinen Ort waren, wo wir das Mittags-Brod einnehmen wolten, sprach der Gascon zu mir: Qui est ce, qui fera la Cuisine, **wer wird die Küche bestellen?** Eh bien laissez moy faire, vous étes étranger, **Wohlan, lasset mich gehen; Denn ihr seyd ein Fremder.** Nous

mangerons

mangerons ce qu'il y aura de meilleur, Wir wollen das Beste essen, was verhanden seyn wird. Ich antwortete, er solte nur die Küche nach Belieben besorgen, und ich würde mich auf ihn verlassen.

Nachdem wir in dem Wirths-Hause angelanget, führte uns ein kleiner Knabe zwey Treppen hinauf in ein Zimmer. Zu diesem Knaben sprach der Gascon: Mon Enfant, où est ton Maitre? Mein Kind, wo ist dein Herr? Der Knabe antwortete: Il est en bas, er ist unten. Der Gascon sagte ferner: Fais le monter, Lasse ihn herauf kommen, und der Herr Wirth, welcher eine sehr ansehnliche Person præsentirte, kam hinauf gestiegen.

Da er eine tieffe Reverentz vor uns, seine Gäste, gemachet hatte, fieng der Gascon an zu fragen, ob er in seiner Küche hätte des Cailles, Wachteln? des Ortelans, welches sehr delicate Vögel? des Levraux, junge Haasen? des Perdreaux, junge Rebhüner? des Beccassines, junge Schnepffen? des Faisans, Fasanen? und noch viele andere Delicatessen mehr. Mir meines Orts wurde bey allen diesen Fragen ziemlich bange, und bildete mir ein, der Gascon würde eine Mahlzeit bestellen, welche zwantzig Thaler kostete. Mein gröster Trost war indessen, daß der Wirth alle Fragen des Gascons mit Nein beantwortete; und endlich wurde ich auf einmal von meinem gantzen Kummer befreyet. Denn nach allen Fragen sprach der Gascon zu dem Wirth, was er dann hätte, daß er uns zu essen geben wolte? Da nennete der Wirth, Capaunen, junge Hüner, und auch ein Span-Ferckel. Hierauf versetzte der Gascon: Weil ihr nicht habt, was ich gerne esse, so addressiret euch nur an gegenwärtigen Herrn, um zu wissen, was er wird haben wollen. Ich meines Orts werde mit ein paar weichen Eyern zufrieden seyn. Auf diese Weise endigte sich diese kleine Gasconische Comœdie.

Der Frantzos.

Es ist nicht zu läugnen, daß sich nicht dergleichen Windmacher gar viele unter denen Gasconiern befinden solten; wiewohl auch eine grosse Menge wackere Leute bey ihnen anzutreffen. Im Kriege haben sich die Gasconier allemal so sehen lassen, daß man gar nicht Ursache hat, an ihrer Bravour und Tapfferkeit zu zweiffeln.

Der Schweitzer.

Ich muß auch noch dieses sagen, daß sich mein Gascon wircklich an vier weichen Eyern begnügte; worgegen ich mir einen Capaun geben ließ, und ihn, weil ich guten Appetit zum Essen hatte, grösten Theils verzehrete. Mittlerweile,

weile, werthester Freund! verursachen die Eyer, daß ich mich noch eines Gasconischen Histörgens erinnere.

Ein Gascon und ein Teutscher kamen in einem Wirths-Hause zusammen, und speiseten zwar mit einander an einer Tafel; ihre Gerüchte aber waren eben so von einander unterschieden, wie die, welche ich und mein Gascon gehabt. Denn der Gascon ließ sich ein halbes Dutzend weich gesottene Eyer geben; der Teutsche hingegen einen gantzen Kälber-Braten vorsetzen. Ein jedweder hatte einen Diener von seiner Nation hinter sich stehen. Weil sich nun der Gascon großmüthig erweisen wolte, ließ er allemal etwas in einem Ey, gab es seinem Diener hinter sich hinaus, und sprach: Tenez! Der Teutsche aß mitlerweile nach seinem Appetit, ohne seinem Diener etwas zu geben. Da gedachte der Gasconische Diener bey sich selber: **Mein Herr ist doch weit genereuser als der Teutsche, weil er dir von einem jedweden Ey etwas giebet; worgegen der Teutsche nicht an seinen Diener gedencket.** Als aber endlich der Teutsche satt war, den gantzen übrigen Braten nahm, und ihn seinem Diener gab, mit diesen Worten: **Nimm hin und iß,** stampffete der Diener des Gascons mit dem Fuß auf die Erde und sprach: Cadedis! **Dieses einmal Nimm hin und iß, ist hundertmal besser, als die sechsmal** Tenez, **welche mir mein Herr gegeben hat.**

Im übrigen muß ich dieses bekennen, werthester Freund! daß allhier in Franckreich auf denen Diligences und Land- auch sogenannten Wasser-Kutschen sehr lustig zu reisen. Auf der Diligence verdinget man sich gemeiniglich überhaupt, biß dahin, wo man seyn will, und giebet ein gewisses vor Post-Geld und Kost, hat auch Ursache mit dem guten Accommodement zufrieden zu seyn. Reiset man in anderen Kutschen, findet sich allemal einer, welcher es über sich nimmet, die Küche und den Keller zu besorgen. Dieser besiehet, was in der Küche vorräthig ist, und behandelt es vorhero, ehe es auf den Tisch kommet. Desgleichen kostet er den Wein im Keller, und behandelt ihn ebenfalls.

Der Frantzos.

Dieses alles ist mir, als einem Einheimischen des Landes, gar wohl bekannt, habe auch von vielen Fremden rühmen und sagen hören, daß man ihnen nirgendswo mit einer solchen Complaisance, wie in Franckreich begegne, und daß sie in diesem meinem Vaterland ihr Geld mit allen Freuden verzehren. Wir kommen doch noch weiter zusammen, mon cher Amy! und da wollen wir ein mehrers von dem Character der Frantzösischen Nation reden. Vorjetzo hingegen würde ich meines Orts euch gar sehr verbunden seyn, daferne

ferne ihr geruhen woltet, die angefangene Beschreibung von der Schweitz zu continuiren.

Der Schweitzer.

So geruhet dann, werthester Freund! ferner zu wissen, welchermassen die Schweitz verschiedene Arten Wein hervor bringet, wovon zwey Gattungen eben so gesund als angenehm sind. Die eine Gattung ist weiß, und wächset in dem Lande von Vaud, auf denen Ufern oder Küsten des Genffer-Sees, woher er den Namen des Küsten-Weins führet. Die andere Gattung ist roth, und wächset in der Grafschafft Neufchatel. Der weisse ist weder zu starck, noch zu schwach, noch herbe. In guten Jahren ist es ein excellenter Tafel-Wein, und wird desto besser, je länger man ihn hält. Der rothe hat etwas von dem Geschmack des Bourgogne-Weins an sich; kommet aber doch der Delicatesse derer besten Arten dieses Weins nicht gantz bey. Es wird auch Wein in denen Cantons Zürch und Schaffhausen erzeuget, ingleichen an andern Orten mehr, den die Einwohner zwar mit Plaisir trincken; aber von denen Fremden wird er nicht æstimiret. Würden die Wein-Reben dieses Landes nicht so offt durch die unordentliche Jahrs-Zeit verderbet, würden sie vor alle Einwohner Wein genug hervor bringen. Aber dieser Schaden ereignet sich so offt, daß der gröste Theil des gemeinen Volcks genöthiget ist, sich mit sehr schlimmen Bier zu begnügen.

Man glaubet die Schweitz seye der erhabenste Theil von Europa, und führet hauptsächlich zwey Raisons an, diese Meynung zu behaupten. Die eine ist die Subtilitæt der Lufft, und die andere die unterschiedenen Flüsse, welche darinnen ihren Ursprung nehmen. Was die erste betrifft, ist es gewiß, daß die Lufft schärffer und penetranter ist als in andern Ländern, die doch mehr Nordwärts gelegen. Ob aber diese Beschaffenheit der Lufft nicht viel eher von der natürlichen Höhe des Landes als von der Menge des Schnees und des Eyses, welche sich beständig in denen Höhlen derer Berge, wohin die Sonne mit ihren Strahlen nicht reichen kan, herkomme? Das ist eine Frage, die ich nicht zu entscheiden prætendire.

Die andere Raison, welche auf die Anzahl derer Flüsse gegründet ist, und auf die Meynung, daß ein jedweder Fluß seinen Ursprung an einem erhabenern Ort habe, als derjenige ist, durch welchen er fliesset, ist ebenfalls nicht gewisser als die erstere. Man kan zwar nicht läugnen, daß nicht viele grosse Flüsse aus diesen Bergen hervor kommen solten, sondern es ist gewiß, daß allemal eine kleine Distantz von der andern, die Quellen von der Adda, der Tesin, der Lintz, der

Aar,

Aar, der Russ, des Inns, der Rhone und des Rheins anzutreffen. Hierzu kan man auch noch die Donau rechnen. Denn obschon, nach genauer Rechnung, diese ihren Ursprung ausser denen Gräntzen der Schweitz hat; so ist doch der Ort, wo sie entspringet, nur wenig Stunden von Schaffhausen gelegen. Der Ill ist ein anderer Fluß, der seine Quelle nicht weit von Basel hat, und die Ersch, ob sie gleich eigentlich in der Grafschafft Tyrol entspringet, lieget gleichwohl an denen Gräntzen derer Graubünder.

Es nehmen demnach die wichtigsten Flüsse von Europa ihren Ursprung in der Schweitz, und nebst diesen Flüssen giebet es noch eine grosse Anzahl, von geringerer Consideration, dergestalt, daß auch kaum ein Thal ist, das nicht zum wenigsten von einem Fluß bewässert wird. Derohalben führet man, diese ausserordentliche Quantitæt von Flüssen, nach Proportion dererjenigen, welche in andern Landen sind, die doch von eben einer solchen Grösse, als einen überzeugenden Beweiß der natürlichen Höhe der Schweitz an.

Die unterschiedenen Seen, welche sich in der Schweitz befinden, kan ich nicht mit Stillschweigen übergehen. Ich habe deren einstmals mehr als dreyssig ausgerechnet, worunter einige den Namen eines kleinen Meeres meritiren. Der Costnitzer- und Genffer-See haben bey nahe achtzehen Stunden in der Länge, und vier Stunden in der Breite; Der Neufchateller- Zürcher- und Lucerner-See aber sind nicht viel kleiner. Alle diese Seen haben einen grossen Uberfluß an Fischen, absonderlich an Forellen von einer Erstaunens-würdigen Grösse; und es ist gar nichts ausserordentliches, wann man deren fänget, welche biß sechtzig Pfund wiegen. Das sonderbarste aber ist dieses, daß je grösser sie sind, desto fester und delicater auch ihr Fleisch ist.

Nebst diesen Seen, welche sich in denen Ebenen befinden, und in denen Thälern, ist auch fast kein Berg, auf dessen Gipffel man nicht einen See, sehr wohl mit Fischen angefüllet, finden solte. Der Verkauff dieser Fische ersetzet folglich denen Einwohnern, gewisser massen, den Schaden, welchen sie durch den Verlust des Erdreichs erleiden, welches von denen Seen überschwemmet wird.

Im übrigen mag wohl schwerlich ein, vom Meer entfernetes, Land gefunden werden, das so überflüßig Wasser habe, als wie die Schweitz. Allenthalben findet man unendlich viele Quellen, des reinesten und süssesten Wassers. Es ist fast kein Feld noch Wiese, so nicht könne unter Wasser gesetzet werden, so offt es der Landmann vor nöthig erachtet.

Auf allen Seiten dieses Landes, auf denen Bergen, und in denen Ebenen, ist eine grosse Menge Holtz, und gantze Wälder voll Fichten- und Tannen-Bäu-

me

me anzutreffen, die man zum Schiff-Bau, mit einem grossen Profit, verkauffen könte, daferne das Land dem Meer etwas gelegen wäre. Allein es ist dieses Negotium impracticable, in Betrachtung derer excessiven Unkosten, welche erfordert würden, das Holtz so weit zu Lande fortzuschaffen. Es giebet auch viele Ulmen-Bäume in der Schweitz. Das Holtz aber, dessen man sich zu denen Gebäuden und zum Feuer bedienet, ist gemeiniglich von Tannen und Fichten. In Erwegung der entsetzlichen Consumption nun solte man meynen, das Holtz müste in der Schweitz rar werden; und gleichwohl verspüret man nicht den geringsten Abgang an denen Bäumen.

Von der Subtilitæt der Lufft des Landes habe ich bereits Erwehnung gethan. Indessen ist so viel gewiß, daß sich in der Schweitz öffters sehr heisse Sommer ereignen; wiewohl das Wetter grossen Veränderungen unterworffen, dergestalt, daß es bißweilen, so gar binnen einer Zeit von vier und zwantzig Stunden, excessiv warm und kalt ist. Die Alpen verursachen häuffigen Regen. Gleichwie es aber im Winter, Herbst und einem Theil des Frühlings, auf denen Bergen gemeiniglich schneyet; also regnet es unten in der Ebene, und die Lufft muß dabey nothwendig sehr kalt seyn. Ob nun aber wohl die Lufft des Landes nicht allzutrocken; so ist sie dennoch gesund. Die Leute werden insgemein sehr alt, und man siehet diejenigen bösen und contagieusen Kranckheiten sehr selten in der Schweitz regieren, welche öffters, anderswo, Städte und Länder von Menschen entblössen.

In Summa, unter denen vier Elementen ist die Erde in der Schweitz am wenigsten gut. Sie tractiret die Einwohner recht als eine rauhe Stief-Mutter. Sie giebet ihnen zwar, was vor das Leben absolument nothwendig ist; aber sehr wenig vor den Luxum. Die Einwohner erhalten mit vieler Mühe, was sie aus der Erden ziehen, und es scheinet, ob hätten sie solches mehr ihrer Arbeit, als der Gütigkeit der Erden zu dancken.

Nunmehro, werthester Freund! will ich von denen dreyzehen Cantons insbesondere reden, welche bey denen General-Land-Tagen ihren Sitz in folgender Ordnung haben. Es sitzet nemlich: 1) **Zürch**; 2) **Bern**; 3) **Lucern**; 4) **Ury**; 5) **Schwitz**; 6) **Unterwalden**; 7) **Zug**; 8) **Glaris**; 9) **Basel**; 10) **Fryburg**; 11) **Solothurn**; 12) **Schaffhausen**; 13) **Appenzell**.

Die Protestantischen Cantons sind **Zürch**, **Bern**, **Basel** und **Schaffhausen**; nebst mehr als Zweyen Drittheilen des Cantons Glaris, und mehr als der Helffte des Cantons Appenzell. Alle andere Cantons sind Römisch-Catholisch.

Unter allen Cantons ist **Bern** der wichtigste, sowohl wegen seiner Macht,

als wegen seiner Grösse. Er machet bey nahe den dritten Theil von der Schweitz aus, ist auch die fruchtbarste Gegend des Landes. Der Canton ist in zwey Theile getheilet. Der eine Theil heisset das Teutsche Land, und der andere das Frantzösische, und man machet diese Distinction wegen der unterschiedenen Sprachen. Der letztere Theil wird auch gemeiniglich unter dem Namen des Landes von Vaud verstanden, und ist nicht nur der fruchtbarste, sondern auch der schönste Strich Landes in der gantzen Schweitz. Man hat ihn Anno 1530. dem Hertzog von Savoyen grösten Theils abgenommen, und es sind viele ansehnliche Städte und Flecken in dieser Provintz gelegen, wie z. E. Lausaune, Vevai, Morges, Rolle, Nyon, Moudon, Avauches, Payerne, Morat oder Murten, Granson und Yverdon, nebst noch andern, die nicht so remarquable sind. In dem Teutschen Theil sind nebst Bern, der Haupt-Stadt des Cantons, Berthu, Aarberg, Lentzburg, Aarau, Bruck, Thun, und andere. Alle diese considerablen Städte sind in dem Canton Bern; worgegen in denen meisten kleinen Cantonen gar keine Stadt verhanden ist; in andern aber kaum mehr als eine, ausser der Haupt-Stadt anzutreffen, welche meritirte observirt zu werden. Der gantze Canton Bern bestehet in zwey und siebenzig Aemtern, welche durch eben so viele Amt-Leute gouverniret werden, und dieses sind Membra des Consilii derer Zweyhunderten zu Bern, werden aber allemal von sechs zu sechs Jahren verändert.

Der Canton Zürch ist der andere in Ansehung der Grösse und des Reichthums; aber doch nicht die Helffte so groß, wie der Canton Bern. Indessen mag er vielleicht, nach Proportion seines Territorii, noch reicher seyn als der Canton Bern, weil sich fast jedermann dem Commercio appliciret, auch viele schöne Manufacturen darinnen établiret sind. Das Land ist in vier und zwantzig Aemter eingetheilet, wovon dreyzehen so geringe sind, daß die Amtleute sich gemeiniglich in der Stadt Zürch aufhalten, und in ihren eigenen Häusern die kleinen Affairen expediren, welche ihr Amt von ihnen erfordert. Zwey Aemter giebet es gleichwohl in dem Canton Zürch, welche so grosser Privilegien geniessen, daß der Canton selber fast keine grössern hat, nur die blosse Souveraineté ausgenommen. Diese beyden Aemter heissen Stein und Winterthur, und die Einwohner derer beyden Flecken dieses Namens werden durch ihre eigene Magistrats-Personen gouverniret, dergestalt, daß der Canton nur einen eintzigen Commissarium dahin schicket dasjenige einzunehmen, was der Souveraineté bezahlet wird. Im übrigen sind noch neun wichtige Aemter in diesem Canton, allwo sich die Amt-Leute beständig aufhalten müssen; und diese neun Aemter sind considerable, sowohl in Ansehung der weiten Erstreckung ihrer Jurisdiction, als auch in Betrachtung dessen, was sie eintragen.

Die Cantons Basel und Schaffhausen sind ziemlich klein; appliciren sich aber dem Commercio mit grossem Fleiß, und bereichern sich dadurch. Basel ist indessen die schönste Stadt in der Schweitz, und Schaffhausen nach Basel. Ehemals war ein Bischoff zu Basel, welcher sich nebst der geistlichen auch der weltlichen Jurisdiction anmassete. Als sich aber die Reformation in dieser Stadt ereignete, ward der Bischoff von dannen verjaget, verlohr auch seine Gewalt in dem gantzen Canton auf ewig. Ein Theil des Bischoffthums hingegen stehet, noch biß auf diese Stunde, unter ihm, und er ist zu gleicher Zeit ein Reichs-Fürst. Er residiret mit seinem Capitel zu Porentru, und es wird ihnen von denen Römisch-Catholischen noch immerfort der Titel eines Bischoffs von Basel beygeleget. Das Land, welches er annoch besitzet, ist zwischen dem mittägigen Theil vom Elsaß, der Franche-Comté, und dem Canton Solothurn gelegen. Die Einwohner geniessen so grosser Privilegien, daß ihnen ebenfalls fast weiter nichts als der Titel der Souveraineté fehlet, und das Recht die Revenuen zu erheben, welche mit der Souveraineté verknüpffet sind. Denn, in Krafft ihrer Freyheiten, gouverniren sie sich nicht nur selber, durch ihre eigene Gesetze und Magistrats-Personen, sondern können auch, mit andern Staaten, zu ihrer Vertheidigung und Beschützung, Alliantzen machen. Dieser Freyheit zu Folge haben die Reformirten Unterthanen des Bischoffs, absonderlich aber die Einwohner zu Münsterthal eine Alliantz mit dem Canton Bern, und stehen unter der immediaten Protection dieses Cantons. Ein Exempel davon hat man zu Anfang des 1706sten Jahres gesehen, als sich der sogenannte Bischoff von Basel unterfieng, einige Neuerungen unter seinen Reformirten Unterthanen einzuführen, und mit seiner Autorität über die, in denen Gesetzen, gesetzten Gräntzen hinaus zu schreiten. Die von Münsterthal beklagten sich darüber bey dem Canton Bern, und baten um Beystand. Hierauf liesse dieser Canton, sonder Anstand, vier tausend Mann zu ihrer Hülffe anmarschieren, durch welche sie wieder in den Genuß ihrer alten Privilegien, dem Bischoff zum Trutz retabliret wurden, und alsdann kehrete der Succurs wieder nach Hause. Wie sonderbar nun auch diese Gewohnheit in andern Landen scheinen möge, daß es denen Unterthanen eines Fürsten oder Staats erlaubet seyn solle, mit einem andern in Alliantz, oder gar unter dessen Protection zu stehen; so ist sie dennoch in der Schweitz sehr gemein, auch, in dergleichen Fällen nicht weniger nothwendig. Denn wann die Reformirten Unterthanen von Porentru der Discretion ihrer Bischöffe wären überlassen worden, würde es schon länst mit ihrer Religion, und um ihre Freyheiten seyn geschehen gewesen.

Die Cantons Basel und Schaffhausen haben ein jedweder nur vier oder

fünff Aemter, welche noch darzu von keiner sonderlichen Wichtigkeit sind, dergestalt, daß ihre gröste Stärcke in dem Reichthum ihrer Städte bestehet.

Lucern, Fryburg, und Solothurn, sind die mächtigsten unter denen Römisch-Catholischen Cantons; und zwar Lucern in Betrachtung der Grösse seines Territorii, und die beyden andern wegen der Güte des Landes, welches sie besitzen; wiewohl Solothurn das allerfruchtbarste ist. Die Haupt-Plätze dieser dreyen Cantons sind sehr schöne Städte. Die Ambassadeurs von Franckreich residiren gemeiniglich zu Solothurn; die Spanischen aber, und die Päbstlichen Nuntii zu Lucern. Indessen ist der Canton Lucern nicht so groß, wie der Canton Zürch, auch lange nicht so fruchtbar. Denn die Erde giebet keinen Wein noch Brod genug vor die Einwohner, dergestalt, daß sie sowohl das eine, als das andere, von ihren Nachbarn erkauffen müssen. In denen Cantons Solothurn und Fryburg wächset Korn genug; aber ebenfalls kein Wein; den sie sich hingegen, um einen sehr guten Preiß, aus dem Lande von Vaud, und aus dem Neufchateller-Gebiete, anschaffen können. Lucern hat sechzehen Aemter, Fryburg funfftzehen, und Solothurn zehen, welche überhaupt einträglicher sind, als die von Basel und Schaffhausen; mögen aber mit denen besten Aemtern des Cantons Bern in keine Vergleichung kommen.

Die sechs andern Cantons, Ury, Schwitz, Unterwalden, Zug, Glaris, und Appenzell, werden gemeiniglich die kleinen Cantons genannt, haben auch nichts, welches meritirte angemercket zu werden. In keinem von diesen Cantons ist eine mit Mauern umfangene Stadt anzutreffen; worgegen Altorff, Zug und Schwitz, sehr angenehme Dörffer sind.

Der gantze Canton Ury ist anders nichts als ein enger Thal, der sich von Altorff an, biß zu dem Fuß des Berges St. Gotthard erstrecket. Die Rufs fliesset durch dieses Thal, und überschwemmet öffters einen guten Theil davon. Es wächset kein Wein in diesem Canton, und sehr wenig Korn, nach Proportion desjenigen, was die Einwohner consumiren. Die Berge hingegen haben eine vortreffliche Weyde vor eine sehr grosse Anzahl Vieh, welches sie nach Italien verkauffen, und sich davor mit Korn und Wein versehen. Nur ein eintziges Amt gehöret zu diesem Canton, welches auch noch darzu sehr arm ist. Gleichwie aber das Land dieses Cantons die gröste Passage derer Kauffmanns-Waaren zwischen der Schweitz und Italien ist; also erhebet der Canton einiges Geld durch den Zoll, welchen er auf die durchpassirenden Kauffmanns-Waaren leget.

Der Canton Schwitz ist sehr bergicht. Er bestehet grösten Theils, nur aus zweyen oder dreyen Thälern, von eben der Beschaffenheit, wie das Thal des

Cantons

Cantons Ury. Der Canton hat nur drey Aemter, die von einem sehr mittelmäßigen Einkommen sind.

Unterwalden ist ein Canton, welcher dem Canton Schwitz fast gleich ist, sowohl was die Grösse, als auch die Beschaffenheit des Erdreichs betrifft. Es seynd nur acht gute Dörffer, und kein Amt darinnen verhanden, dergestalt, daß dieser mit lauter Bergen angefüllete Canton sehr wenig zu der Macht und der Schönheit der Schweitz contribuiret.

Der Canton Zug ist sehr klein; aber weit fruchtbarer, als die drey vorhergehenden. Es wächset Wein und Korn genug vor die Unterthanen darinnen. Er hat sechs Aemter, die eben nicht viel eintragen. Das Dorff, oder der Flecken Zug, passiret vor den artigsten Ort in allen kleinen Cantons.

Der Canton Glaris bestehet aus einem breiten Thal, dessen vornehmstes Dorff dem Canton den Namen giebet. Das Thal bringet Korn, und die Berge Weyde vor das Vieh hervor. Andere benöthigte Dinge müssen die Einwohner von ihren Nachbarn erkauffen. Dieser Canton hat ein sehr gutes Amt, und, Krafft eines Tractats der besondern Mit-Bürgerschafft, ist er, nebst dem Canton Schwitz, Schieds-Richter in denen Streitigkeiten, welche sich zwischen dem Abt von St. Gall, und seinen Toggenburgischen Unterthanen ereignen können.

Appenzell ist der letztere Canton sowohl nach dem Rang als wegen der Güte des Erdreichs. Er bestehet nur aus einem grossen unfruchtbaren Thal. Dessen Unterthanen leben fast von anders nichts als Milch und Käß. Man hält sie vor das plumpeste Volck in der gantzen Schweitz, und geniessen zu Hause so wenig Süßigkeiten des Lebens, daß auch die honnetesten Leute des Landes alles thun, was sie nur können, um in einige auswärtige Dienste zu gelangen. Gleichwie dieser Canton ehemals denen Aebten von St. Gall eine Zeitlang zugehöret, von denen er sich wieder loßgekauffet; also hat er seinen Namen von einer zu Appenzell, durch einen derer Aebte erbaueten Zelle bekommen, wohin sich sowohl dieser Abt, als auch seine Successores, zur Zeit der Andacht, zu retiriren pflegten; und wird noch jetzo, auf Lateinisch, Abbatis Cella genannt.

Nachdem ich also die dreyzehen Cantons durchlauffen habe, wird es nicht undienlich seyn, wann ich etwas von denen Ländern oder Aemtern gedencke, welche denen gesamten Cantons, oder nur einigen unter ihnen gemeinschafftlich zugehören, seit dem sie durch ihre vereinigte Waffen, in denen wider das Haus Oesterreich, oder andere Fürsten, geführten Kriegen erobert worden.

Neun Aemter sind gemeinschafftlich, nemlich die Grafschafft Baden, die

Frey-Aemter, die Grafschafften Turgow, Sargantz und Rheinthal, wie auch die vier Aemter Lugano, Locarno, Mendrisio und Valmadia. Nebst diesen giebet es noch drey Städte, ohne Territorio, genannt: Bremgarten, Mellingen, und Raperschwil.

Die Grafschafft Baden, welche durch die acht alten Cantons dem Hause Oesterreich abgenommen worden, ist so groß, als einer von denen kleinen Cantons seyn mag; hat auch ein weit besseres Terrain als dieser einer. Die Haupt-Stadt, von welcher der Canton den Namen führet, ist darum insonderheit merckwürdig, weil sie heisse Bäder hat, und die ordentliche Residentz derer Gesandten des Kaysers ist, auch weil der letztere Friede zwischen dem Kayser und dem Römischen Reiche einer, Franckreich aber anderer Seits, allda geschlossen worden. Die Einwohner sind durchgehends Römisch-Catholisch. Weil nun die Stadt in denen letztern schweren Streitigkeiten, welche zwischen denen Protestantischen und Römisch-Catholischen Schweitzern geherrschet, allzusehr auf die Römisch-Catholische Seite hieng, ward sie Anno 1712. von denen Zürchern und Bernern eingenommen, das Schloß demoliret, und die Fortification geschleiffet. Es haben auch diese beyden Cantons, im Frieden, sowohl die Stadt als die Grafschafft Baden, mit Ausschliessung derer Römisch-Catholischen Cantons behauptet; jedoch mit Vorbehalt des Rechts, welches der Canton Glaris daran hat.

Das Turgow ist eine Provintz von einer ziemlich weiten Erstreckung, und die Haupt-Stadt darinnen heisset Frauenfeld. Die sieben alten Cantons haben das Turgow dem Hause Oesterreich abgenommen. Der gröste Theil derer Einwohner ist Protestantisch.

Sargantz ist eine auf denen Gräntzen derer Grisons oder Graubünder gelegene Grafschafft, von einer ziemlich mittelmäßigen Grösse und Einkommen. Sie wurde durch die sieben alten Cantons von dem letztern Grafen dieses Namens Anno 1483. erkaufft, und ist seit dem allemal unter ihrer Domination gestanden. Die Einwohner sind Römisch-Catholisch, nur eine eintzige Gemeinde ausgenommen.

Die Frey-Aemter bestehen in einem kleinen District, welcher vormals die Grafschafft Rore geheissen, und durch die sieben alten Cantons dem Hause Oesterreich abgenommen worden ist. Die Einwohner sind durch die Banck Römisch-Catholisch.

Das Rheinthal, eine kleine Grafschafft, erstrecket sich längs den Rhein hin, biß er in den Costnitzer See fället. Die sieben alten Cantons haben es denen Oesterreichern abgenommen. Weil aber der Canton Appenzell einige

Præten-

Prætension darauf gehabt, hat man demselben einen Theil der Souveraineté darüber zugestanden, als er einer von denen Cantons worden ist. Mehr als zwey Drittheile von denen Einwohnern seynd Protestantisch.

Von denen dreyen Städten sind Mellingen und Bremgarten in dem Umfang der Grafschafft Baden, und derer Frey-Aemter gelegen. Sie dependiren aber keinesweges davon, sondern gouverniren sich durch besondere Gesetze und Magistrats-Personen; ob sie gleich unter einem Souverain stehen, auch zu einerley Zeit erobert worden sind.

Raperschwil ist an dem Zürcher-See, am Ende der Brücke gelegen, welche hinüber gehet. Es ist durch die Cantons Ury, Schwitz, Unterwalden und Glaris dem Hause Oesterreich abgenommen worden.

Die vier Italiänischen Aemter Lugano, Locarno, Mendrisio und Valmadia sind nahe bey denen Alpen gelegen. Zwölff Cantons haben die Souveraineté darüber; Appenzell aber darum keinen Theil daran, weil dieser Canton erstlich etliche Monate hernach, da die Cession durch den Hertzog von Mayland geschehen, mit denen übrigen Cantons in Alliantz getreten ist.

Diese vier Aemter zusammen erstrecken sich auf viele Stunden, und participiren von dem heissen Italiänischen Climate; obgleich das Land an und vor sich bergicht ist. Die beyden erstern von diesen Aemtern haben ziemlich considerable Städte, und geniessen so grosse Freyheiten, daß sie weder ihren Souverains, noch denen Gouverneurs, welche diese dahin schicken, grossen Profit eintragen. Sie sind Römisch-Catholisch, und so streng, daß wann die Reyhe an einen Protestantischen Canton kommet, ihnen einen Gouverneur zu schicken, diesem nicht einmal das freye Exercitium Religionis in seinem eigenen Hause erlaubet ist.

Nahe bey diesen liegen noch drey andere Italiänische Aemter, genannt Bellinzona, Valbruna und Riviera, welche von denen Cantons Ury, Schwitz und Unterwalden gemeinschafftlich besessen werden. Sie sind in einem Krieg, welche diese Cantons mit denen Hertzogen von Mayland geführet, eingenommen worden. Anno 1516. hat man ihnen von Seiten derer Hertzoge von Mayland, durch einen Tractat, die Souveraineté cediret, und seit dieser Zeit sind solche drey Aemter, von denen besagten dreyen Cantons, allemal friedlich besessen worden.

Damit ich aber nichts unterlasse, welches einige Anmerckung meritiret, so kan ich auch das kleine Amt Altsax nicht mit Stillschweigen übergehen, welches dem Canton Zürch gehöret, noch die Grafschafft Werdenberg, so dem Canton Glaris unterworffen. Beyde Ländereyen sind an dem Ufer des Rheins gelegen,

gelegen, ehe er sich in den Costnitzer- oder Boden-See wirfft. Ein anderes Amt, Gastern genannt, gehöret denen beyden Cantons Schwitz und Glaris. Es lieget zwischen dem Zürcher- und Wallenstädter-See an dem Ufer der Limmat.

Vier wichtige Aemter liegen in dem Lande Vaud, und werden von denen Cantons Bern und Fryburg gemeinschafftlich besessen, weil sie durch ihre vereinigten Waffen dem Hause Savoyen abgenommen worden. Diese Aemter heissen Morat, Granson, Echalens und Schwartzenburg. Die Amtleute werden alle fünff Jahre von denen beyden Cantons Wechsels-weise gesetzet. Es ist aber zu mercken, daß wann ein Amtmann von dem einen Canton gesetzet ist, er gäntzlich unter der Direction und der Souveraineté des andern stehet, die gantze Zeit über, da er eines von diesen vier Aemtern verwaltet.

Auch ist zu erinnern, daß der Krieg, welcher Anno 1712. zwischen denen Cantons Zürch und Bern einer, und denen Cantons, Lucern, Ury, Schwitz, Unterwalden und Zug, anderer Seits entstanden, nicht nur eine Veränderung mit der Stadt und Grafschafft Baden, wie bereits gedacht, verursacht, sondern auch eine weit grössere in denen Aemtern und Districten. Denn es sind, durch den erfolgten Frieden, denen beyden besagten Protestantischen Cantons noch ferner abgetreten worden, die Helffte derer Frey-Aemter, nebst denen Städten Bremgarten und Raperschwil, nur die Portion ausgenommen, welche Glaris an der Souveraineté gehabt, welche dieser Canton darum behalten, weil er bey denen Streitigkeiten unpartheyisch geblieben. In dem Turgow hat der Canton Bern ebenfalls noch mehr bekommen; ingleichen in Sargans, und in dem Rheinthal, wie nicht weniger eine Portion in der andern Helffte derer Frey-Aemter, woran er zuvor keinen Theil gehabt, weil es seine Troupen nicht erobern helffen.

Alle gemeinschafftliche Aemter werden durch eben so viele Amtleute verwaltet, als Cantons daran Theil haben. Denn ein jedweder Canton erwehlet einen Amtmann, wann die Reyhe an ihn kommet, und diese Amtleute werden, an einigen Orten, alle fünff, und an andern alle sechs Jahre abgelöset. Die Amtleute geben nicht etwa nur demjenigen Canton, der sie erwehlet hat, Rechenschafft von ihrer Administration, sondern auch allen andern Cantons, welche Theil an der Souveraineté haben.

Es sind die dreyzehen Cantons eben so viele Republiquen, ob sie gleich in der Form ihres Gouvernements ziemlich von einander unterschieden. Bey ihrer sieben ist eine Art des Aristocratischen Regiments anzutreffen, und bey sechsen eine Art des Democratischen Regiments. Die sieben Aristocratischen

Cantons

Cantons sind: Zürch, Bern, Lucern, Basel, Fryburg, Solothurn und Schaffhausen; und die sechs andern sind democratisch. Dieser Unterschied in ihrem Gouvernement scheinet der Effect desjenigen Zustandes zu seyn, worinnen sich die Republiquen befunden, ehe sie sich in Cantons errichtet haben. Denn gleichwie ein jedweder von denen sieben ersten Cantons nur in einer Stadt mit sehr wenigen oder gar keinem Territorio bestanden; also bestunde hinwiederum, sehr natürlicher Weise, das gantze Gouvernement bey der Bürgerschafft, und nachdem es einmal in ihr Corpus gezogen gewesen, hat es auch darinnen continuiret, ungeachtet seit der Zeit ein sehr ansehnliches Territorium darzu gekommen. Die sechs Democratischen Cantons hingegen, weil sie keine Städte noch Dörffer gehabt, welche hätten können einige Præeminentz von denen andern prætendiren, sind in Gemeinden abgetheilet worden, und indem jedwedere Gemeinde ein gleiches Recht zu der Souveraineté gebühret, hat man es nicht vermeiden können, sie insgesamt zu admittiren, und auf diese Weise in ein Gouvernement zu verfallen, worinnen der gemeine Mann seine Hand hat. Was aber auch Gelegenheit zu dem Unterschied in dem Gouvernement bey denen Cantons mag gegeben haben; so werde ich mich doch nicht weiter einlassen, solches zu untersuchen, sondern vielmehr, euch, werthester Freund! eine Idée von dem Gouvernement selber, derer sieben Cantons, welche Städte haben, beyzubringen trachten, und hernach mich auch zu denen sechs andern wenden.

Es ist aber wiederum eine Subdivision unter denen Cantons zu machen, welche Städte besitzen. Denn ob sie wohl insgesamt, in Betrachtung ihrer Unterthanen, welche nicht Bürger in ihren Haupt-Städten sind, Aristocratisch zu nennen, auch niemand als ein solcher Bürger capable ist, Theil an dem Gouvernement zu nehmen; so ist gleichwohl einiger Unterschied zwischen diesen Cantons, in Betrachtung derer Bürger selber. Zu Zürch, zu Basel, und zu Schaffhausen, haben die geringen Bürger und Handwercksleute, welche in Zünffte eingetheilet sind, Theil an dem Gouvernement. Aber zu Bern, zu Lucern, zu Fryburg und zu Solothurn ist nur das kleine Consilium, welches aus sieben und zwantzig Personen bestehet, die, nebst einer gewissen Anzahl derer vornehmsten Glieder des grossen Raths oder Consilii, das Recht haben, die vacanten Plätze in dem souverainen Consilio zu besetzen. Weil nun diese Personen zu machen wissen, daß die Wahl immerfort auf ihre Freunde und Verwandte fallen muß, ist der gemeine Bürgersmann fast gäntzlich von der souverainen Gewalt ausgeschlossen. Dieses werdet ihr, werthester Freund! noch besser vernehmen, wann ich von einem jeden Gouvernement ins besondere, mit mehrern Umständen reden werde. Gleichwie aber die Differentz, welche sich in der Form des

Gouvernements derer Städte, welche in Zünffte eingetheilet, und derer andern befindet, eben nicht so gar groß ist; also will ich eine recht genaue Erzehlung von dem Gouvernement zu Bern ertheilen, und mich begnügen nur en passant mit anzumercken, worinnen die andern von der Form des Bernischen Gouvernements unterschieden sind.

Die souveraine Gewalt des Cantons Bern residiret in dem grossen Consilio, welches, wann es complet ist, aus zwey hundert und neun und neuntzig Gliedern bestehet. Jedoch weil gemeiniglich bey nahe neun und neuntzig abwesend sind, die sich entweder auf ihren Aemtern, oder sonst in Verrichtungen ausser der Stadt befinden, so versammlen sich gar selten mehr als zwey hundert auf einmal, weshalb man es auch den Rath oder das Consilium derer Zweyhunderten zu nennen pfleget. Dieses Consilium hat die Macht Alliantzen zu schliessen, Krieg zu führen, und Frieden zu machen. Es disponiret von dem gemeinen Schatz, und allen Civil-Bedienungen, die von einer Wichtigkeit sind, exerciret auch en general alle andere Actus einer absoluten Souveraineté.

Nebst diesem Consilio erwehlet man noch ein anderes, welches der kleine Rath, oder das kleine Consilium heisset. Dieses bestehet aus sieben und zwantzig Personen, die zwey Chéfs mit darunter begriffen, welche Schultheissen, oder Avoyers heissen, und jährlich in denen beyden Consiliis, ein jedweder nach seiner Reyhe præsidiren. Die Mitglieder des kleinen Consilii werden eigentlich Senatores genannt, wovon die zwey Jüngsten den Titel als Geheime Räthe führen. Diese beyden Geheimen Räthe sind die Bewahrer derer Freyheiten des Volcks, und ihre Charge ist derjenigen gleich, welche die Tribuni Plebis, oder die Zunfftmeister des Volcks in der Römischen Republic exerciret haben. Krafft solcher haben sie Gewalt, das grosse Consilium zusammen zu ruffen, wann man in dem kleinen Rath, den man auch, bey uns zu Bern, unter dem Wort Senat zu verstehen, und damit die Sieben und zwantziger eigentlich zu meynen pfleget, etwas proponiren, oder mit einem Anschlag umgehen solte, so denen Rechten und Freyheiten derer Bürger nachtheilig seyn möchte, oder auch sonst, so offt sie es, um anderer Ursachen willen, vor nöthig erachten.

Dieser Senat versammlet sich alle Tage, nur die Sonntage ausgenommen, und er hat die Expedition derer ordinairen Affairen des Gouvernements zu besorgen. Das grosse Consilium hingegen versammlet sich wöchentlich nur zweymal; es wäre dann, daß eine ausserordentliche Affaire zu Handen stiesse. Es sind einige besondere Prærogativen mit dem Senat verknüpffet, welche von dem grossen Rath vollkommen independent sind, wie unter andern die Vergebung aller geistlichen Stellen, und die Besetzung einiger Civil-Chargen. Will man

aber

aber die Functiones dieser beyden Consiliorum recht unterscheiden, so kan man in einem limitirten Verstande sagen, daß der grosse Rath Gewalt hat Gesetze zu machen, und der Senat, oder kleine Rath, die Macht, solche zur Execution zu bringen.

Die Senatores oder Membra des Senats werden aus dem grossen Rath genommen, von welchem sie ebenfalls Mitglieder verbleiben, und so offt er sich versammlet Sitz darinnen nehmen, dergestalt, daß der Senat sich in dem grossen Rath verlieret, und nicht mehr bestehet, so lange als dieser versammlet ist.

Was das Recht betrifft, die Membra des grossen und des kleinen Consilii zu erwehlen, so gehöret es diesen beyden Consiliis vollkommen zu, welche sich folglich selber eines das andere erwehlen. Und zwar so erwehlet das grosse Consilium, aus seinem eigenen Corpore oder Mittel den Senatorem oder Raths-Herrn, welcher abgegangen ist; jedoch mit dieser Restriction, daß weder der Vater und sein Sohn, noch zwey Brüder, zu gleicher Zeit in dem kleinen Consilio seyn können; worgegen der Senat, nebst sechzehen Gliedern des grossen Consilii die vacanten Plätze in diesem grossen Consilio besetzen. Die Plätze, welche in dem Senat ledig werden, ersetzet man, sobald ein Senator begraben oder abgesetzet ist, weil es höchst nöthig, dieses Consilium allezeit in einem completen Stande zu erhalten. In dem grossen Rath hingegen wartet man allemal biß achtzig oder hundert Plätze vacant sind, ehe man zu einer neuen Promotion schreitet; welches sich gemeiniglich alle neun oder zehen Jahre einmal ereignet. Man giebet vor, es geschähe aus der Raison, damit man eine grosse Anzahl Candidaten auf einmal contentiren könne. Allein die wahre Raison ist diese, damit auf solche Weise der grosse Rath desto weniger Competitores zu denen Aemtern und Chargen habe; angesehen niemand als die Membra dieses Consilii prætendiren können zu einigen Bedienungen von Wichtigkeit zu gelangen.

Die sechzehen Membra des grossen Raths, die man dem Senat zugesellet, eine neue Promotion vorzunehmen, werden die Sechzehner genannt, und aus denen alten Amtleuten erwehlet, das sind solche Männer, welche die Zeit ihrer Jahre in einigem Amte oder Gouvernement vollendet haben. Damit ich euch aber, werthester Freund! noch eine deutlichere Idée von dem Ursprung und der Function derer Sechzehner geben möge, wird es nöthig seyn, eine kleine Digression zu machen.

In der Stadt Bern seynd Zwölff Societæten, Innungen oder Brüderschafften von Handwercksleuten, die man Abbayes nennet, vier grosse und acht kleine. Ein jedweder Bürger, Edelmann, Künstler, oder Handwercksmann, tritt in eine von diesen Brüderschafften, weil kein Mensch fähig ist, in die Zahl

 derer

derer Zweyhunderten zu kommen, oder einige Bedienung zu haben, wann er sich nicht in einer dergleichen Brüderschafft befindet. Eine jedwede hat ihren Chéf, welchen man den Sechzehner nennet. In denen vier grossen aber befinden sich in jedweder zwey Chéfs, dergestalt, daß in allen Zünfften zusammen ihrer sechzehen sind, von welcher Zahl sie den Namen führen. Diese Chéfs müssen selber Brüder und Mitglieder der Brüderschafft seyn, welcher sie vorstehen, und man erwehlet sie aus der Zahl derer alten Amtleute, welche in dem Consilio derer Zweyhunderten, und sonst ausser Bedienung sind. Wann man nun neue Sechzehner erwehlet, versammlen sich alle alte Amtleute in denen unterschiedenen Brüderschafften, allwo die Sechzehner nicht nach denen meisten Stimen, sondern durch das Looß gemachet werden. Man thut nemlich eben so viele Kugeln, als Concurrenten zu denen Stellen verhanden sind, in einen Sack. Eine eintzige von diesen Kugeln ist verguldet, und die andern alle übersilbert. Wer die vergüldete Kugel ergreiffet ist Sechzehner. Alle Brüderschafften observiren einerley Methode bey der Wahl ihrer Sechzehner, welche gemeiniglich gemachet werden, wann man die vacanten Plätze in dem grossen Rath besetzet, auch ihre Bedienungen biß zu einer neuen Promotion continuiren.

Uber das Recht, welches die Sechzehner haben, nebst dem Senat die Membra derer Zweyhunderten zu ersetzen, haben sie auch sonst noch considerable Prærogativen, die ihnen eigen sind. Sie sind eigentlich diejenigen, welche die Burgerschafft in dem grossen Rath oder Consilio repræsentiren, und ein jedweder unter ihnen ist schuldig Acht zu haben, daß nichts zum Nachtheil seiner Brüderschafft geschehe. Sie repræsentiren nicht nur die Stadt, sondern es ist ihnen auch die Sorgfalt vor den Staat gewisser massen anvertrauet. Sie eintzig und allein haben das Recht, dem Consilio wegen derer Klagen, welche die Bürger haben können, Vorstellungen zu thun, auch neue Gesetze zu proponiren, welche sie vor nützlich erachten, oder aber andere abzuschaffen, die sie dem Publico en general, oder auch wohl ihren Brüderschafften ins besondere vor nachtheilig erachten. Ja sie sind bißweilen, obschon nur auf eine kleine Zeit, nebst denen vier Banderets, wircklich die eintzigen Souverains. Denn alle andere Bedienungen in dem Staat cessiren, oder hören auf, währenden denen dreyen letzten Tagen vor Ostern, und alsdann sind sie autorisiret, die Conduite eines jedweden Mitglieds des Staats zu untersuchen, auch es seiner Charge zu berauben, wann sie desfalls gerechte Ursachen haben. Wiewohl sie exerciren diese Gewalt mit sehr grosser Vorsichtigkeit, dergestalt, daß fast ein jedweder, allemal den Montag nach Ostern, in seiner Bedienung confirmiret wird; es wäre dann, daß sich etwa einer

oder

oder der andere einer sehr heßlichen Missethat schuldig gemachet hätte. Zwar können die vier Banderets und die Sechzehner kein Mitglied des grossen Raths absetzen, wann nicht zuvor der Sententz durch eben dieses Consilium confirmiret ist. Die Senatores hingegen, oder die Glieder des kleinen Raths, setzen sie ab, wann sie dartzu Ursache haben, und es mag keine Protestation oder Appellation wider ihr Verfahren statt finden.

Nachdem ich die Functiones derer Sehzehner gezeiget, will ich nunmehro continuiren zu erzehlen, auf was Art die vacanten Plätze in dem grossen Consilio ersetzet werden.

Ich habe bereits gesaget, daß die Membra des Senats und die sechzehen Sechzehner das Recht haben, sie zu erwehlen, an die sich folglich diejenigen, welche gerne in dem grossen Rath seyn möchten addressiren, und ihnen ihre Aufwartung machen. Ein jedweder Wehler hat die Freyheit ein Membrum zu benennen, und jeglicher Avoyer benennet deren zwey. Auch ist dem Cantzler und dem Stadtschreiber erlaubt, daß ein jedweder von ihnen ein Membrum benennen darff. Uber dieses prætendiren der General-Commissarius, und noch einige andere Bediente, das Recht zu haben, zu Gliedern derer Zweyhunderten gemachet zu werden, Krafft ihrer Charge, und sie thun solches gemeiniglich. Auf diese Weise seynd, gemeiniglich, bey nahe funfftzig, welche sich gewisse Rechnung machen können, erwehlet zu werden. Die andern Candidaten werden durch die meisten Stimmen erwehlet. Nur zwey Conditiones werden erfordert, wann man capable seyn solle, zu prætendiren, in den grossen Rath zu kommen. Die eine ist, daß man ein Bürger zu Bern, auch ein Mitglied von einer Zunfft oder Brüderschafft seye; und die andere, daß man zum wenigsten das dreyßigste Jahr seines Alters angetreten habe; worinnen sie dermassen streng sind, daß ich auch weiß welchermassen Männer von sehr guten Familien von der Promotion ausgeschlossen worden sind, bloß darum, weil ihnen noch drey Tage an dem erforderten Alter ermangelt. Viele andere sind nicht nur ihrer Prætensionen, in die Zahl derer Zweyhunderten zu kommen, verlustig erkläret, sondern auch, nebst ihren Kindern des Rechts der Bürgerschafft beraubet worden, weil sie negligiret haben in einige Brüderschafft zu treten.

Es ist die Gewohnheit, daß ein jedweder von denen Wehlern seinen ältesten Sohn ernennet, wann er anders die Capacitæt dartzu hat. Wo nicht kan er eine andere Person ernennen, die hernach, wann sie unverheyrathet ist, gantz gewiß sein Schwieger-Sohn wird, und eine von seinen Töchtern heyrathet; wie dann diese Benennung öffters statt der Aussteuer und Morgengabe dienet. Bey der

der Gelegenheit ist es sehr plaisant zu sehen, was sich vor eine Menge Amanten binnen einer Zeit von drey oder vier Tagen hervor thun. Denn in so vielen Tagen bestehet das gantze Intervallum, zwischen der Wahl derer Sechzehner, und der Election derer neuen Glieder des grossen Raths. Die erste Visite, welche ein neuer Sechzehner bekömmet, so bald er nach der, auf ihn gefallenen, Wahl in sein Haus tritt, ist gantz gewiß eines Amanten oder Freyers seine, der den neuen Sechzehner um eine Tochter anspricht, wann ihm nicht etwa ein Sohn im Wege stehet. Alsdann erfolget die Hochzeit, oder zum wenigsten das Ehe-Verlöbniß eben so geschwinde, als die Passion des Amanten gekommen ist. Denn der Sechzehner erwehlet unter denen vielen Amanten denjenigen, welcher ihm und seiner Tochter am besten gefället, und bindet ihn sogleich durch ein unumstößliches Ehe-Verlöbniß, aus Furcht, er möchte nach erfolgter Benennung, seine Parole nicht halten. Bey sogestalten Sachen geschiehet es nicht selten, daß die ersten Worte, welche zwischen einem solchen Freyer, und seiner Braut gewechselt werden, in einem Heyraths-Contract bestehen, und daß sie vorhero niemals mit einander gesprochen. Gleichwie man aber sein Glücke in der Republic nicht recht machen kan, ohne in dem grossen Rath zu seyn, und zu Bern ein Mann, der kein Mitglied davon ist, eine schlechte Figur machet; also sind die reichsten Leute, und besten Familien froh, wann sie auf diese Weise hinein kommen können, im Fall es nicht durch andere Wege geschehen mag.

Solches ist die gebräuchlichste Art die abgegangenen Membra des grossen Raths zu ersetzen. Daraus aber erscheinet, daß die Wehler nicht nur ihren eigenen Anverwandten bey der Nomination oder Benennung favorisiren, sondern auch unter einander verabreden, einer des andern Freunden zu dienen, und zu machen, daß die Wahl dererjenigen Glieder, welche durch die meisten Stimmen geschiehet, auf sie fallen möge. Daher folget nothwendig, daß das gantze Gouvernement in sehr wenig Familien eingeschlossen seyn müsse, die gemeinen Bürger aber keinen Theil daran haben, wann sie nicht reich sind, und durch die Tochter eines Wehlers, so sie heyrathen, hinein kommen. Von denen übrigen Einwohnern des Cantons will ich weiter nichts sagen, indem ich bereits angemercket, daß sie gantz und gar incapable sind, zu prætendiren in den grossen Rath zu kommen, folglich aber auch sonst keinen wichtigen Posten betreten können, weil sie keine Bürger zu Bern seynd.

Eben dieser Methode folget man zu Lucern, zu Fryburg, und zu Solothurn, bey Erwehlung des grossen und des kleinen Raths; oder es ist doch

zum

zum wenigsten keine wesentliche Differentz, welche meritire, ins besondere angemercket zu werden. Der grosse Rath zu Lucern hingegen bestehet nur in hundert Personen; der Senat oder kleine Rath aber in dreyßig Gliedern. Allein in denen Cantons Zürch, Basel und Schaffhausen, ist die Manier, die Glieder des Staats zu erwehlen, von derjenigen, welche zu Bern üblich ist, dermassen unterschieden, daß ich nothwendig davon etwas mehrers ins besondere gedencken muß.

Diese drey Städte sind eine jedwede in Zwölff, oder noch mehr Zünffte eingetheilet, und jedweder Bürger gehöret zu einer, oder der andern, von diesen Zünfften. Eine jedwede von solchen Zünfften nun hat eine gewisse Anzahl Membra, aus ihrem Mittel, in dem grossen und kleinen Rath. In Zürch z. E. hat eine jedwede Zunfft, wo ich mich nicht betrüge, zwölff Membra in dem grossen, und viere in dem kleinen Rath, welche Anzahl allemal complet bleiben muß, wannenhero man die Plätze eben so geschwinde wieder besetzet, als sie vacant werden. Aber in der Manier, sie zu besetzen, spielet der Aristocratische Genie schon wiederum den Meister, obschon nur von weniger Zeit her, und mehr aus Mißbrauch als Krafft der Institution. Denn wann ein Glied einer Zunfft aus dem kleinen oder grossen Rath stirbet, so fället das Recht, einen Successorem zu erwehlen, keinesweges auf die gantze Zunfft, sondern auf die übrigen annoch lebenden funffzehen selbiger Zunfft, welche als Glieder in dem grossen und kleinen Rath sitzen. Diese haben die Freyheit einen Mann nach ihrem Belieben zu erwehlen; der aber doch absolument aus ihrer Zunfft seyn muß. Dadurch sind demnach ihre Principalen des Rechts beraubet, ihre Repræsententen in denen beyden Consiliis selber zu erwehlen.

Es ist noch ein anderer Unterschied in ihren Senaten anzutreffen. Denn gleichwie der Senat zu Bern, nebst seinen zweyen Chéfs, nur in sieben und zwantzig Personen bestehet; also zehlet man zu Zürch, Basel und Schaffhausen, funfftzig biß sechtzig darinnen, nebst denen beyden Chéfs, welche Burgermeister heissen. Gleichwohl ist hinwiederum nur allemal die Helffte davon im Amte, dergestalt, daß jedwede zu dem Regiment gelanget, wann die Reyhe an dieselbe kommet, und wechseln sie alle halbe, oder auch alle gantze Jahre um. In Gerichts-Sachen hingegen versammlet sich das gantze Corpus, und ein jedwedes Mitglied giebet seine Stimme. Auch ist noch dieses sehr merckwürdig, daß obgleich derer übrigen Affairen wegen, allemal nur die Helffte des Senats am Steuer-Ruder des Regiments sitzet; die andere Helffte dennoch denen Sessionen und Versammlungen beständig beywohnet, um von allem, was passi-

passiret, informirt zu seyn; ob sie gleich nicht mit votiren oder den Schluß machen helffen.

Dieses sind die beyden Haupt-Puncte, worinnen das Regiment in diesen dreyen Städten von dem Gouvernement zu Bern differiret. Ich meines Orts halte es vor genug, sie angezeiget zu haben, und werde nunmehro meine Erzehlung, von dem Gouvernement zu Bern selber, weiter continuiren.

Ich habe bereits dargethan, welchermassen die Souveraineté dieses Cantons eigentlich in dem Rath oder Consilio derer Zweyhunderten bestehet, und daß das kleine Consilium, oder der Senat, die Expedition derer ordinairen Affairen auf sich hat. Nunmehro aber werde ich, so viel als nöthig ist, von denen vornehmsten Bedienten und Magistrats-Personen der Republic Bern reden.

Die beyden Chéfs, welche præsidiren, werden in Teutscher Sprache Schultheissen, und in der Frantzösischen Avoyers genannt. Ihre Bedienungen währen Zeit ihres Lebens, und sie exerciren solche jährlich, einer um den andern. Derjenige, welcher am Amte ist, wird der regierende Schultheiß genannt. Er præsidiret in dem grossen und in dem kleinen Rath, proponiret die Materien, worüber man deliberiren solle, lässet solche entscheiden und abthun, hat auch die Siegel in seiner Verwahrung, welche auf alle Acten und öffentliche Instrumenta gedrucket werden. In Summa, er ist die vornehmste Magistrats-Person, an den sich alle andere Leute addressiren, welche einige Affaire in dem einem oder dem andern Consilio schweben oder anzubringen haben. Der andere Schultheiß, welcher nicht am Amte oder an der Regierung ist, kan anders nicht, als der erste Raths-Herr, dem Range nach, angesehen werden, biß das Jahr zu Ende ist, und die Regierung in seine Hände kommet. Alsdann übernimmet er die Siegel von dem ersten, und wird damit regierender Schultheiß. Nach diesen Chargen trachtet man über alle massen sehr, sowohl des Rangs halber, welche sie denenjenigen geben, die damit bekleidet sind, als auch wegen der Influentz, welche sie in die Administration und Verwaltung aller Affairen, folglich häuffige Gelegenheit haben, einer grossen Anzahl Menschen Gutes zu thun, oder ihnen zu schaden. Bey dem allem tragen sie so wenig ein, wann ein rechtschaffener Mann sein Gewissen dabey bewahren, und es nicht an den Nagel hangen will, daß derjenige, welcher den Gewinst, oder Ertrag, des Jahrs um tausend Rthlr. pachten wolte, gar leichtlich dabey einbüssen könte.

Die andere Bedienung, dem Rang nach, ist die Charge derer vier Banderets, also genannt, weil sie die Standarten der Stadt tragen, welche in vier Quartiere oder Districte abgetheilet ist, deren jedweder seinen Fahnen-Träger hat. Diese Stellen werden allezeit denen Raths-Herren vom ersten Orden gegeben, sind

sehr

sehr honorable, und man behält sie währender gantzen Lebens-Zeit; tragen aber jedwede des Jahrs kaum vier hundert Thaler ein. Ehemals war die Autoritæt derer Banderets weit grösser, als sie jetzo ist, und sie hatten sich wircklich das gantze Gouvernement der Republic zugeeignet. Denn sie creirten, nebst denen Sechzehnern, alle Membra des grossen Raths; und weil nun auch die Ernennung derer Sechzehner selber ihnen zugehörte; also kan man sagen, daß die Banderets einig und allein alle vacante Plätze des Consilii derer Zweyhunderten besetzet, auch alle Stimmen dieser Raths-Glieder zu ihrer Disposition gehabt haben. Nachdem aber die Bürger gesehen, daß diese übermäßige Gewalt derer Banderets eine Oligarchie, oder ein aus wenig, und nur denen vornehmsten Personen bestehendes Regiment nach sich ziehen könte, haben sie angefangen ihnen die Flügel zu beschneiden, und denenselben erstlich die Ernennung derer Sechzehner genommen, hernach auch alle andere Prærogativen allgemach entzogen, dergestalt, daß sie sich nunmehro von aller Gewalt entblösset sehen, wodurch die gemeine Freyheit könte in Gefahr gesetzet werden.

Diejenigen, welche denen Banderets in der Ordnung folgen, sind die beyden Thresoriers oder Schatzmeister. Der eine wird der Schatzmeister des Teutschen, und der andere der Schatzmeister des Römischen Landes, oder des Landes Vaud genannt. Ihre Occupation ist, ein jedweder in seinem Departement, die Revenüen der Souveraineté einzunehmen. Ihre Bedienungen währen nur sechs Jahre, passiren aber vor die besten in dem gantzen Staat, weil diejenigen, welche die Verwaltung derer gemeinen Gelder in ihren Händen haben, im̃erfort Mittel finden sich zu bereichern, was man auch vor Verordnungẽ dargegen machen möge.

Diese acht Chargen sind die Vornehmsten in der Republic, und werden allemal an Raths-Herren vergeben, als Belohnungen, vor ihre langen und getreuen Dienste. Solchen kan man noch eine andere Charge zufügen, welche niemals aus dem Corpore derer Raths-Herren kommet, und das ist die Bedienung des General Intendanten über alle gemeine Gebäude. Alle andere Bediente der Republic, wie da sind der Cantzler, der Stadtschreiber, der General-Commissarius, und viele andere, welche zu specificiren ich eben nicht vor nöthig erachte, werden gemeiniglich ausser dem grossen Rath erwehlet; wie dann auch noch geringere Stellen von Bürgern bekleidet werden, die keine Raths-Glieder sind. Jedoch geschiehet es sehr selten, daß ein Burger welcher nicht unter die Zahl derer Zweyhunderten gehöret, eine recht profitable Bedienung erlanget.

Da ich nunmehro gesaget habe, was wegen des Gouvernements, wie auch derer vornehmsten Magistrats-Personen halber, in der Haupt-Stadt Bern, nöthig zu sagen gewesen ist, will ich von denen übrigen des Landes auch reden. Der gantze Canton Bern ist, wie bereits gedacht, in zwey und siebtzig Aemter abgetheilet,

let, welche durch eben so viele Amtleute verwaltet werden. Diese Amtleute sind Mitglieder des grossen Raths, und werden alle sechs Jahre verändert. Ein jedweder Amtmann hat in seinem District die Haupt-Direction derer Civil- und Militair-Affairen. Jeglicher Amtmann ist folglich der General von der Milice in seinem Bezirck, auch der höchste Richter in Civil- und Criminal-Sachen. In der That zwar seynd noch andere Personen bey einem jedweden Amte engagiret, welche denen Amts- und Gerichts-Tagen derer Amtleute assistiren, dürffen aber weiter nichts thun, als nur ihre Meynungen sagen; worgegen der Amtmann die Gewalt hat, den Sententz nach seinem Gutbefinden abzufassen, ohne daß er sich an die Meynung derer andern kehren darff. Jedoch in Criminal-Händeln, welche das Leben angehen, muß das Urtheil des Amtmanns vorhero durch den grossen Rath confirmiret werden, ehe es zur Execution kommen kan. In Civil-Sachen ist eine gewisse Summa gesetzet, unter welcher man von dem Urtheil des Amtmanns nicht appelliren kan. Zu dem Ende sind zwey Apellations Cammern établiret, welche beständig in Bern verbleiben. Die eine ist vor das Teutsche, und die andere vor dasjenige Land, welches Vaud heisset. Ja die Einwohner des Teutschen Landes können, Krafft eines besondern Privilegii, von ihrer Appellations-Cammer an den grossen Rath appelliren. Denen, so im Lande Vaud wohnen, hat man dieses Privilegium darum nicht zugestanden, weil sie so gerne processiren, und das Consilium allzu viele Zeit verderben würde, ihre Processe zu revidiren.

Alle diese Aemter sind von einem sehr unterschiedenen Einkommen und Ertrag. Einige darunter sind dermassen wichtig, daß die Amtleute, währenden ihren sechs Jahren, nicht nur splendidè leben, sondern auch wohl noch darzu 25. biß 30000. Thaler in ihre Spar-Büchse stecken können; welches, warlich! eine grosse Summa Geldes ist, in einem Lande, wo die Gesetze allen Uberfluß und alle Unmäßigkeit in der Equipage, in der Kleidung, und in denen Meublen retranchiret haben; ja wo auch die Oeconomie und gute Haushaltung so trefflich verstanden und practiciret wird. Gleichwie nun die Aemter die besten und fettesten Bedienungen sind, durch welche die Leute ihr Glücke in meinem Vaterland machen können; also sind alle ihre Anschläge und Absichten auf solche gerichtet. Sobald ehedem ein Mann in den grossen Rath gekommen war, fieng er gleich an alle Mesures zu nehmen, welche er vor dienlich erachtete, sich ein solches Amt zu procuriren, auf welches er seine Augen geworffen hatte, wannenhero er denen übrigen Membris des grossen Raths, welche das meiste bey der Sache thun kunten, seine Aufwartung fleißig machte, auch sein Sentiment und Votum in denen, das gemeine Wesen angehenden Materien, die sein eigenes Interesse nicht betraffen, allemal nach dem ihrigen richtete. Die Raison, welche die Competitores zu denen Aemtern engagirte, so vielen Egard, und so grosse Complaisance vor die Vornehmsten des grossen Raths zu haben, war die

bey Vergebung derer Aemter eingeführte Art und Manier, weil sie nemlich durch laute Stim̃en vergeben wurden. Solchergestalt wuste ein jedweder, wem der andere seine Stimme gab, und die Membra, welche nicht vor diejenigen portiret oder gesinnet waren, denen die ansehnlichsten Magistrats-Personen favorisirten, musten gemeiniglich darüber leiden, weil sie hernach von diesen wiederum traversiret und gehindert wurden, wann sie sich selber um ein Amt bewarben. Weil man nun befande, daß diese Methode einen allzugrossen Einfluß in die Affairen des gemeinen Wesens hatte, auch eine sehr böse Wirckung that, durch die Submission, welche der gröste Theil des Consilii gewissen Personen bezeugen muste, ingleichen durch die Feindschafft, welche daher zwischen Freunden, und in denen Familien entstunde; also gab solches Gelegenheit die Ballote einzuführen, welche man vor ein geschicktes Mittel hielte, dem Unheil vorzubeugen, worüber man sich beklagte. Denn man vermeynte, es würde, auf diese Weise, niemand wissen können, wem der andere seine Stimme gäbe, folglich allen Empfindlichkeiten, welche von falschen Freunden herkommen, ein Ende gemachet werden. Dieses Expediens schiene nun zwar gut in der Theorie; schlug hingegen fehl, als es zur Praxin solte gebracht werden. Denn wañ ein Amt vacant wurde, strebete man mit eben einer solchen Hitze darnach wie zuvor, und binnen einer kurtzen Zeit lehrete die Erfahrung, daß man die favorablen oder contrairen Stimmen eben so gut entdecken kunte, als wann sie wären mit lauten Worten abgeleget worden. Derohalben, und daß man dem Unwesen recht an die Wurtzel kommen möchte, ward proponiret, daß alle Bedienungen durch das Looß solten vergeben werden, damit bloß und allein die ungefähre Fügung, oder der Hazard, die Prætensiones derer unterschiedenen Competitorum entscheiden möchte. Diese Proposition fande von Seiten derer Vornehmsten des Staats grosse Obstacula, welche durch ihre Autoritæt verhinderten, daß sie viele Jahre lang nicht zur Ubung gebracht werden kunte. Aber zu Anfang des 1710ten Jahres wurde zu Bern das Looß wircklich erstlich auf sieben Jahre eingeführet, um gleichsam einen Versuch damit zu machen, wie solches kurtz vorhero zu Fryburg ebenfalls geschehen war. Wann man nun seit der Zeit von einer Amtmannschafft, oder sonst von einer Charge disponiren will, thut man eben so viele Kugeln in einen Sack, als Competitores verhanden sind. Eine darunter ist verguldet, und wer diese ziehet hat das Amt; eben so, wie es bey Besetzung derer vacanten Schultheissen-Banderets-Schatzmeister- und Raths-Herren-Stellen gehalten wird, und schon von langen Zeiten her gehalten worden. Diese Anordnung hat auch in der That alle Briguen gehem̃et, und alle Feindschafften zernichtet. Ist ein Mañ dem andern vorgezogen, der mehr Meriten hat als jener, so hat es das Looß gethan, und niemand kan deswegen blamiret werden; wiewohl man dem Looß zu seiner Ehre nachsagen muß, daß, seit dem es von denen Aemtern disponiret, dasselbe jederzeit die vortrefflichsten Leute darzu befördert hat.

 Bey

Bey Vergebung und Austheilung derer Chargen sind noch zwey andere Reglemens verhanden, welche ebenfalls meritiren angemercket zu werden. Das erste ist, daß kein Jung-Geselle, oder unverheyratheter Mensch, wann er gleich ein Mitglied von denen Zweyhunderten ist, nicht prætendiren kan, eine Amtmannschafft oder andere einträgliche Bedienung zu bekommen. Diese Limitation ist in der Absicht gemachet worden, damit die jungen Leute angefrischet werden möchten sich zu verheyrathen; item denenjenigen zu favorisiren, welche eine Familie haben, und sie andern vorzuziehen, die noch frey und unbeschweret sind, weil doch jederzeit zu glauben stehet, daß die Nothdürfftigkeit einer Familie groß seyn müsse.

Das andere Reglement ist, daß wann eine Person eine Charge prætendiret, alle seine Verwandten, und seiner Frauen ihre, biß auf die Vettern inclusivè, obligiret sind, sich zu retiriren, weil zu præsumiren, daß sie ihrem Verwandten allezeit behülfflich seyn werden, wann es auch schon der Gerechtigkeit entgegen läufft, oder einem Mann von Meriten Tort darunter geschiehet. Gleichwohl ist dieses Reglement einem grossen Mißbrauch unterworffen, welcher häuffig begangen wird. Denn wann zwey Competitores verhanden sind, die um eine Charge mit einander disputiren, kommt ein Dritter zum Vorschein, welcher zwar nicht prætendiret, sie zu erhalten, sondern einem von denen beyden andern zu favorisiren, und zu machen, daß seine eigenen Verwandten abtreten müssen, wann er glaubet, daß sie nicht vor dieselbe Person portirt sind, vor welche er sich interessiret. Vor dieses Unheil ist noch kein Remedium erfunden worden, ob wohl scheinet, als wäre es leichte zu vermeiden, wann man die Prætension eines jedweden Candidaten ins besondere proponirte. In diesem Fall dörfften sich die Verwandten eines jedweden Competitoris nicht eher retiriren, als wann über das Interesse ihres eigenen Verwandten gehandelt würde.

Die Plätze in dem grossen Rath, und in dem Senat, werden von denen, welche sie einmal innen haben, Zeit ihres Lebens besessen, auch so gar die Schultheissen- und Banderets - Chargen, es wäre dann, daß einer oder der andere eine eclatante Missethat begienge, oder aber ihres Vermögens wegen, eine Untersuchung angestellet würde. In diesen Fällen kan man sie degradiren und absetzen. Alle andere Bedienungen der Republic werden nur auf sechs Jahre vergeben, ausgenommen die Secretariat-Stellen des Consilii, und einige andere Posten, bey denen Erfahrung erfordert wird. Diejenigen, welche dergleichen Bedienungen haben, können sie behalten so lange dieselben wollen. Sie gehen aber im̃er davon ab, wann sie eine andere gute Charge, oder eine einträgliche Amtmannschafft haben können. Der Cantzler hingegen, weil seine Bedienung einträglich ist, hat sich stets so lange gehalten als er gekunt. Nach dem letztern Reglement aber ist der Terminus seiner Charge auf zwölff Jahre gesetzet. Wann diese Zeit um ist, muß er seinen Posten resigniren, mag sich aber statt diesen eine gute Amtmannschafft erwehlen. Vor

Vor diesem ist es geschehen, daß Leute, welche in einem grossen Credit gestanden, sobald sie ihren Lauff in einem guten Amte geendiget gehabt, sich nach einem andern umgesehen, und es auch erhalten, oder doch, wo nicht gleich, nach einer sehr kurtzen Zeit. Auf diese Weise hat sich zugetragen, daß einige derer Vornehmsten fast alle gute Amtmannschafften, entweder vor sich selbsten, oder doch vor ihre nahen Anverwandten, erhalten. Derohalben suchete man, diesem Partheyischen Wesen durch das neue Reglement wegen des Looßes abzuhelffen, und es sind jetzo die Aemter, nach ihrem ordentlichen Werth, oder Ertrag, in fünff Classen abgetheilet, die alten Amtleute aber ausser Stande gesetzet, ein ander Amt als eines von denen beyden letztern Classen zu prætendiren. Auch wird noch darzu ein Intervallum oder Zwischen-Zeit von sieben Jahren erfordert, biß die von einer Amtmannschafft abgegangenen Amtleute eine andere verlangen dörffen. Ja sie können sodann nicht einmal darzu gelangen, daferne ein Mitglied des grossen Raths verhanden ist, das noch keine Amtmannschafft gehabt, jetzo aber Lust hat, die von einem alten Amtmann prætendirte Amtmannschafft anzunehmen.

Ob nun wohl wie gesagt, die Plätze des grossen und kleinen Raths Zeit Lebens besessen werden; so tragen doch die in dem erstern Collegio keine gewissen Emolumenta, ausser nur, daß sie der Weg zu allen Staats-Bedienungen sind. Das Salarium oder die ordentliche Besoldung derer Raths-Glieder betreffende, so beläufft es sich jährlich nicht über dreyhundert Thaler, und schon darunter stecken einige damit verknüpffte Accidentien. Ich glaube demnach, daß kein Land in der Welt ist, wo die Leute dem Publico um ein geringeres Salarium dienen als in der Schweitz. Gleichwohl verrichten sie ihre Dienste auf das genaueste, und mit einem solchen Fleiß, daß sie auch die gantze Zeit anwenden, ihrer Charge und ihren Pflichten ein Genügen zu thun. Zu gleicher Zeit aber sind sie nicht nur höchst vergnügt mit ihren Bedienungen, sondern bestreben sich auch, mit vieler Begierde, sie zu erlangen. Denn ob sie schon wenig eintragen; geben sie doch denenjenigen, welche damit bekleidet sind, Credit und Ansehen. Ist hiernechst das, was sie abwerffen gering; so ist hinwiederum die Ausgabe und Lebens-Art darnach eingerichtet, und es kan sich anbey ein jedweder die sichere Rechnung machen, zu einer ansehnlichen Fortun zu gelangen; es geschehe nun bald oder späte. In denen meisten andern Landen hingegen, wo die Fortun vornehmer Bedienten und Magistrats-Personen noch so groß und herrlich in die Augen leuchtet, gelangen vors erste nur sehr wenig Personen darzu; und auch diese, welche darzu gelangen, sind mancherley schnellen und gewaltsamen Zufällen unterworffen.

Ich habe bereits angemercket, welchermassen der Senat die ordinairen Affairen des Gouvernements besorget. Allein es sind auch sonst noch verschiedene Commissiones établiret, oder absonderliche Magistrate, welche die Direction über allerley

ley Affairen führen, insgesamt aber aus Mitgliedern des grossen Raths bestehen.

Die wichtigste von diesen Commissionen, ist das geheime Consilium. Dieses bestehet aus dem einen Schultheissen, welcher nicht an der Regierung ist, aus denen vier Banderets, aus denen zwey Schatzmeistern, und aus zweyen Geheimen Räthen. Der Schultheiß præsidiret darinnen, und man tractiret in diesem Collegio diejenigen Staats-Affairen, welche ein grosses Geheimniß erfordern, das man sich von einer Zahlreichen Versammlung nicht versprechen kan. Sie sind mit der Autoritæt bekleidet, in vielen Fällen so zu agiren, wie sie es vor das gemeine Beste am nützlichsten erachten, ohne den grossen Rath darüber zu consultiren. Wann aber keine Gefahr mehr verhanden ist, das Geheimniß öffentlich bekannt zu machen, muß das, was sie abgehandelt und beschlossen haben, von dem grossen Rath ratificiret werden, ehe es zur rechten Krafft und Wirckſamkeit gedeyhet. Die Membra dieses Geheimen Consilii sind auch eine Art von Staats-Inquisitoren, welche Käntniß von allen Dingen einziehen, so das Interesse und die Wohlfahrt der Republic angehen.

Die zweyte Commission ist die Cammer derer Banderets, sonst die Haushaltungs-Cammer genannt, welche die Rechnungen derer Amtleute examiniret und durchgehet, auch alle andere Rechnungen, so der Souverainetė müssen abgestattet werden. Diese Cammer bestehet aus denen Banderets, und aus denen beyden Schatzmeistern, welche Wechsels-weise darinnen præsidiren.

Das Consistorium ist die dritte Commission. Es ist eine Cammer oder Collegium, so aus geistlichen und weltlichen Personen bestehet. Jedoch ist die Zahl derer Weltlichen grösser als derer Geistlichen, damit die Superioritæt der Souveraineté in geistlichen Dingen, und Kirchen-Sachen, desto besser könne behauptet werden. Dieses Collegium erkennet in allen Ehe-Sachen, über Ehebruch, über Hurerey, und über alle andere Actiones, welche wider die guten Sitten lauffen. Vor diesem ist der Ehebruch gleich das erstemal mit der Todes-Straffe beleget worden. Von einiger Zeit her aber hat man, wie ich sonst schon gedacht habe, diese Schärffe gemildert, dergestalt, daß er nur zum drittenmal mit dem Leben bestraffet wird. Beym ersten und andernmal aber hat man nicht nur grosse Geld-Straffen und Gefängniß zu gewarten, sondern es werden auch diejenigen, so ihn begehen, aller Bedienungen beraubet, daferne sie deren einige haben, und man erkläret sie hiernechst unfähig, jemals eine Bedienung mehr zu verwalten.

Die vierdte Commission ist ein Collegium, welches auf die Execution derer Gesetze, welche wider den Luxum gemachet sind, Acht haben muß, und dieses wird die Reform-Cammer genannt. Dieses Collegium verfähret sehr exact, diejenigen zur Straffe zu ziehen, welche verbotene Sachen tragen, weil die Straffen sowohl dem Collegio zum Profit gereichen, als auch weil dem Staat sehr viel daran gelegen

legen ist, daß man diese Gesetze nach der Strenge beobachte, und zwar um solcher Raisons willen, die ich ein andermal anführen werde.

Von denen beyden Appellations-Tribunalien in dem Civil-Wesen habe ich bereits Erwehnung gethan. Uber diese aber ist noch ein ordinaires Justitz-Collegium zu Bern, allwo die Civil- und Criminal-Sachen, als bey der ersten Instantz, nach dem gemeinen Gesetze des Landes, welches sich hauptsächlich auf das Jus Civile, oder das Römische Recht gründet, angebracht und gerichtet werden. Allein sie haben auch viele Gewohnheiten und Statuta, welche davon unterschieden sind, und die Römischen Gesetze sind in dem Canton Bern nur in solchen Dingen angenommen, wo sie der Billigkeit vollkommen gemäß zu seyn scheinen.

Wir haben einen Beamten, welcher in Teutscher Sprache Großwaibel, und in Frantzösischer Sprache Gros Sautier heisset. Dieser ist das Haupt oder der Chéf dieses ordinairen Justitz-Collegii, und besonders darum eingesetzet, daß er vor die Conservation der gemeinen Ruhe in der Stadt wachen, auch nach Erfordern der Sache diejenigen, so diese gemeine Ruhe stöhren, bestraffen möge.

Dieses sind die Commissiones oder ordinairen Collegia, welche allezeit subsistiren, und bestehen alle aus Gliedern des grossen Raths, ausgenommen die Geistlichen, welche mit in dem Consistorio sitzen. Fällt aber ein neuer und ausserordentlicher Handel vor, ernennet man eine extraordinaire Commission, die Sache zu examiniren; welche Commission länger nicht bestehet, als es die ihr aufgetragene Affaire erfordert.

Nunmehro, werthester Freund! will ich auch etwas von denen Land-Tagen, und der Vereinigung derer Schweitzer reden. Der General- oder allgemeine Land-Tag, auf welchem die Majestät des Schweitzer-Corporis durch Deputirte aus allen und jeden Cantons repræsentiret wird, versammlet sich ordentlich des Jahrs nur einmal, und zwar an dem Johannis-Tag. Er währet ungefähr nur einen Monat; es wäre dann, daß ausserordentliche Affairen obhanden stiessen. Die Haupt-Verrichtungen des General-Land-Tages bestehen darinnen, daß man die Rechnungen derer über die gemeinschafftlichen Aemter gesetzten Gouverneurs oder Amtleute examiniret, auch die Appellationes anhöret und entscheidet, welche von denen Urtheilen dieser Gouverneurs, in Civil- und Criminal-Sachen geschehen; item sich nach ihrer Conduite erkundiget, und ihre Fehler bestraffet; denen Klagen, welche die Unterthanen in solchen Aemtern haben können, abhilfft; die Differentzien schlichtet, so sich zwischen denen Cantons oder ihren Bundes-Genossen möchten ereignet haben; auch endlich über die Mesures deliberiret, welche etwa, zur Beförderung des gemeinen Besten, oder wegen der Sicherheit des gesamten Schweitzer-Corporis in Betrachtung derer Conjuncturen, sowohl von innen als von aussen, zu nehmen sind. Dieses sind die ordinairen Beschäfftigungen des General-

neral-Land-Tages von St. Johannis; wobey sich aber immerfort noch einige ausserordentliche Geschäffte præsentiren. Denn die Minister auswärtiger Höfe und Staaten, welche sich da und dorten in denen Cantons aufhalten, profitiren gemeiniglich von der Gelegenheit, sich an das Helvetische Corpus zu addressiren, Audientz bey solchem zu verlangen, und Memorialia zu übergeben, wann sie etwas vor den Dienst ihrer Herren zu proponiren haben. Solches thut absonderlich der Frantzösische Ambassadeur, welcher sich ordentlich bey allen Land-Tagen einfindet, sein Compliment abzustatten, wann er gleich bißweilen nicht das geringste zu negotiiren hat.

Uber diesen jährlichen General-Land-Tag, welcher allemal zu der besagten Zeit gehalten wird, hat ein jedweder Canton das Recht, einen ausserordentlichen zu beruffen, so offt er Ursachen deswegen hat. Auch ein auswärtiger Ministre und Gesandter kan einen Land-Tag in der Schweitz veranlassen, wann er es vor das Interesse seines Herrn nöthig erachtet; allein er muß auch desfalls die Unkosten tragen, und die Deputirten defrayiren. Es vergehet demnach selten ein Jahr, daß nicht ein ausserordentlicher Land-Tag, wegen dieser oder jener Angelegenheit, solte gehalten werden.

Zwey Deputirte aus einem jedweden Canton finden sich auf dem Land-Tage ein, und setzen sich nach dem Rang des Cantons, den sie repræsentiren. Nebst diesen schicket der Abt von St. Gallen, wie auch die Städte St. Gallen und Bienne, als Alliirte, allemal ihre Abgeordneten auf den General-Land-Tag. Gleichwie nun Zürch der erste Canton ist; also præsidiret auch dessen erster Deputirter allemal auf denen General-Land-Tägen. Er proponiret die Materien, welche sollen abgehandelt werden, samlet die Stimmen ein, formiret die Resolutiones, und verrichtet alle andere Functiones, welche sonst dem Præsidenten von einer Versammlung zukommen. Dieser Canton aber, eigentlich zu reden, præsidiret nicht nur auf denen Land-Tagen, sondern auch sonst zu allen Zeiten, und an allen Orten. Er besorget die Zusammenberuffung derer Land-Täge, indem er Circular-Schreiben an die Cantons abgehen lässet, sie derer Ursachen halben zu informiren, um welcher willen man dieselben versammlet, auch sie zu bitten, Deputirte abzufertigen, und sie mit benöthigten Instructionen über die Puncte, wovon die Frage ist, zu versehen. Gleichergestalt expediren die Zürcher-Deputirte, bey Endigung des General-Land-Tages, den Abscheid, oder den Recess, welchen man allen Cantons zuschicket, und dieser hält das Resultat oder den Schluß aller Deliberationen in sich. Man kan dannenhero die Zürcher-Deputirten sowohl die Secretarien als die Præsidenten derer Land-Tage nennen, und sie führen allezeit das Wort, wann die Deputirten derer Cantons abgeschicket werden, einen ausländischen Gesandten zu complimentiren, oder mit ihm zu tractiren.

Ehe sich die Veränderung mit dem Religions-Wesen in der Schweitz ereignet hat, sind keine andern als General-Land-Tage bekannt gewesen, und das gemeinschafftliche Interesse ihres Vaterlandes wurde mit sehr vielem Eyffer, und einer grossen Einmüthigkeit menagiret. Seit dem aber ein Theil derer Cantons die Protestantische Religion angenommen hat, und der andere bey der Römisch-Catholischen Kirche geblieben ist, hat sich der Staat sowohl als die Kirche getheilet. Schon damals ist das beyderseitige gute Vertrauen verlohren gegangen. Der Eyfer einer jeden Parthey vor ihre Religion hat den Haß gebohren. Ein Theil wurde über die Anschläge des andern jaloux; und man kan gar mit gutem Fug sagen, es seye die Reformation ein Streich gewesen, der das Helvetische Corpus in zwey Theile getheilet habe. Denn gleichwie das Interesse der Religion eine grosse Influentz in alle ihre öffentliche Actiones hat; also werden die General-Land-Tage nur um derer schon erwehnten Ursachen willen gehalten, und den äusserlichen Schein einer Union, welche in der That gar nicht mehr behörig bestehet, zu conserviren. Die andern wichtigsten Dinge hingegen werden auf denen besondern Tagsatzungen beyderley Religions-Verwandten abgehandelt und tractiret. Die Protestanten halten ihren besondern Land-Tag oder Tagsatzung zu Aarau, und die Römisch-Catholischen zu Lucern, welcher Canton, als der mächtigste unter ihnen, sich allemal an die Spitze stellet, gleichwie Zürch à la tête derer Protestanten stehet. Was die besonderen Land-Tage der Tagsatzungen betrifft, so ist keine gewisse Zeit wegen ihrer Zusammenberuffung anberaumet; sondern ein jedweder Theil versammlet die, so zu ihm gehören ausserordentlich, so offt er es vor nöthig erachtet.

Die genauen Bündnisse, durch welche die dreyzehen Cantons mit einander verknüpffet sind; ihre Manier auf denen Land-Tagen, als Glieder eines eintzigen Leibes zu handeln und zu agiren, und die mannigfältigen Tractaten, in welche sie sich mit verschiedenen auswärtigen Höfen eingelassen, haben der nicht wohl berichteten Welt Anlaß gegeben zu glauben, als ob die dreyzehen Cantons nur eine eintzige Republic ausmachten. Wer sich aber die Mühe nehmen will, die Principia ihrer Union zu examiniren, wird finden, daß es eben so viele independente Republiquen als Cantons sind, die zwar, zu ihrer gemeinen Vertheidigung, Sicherheit und Beschützung, durch genaue Confœderationes vereiniget, davon hingegen sehr weit entfernet sind, daß sie mehr nicht als eine eintzige Souveraineté, oder nur ein eintziges Corpus ausmachen solten. Ja es ist so gar keine Acte verhanden, oder offentliches Instrument, in welchem alle dreyzehen Cantons auf eine gleiche Art mit einander verbunden wären. Wann man demnach sagen wolte, sie machten nur ein eintziges Corpus aus, so müste es doch zum wenigsten entweder ein solcher Cörper seyn, der kein Haupt hat; oder aber eben so viele Häupter als Cantons sind. Ein dergleichen Satz aber formiret in dem politischen Cörper fast eben eine solche monstreuse Vorbildung, wie in dem natürlichen Cörper selber.

Die erste Confœderation, unter denen Schweitzern, welche schrifftlich verfasset worden, ist diejenige, welche die drey Cantons Uri, Schwitz und Unterwalden A. 1315. ungefähr acht Jahre hernach, als sie das Joch des Oesterreichischen Hauses von sich abgeschüttelt gemachet haben, folglich zu einer Zeit, da sie noch ungewiß gewesen, ob sie capable seyn würden ihre Freyheit wider die Macht, welche die Oesterreichischen Fürsten angewandt, sie wider unter ihren Gehorsam zu bringen, zu behaupten? Dieselbe Confœderation besagte nach ihrer Substantz, daß ein jedweder Canton denen andern nach allen seinen Kräfften und Vermögen, auf dessen eigene Unkosten, beystehen solte, wider jederman, und alle Staaten, durch welche sie möchten attaquiret oder beunruhiget werden; daß keiner von diesen Cantons sich einem neuen Souverain unterwerffen solte, ohne Wissen und Willen derer andern; daß keiner von ihnen sich, mit einem andern Fürsten oder Staat, ohne derer andern Wissen und Willen, in eine Alliantz, oder sonst in einiges Engagement einlassen solte; und daß endlich, wañ sich Zwistigkeiten zwischen zweyen confœderirten Cantons ereigneten, der dritte Schieds-Richter in der Sache, und obligiret seyn solte, demjenigen Canton zu assistiren, der sich seinem Ausspruch unterwerffen würde, wider den andern, der sich weigern möchte, sich nach dem Ausspruch zu accommodiren.

Hernach, als die Zahl derer Cantons angewachsen, hat sich eine andere Alliantz zwischen denen acht alten Cantons formiret, welche A. 1481. ratificiret worden. Deren Inhalt ist, daß die Alliantz nur defensiv, kein Canton aber obligirt seyn solte, einem andern in einem offensiven Krieg beyzustehen. Dergleichen Kriege, welche verwegener Weise könten unternommen werden, zu vermeiden, solte die einem Canton gegebene Ursache, Klage und Beschwerden zu führen, denen andern communiciret werden, und solche hernach erkeñen, ob die Klagen und Beschwerden gegründet sind. Fänden sie nun dieselbē gerecht, und die Motiven hinlänglich, einen Krieg anzufangen, solten sie den Canton secundiren; anderergestalt aber nicht. Jedoch möchten die Motiven beschaffen seyn, wie sie wolten, so solten die Cantons erstlich Deputirte an denjenigen Theil schicken, welcher durch seine Beleidigungen Ursache zu klagen gegeben, und sich bestreben, den Zwist gütlich beyzulegen, wann es möglich ist, damit die Cantons eher nicht in einen Krieg mit einander gerathen möchten, als nachdem alle Hoffnung zu einem Vergleich verschwunden wäre. Alsdann aber solte der Krieg seinen Anfang nehmen, und alle Cantons, ohne weitere Erinnerung oder Verzug, dem beleidigten Canton ihre gantze Macht zum Beystand schicken, oder aber durch ihre Troupen eine solche Diversion machen lassen, die sie vor dienlich erachteten. Mitlerweile, da der Krieg währete, solten die Auxiliar-Troupen durch die Cantons,

tons, von denen sie gesandt wären, unterhalten werden. Würde man, zum Dienst einiger Cantons ins besondere eine Belagerung unternehmen müssen, solte dieser Canton alle darzu erforderliche ausserordentliche Kosten tragen. Unternähme man aber eine Belagerung wegen des gemeinschafftlichen Interesse aller Cantons, solte ein jedweder seinen behörigen Theil daran tragen. Kein Canton solte obligiret seyn, seine Auxiliar-Troupen über die Gräntzen der Schweitz hinaus marschieren zu lassen, man möchte solches prætendiren unter was vor Vorwandt man wolle. Ereigneten sich Zwistigkeiten zwischen zweyen oder noch mehr Cantons, sollen die übrigen alle ihre Mühe anwenden sie zu vergleichen. Zu dem Ende könte eine jedwede Parthey, daferne es ihr beliebte, zwey Richter aus ihren eigenen Cantons erwehlen, die sich eydlich verpflichten müsten, daß sie ohne Partheylichkeit unter ihnen urtheilen wolten. Könten nun aber diese sich unter einander nicht vergleichen, solte man einen fünfften Richter erwehlen, welcher, als Schiedsmann, die Zwistigkeiten durch ein End-Urtheil entscheiden könte, und alle Cantons insgesamt solten concurriren, solches zur Execution zu bringen, eben so, wie sie obligiret wären demjenigen Theil beyzustehen, welcher bereit seyn würde, sich an das End-Urtheil des Schied-Richters zu halten. Die fünff erstern Cantons verbanden sich hiernechst keine Alliantz mit einem auswärtigen Fürsten oder Staat zu machen, dieser möchte seyn wer er wolle, wann nicht die andern Cantons darein consentirten. Die drey andern Cantons hingegen reservirten sich diese Freyheit, wañ nur das Bündniß, welches sie etwa machen möchten, der gegenwärtigen Confœderation keinen Schaden oder Abbruch thäte, welche, als die älteste, beständig allen andern solte vorgezogen werden. Im übrigen solte diese Alliantz alle 5. oder höchstens alle zehen Jahre solenniter beschworen werden.

Dieses, werthester Freund! ist der gantze Inhalt der Alliantz, welche zwischen denen acht alten Cantons geschlossen worden, nur einige Articel ausgenommen, welche Criminal-Händel, und andere Dinge betreffen, die von keiner sonderlichen Wichtigkeit sind, mithin nicht meritiren angeführet zu werden.

Bald hernach aber, da diese Alliantz geschlossen gewesen, ist von denen acht alten Cantons eine andere Zusammenkunfft gehalten worden, an einem Orte Stantz genannt, in dem Lande Unterwalden, woselbst die zwey folgenden Articel hinzugefüget worden: 1) Daß die Cantons solten obligiret seyn einander wegen Handhabung der Form des Gouvernements, welches damals in einem jedweden eingeführet gewesen, beyzustehen. 2) Daß eine gewisse Verfassung von Militair-Gesetzen, solte angenommen, und von der gantzen Nation beobachtet werden.

Von derselbigen Zeit an, biß auf den heutigen Tag, ist keine neue Alliantz un-

ter denen Schweitzern gemachet worden, ob man gleich noch fünff andere Cantons in das Schweitzer-Corpus aufgenommen hat. Nur die drey alten Cantons sind indessen mit einem jedweden von denen übrigen directè verbunden. Nichts desto weniger ist eine solche Connexion zwischen allen dreyzehen Cantons verhanden, daß wann der eine attaquiret würde, die andern zwölffe sich nicht dispensiren könten, sondern obligiret wären, ihm beyzustehen, und alle feindliche Gefahr mit gesam̃ter Hand abzutreiben; und zwar solches in Krafft derer Bündnisse, welche bißweilen zwey Cantons mit einem dritten haben können, welche hernach alle andere mit einflechten. Unter denen acht alten Cantons z. E. sind nur fünffe, welche der Canton Lucern, vermöge seiner mit ihnen habenden Alliantz, zu seinem Beystand auffordern kan, Falls er attaquiret würde. Aber so dann sind wiederum einige von diesen fünffen befugt, noch andere Cantons, mit denen sie alliirt sind, zu Hülffe zu ruffen, dergestalt, daß endlich der attaquirte Canton Lucern die Assistentz aller Cantons geniessen würde, ob er gleich selber, wie gesagt, eigentlich nur mit fünff Cantons alliiret ist.

Weil demnach keine Acte und Instrument verhanden ist, durch welche alle Cantons zusammen in eine Republic incorporiret wären, noch eine besondere Alliantz, welche einen jedweden Canton, auf einerley Art, mit denen übrigen zwölffen verknüpffet, so sehe ich nicht, mit was vor Grund man behaupten könne, daß die Schweitzer alle zusammen nur eine eintzige Souveraineté ausmachten. Kein Canton dependiret ja von denen andern, und man hat auch kein gemeines Tribunal, dessen Urtheilen sich alle Cantons unterwerffen müsten. Ferner ist weder eine gemeinschafftliche Schatz-Cam̃er, noch eine gemeinschafftliche Müntze, noch ein anderes Merckmahl einer gemeinschafftlichen Souveraineté. Dargegen besitzet ein jedweder Canton ins besondere alle Kennzeichen und Merckmahle der Souveraineté. Ein jedweder Canton exerciret das Recht, mit fremden Fürsten und Staaten besondere; jedoch seinem Vaterland unnachtheilige Tractaten zu machen, auch publique Minister abzusenden und anzunehmen, ja gantz ins besondere alles zu thun, was sonst noch ein jedweder Souverain zu thun pfleget. Wann auch die dreyzehen Cantons zusammen eine Gesandschafft an auswärtige Höfe und Staaten abfertigen, erwehlen sie niemals nur eine oder zwey Personen darzu, um sie insgesamt zu repræsentiren, sondern ein jedweder Canton ernennet und schicket seine eigenen Repræsententen, um seine Souveraineté dadurch anzuzeigen. Hieraus folget klar und deutlich, daß die Höfe, Fürsten und Staaten, welche sich weigern möchten, die Minister eines jedweden Cantons ins besondere, als Ambassadeurs zu tractiren, auch ihnen alle, diesem Character gebührende Ehre zu erweisen, wann sie von ihren Superioribus damit bekleidet sind, ihr Verfahren durch keine guten Raisons würden rechtfertigen können.

Das Volck in der Schweitz kan man füglich in drey Orden oder Classen eintheilen,

theilen, nemlich in den Bauer- in den Adel- oder Vasallen- und in den Bürger-Stand. Die ersten, nemlich die Bauern, sind Leute von guter Aufrichtigkeit, Treue und Redlichkeit, starck und arbeitsam, weil ihnen die Nothwendigkeit gelernet hat, vortreffliche Ackers-Leute zu werden, und allen möglichen Vortheil von einer rauhen Erde zu ziehen, dergestalt, daß es Leute unter ihnen giebet, welche durch ihre Application, Sorgfalt und Fleiß zu Reichthümern gelangen, die zu bewundern, und vor Personen ihres Standes wichtig zu nennen sind; allermassen es nichts extraordinaires ist, Bauern zu sehen, deren Vermögen sich auf viertzig biß funfftzig tausend Thaler erstrecket. Sie sind, in denen Aristocratischen Cantons, ihren Herren affectionnirt, von denen sie hinwiederum mit vieler Gelindigkeit gouverniret werden. In dem Stande einer sonderbaren Freyheit haben die Bauersleute in der Schweitz nun schon von vier Seculis her gelebet, und halten mit grossem Eyffer darüber, sind auch gewohnt nur sehr geringe Steuern und Auflagen zu bezahlen, dergestalt, daß es gefährlich seyn würde, einen Versuch zu thun, ihnen neue Imposten aufzulegen. Diese Umstände formiren nothwendig gute Soldaten, und machen sie nicht nur gedultig, ingleichen zu allen Fatiguen ausgehärtet, sondern auch kühn in der Action, und docil oder gelehrsam in der Disciplin. Das aber, was ich jetzo von denen Bauern sage, ist hauptsächlich nur von demjenigen Theil in der Schweitz zu verstehen, welcher das Teutsche Land heisset; worgegen die Bauern in dem Lande Vaud lange in keiner so guten Reputation stehen. Au contraire, man beschuldiget diese der Faulheit, auch einer natürlichen Neigung zum Raub und Diebstahl. Diese Laster mögen vielleicht von der Güte ihres Landes herkommen, auf daß sie das gantze Jahr keine sonderliche Mühe anwenden dürffen, folglich als Leute, welche doch einig und allein zur Arbeit gebohren sind, allzuviel müßige Zeit haben. In Betrachtung anderer Dinge hingegen sind sie eben so gut, wie die andern Bauern in der Schweitz.

Durch die Vasallen, oder den Adel, verstehe ich die honnetesten und ansehnlichsten Leute des Landes, welche keine Bürger in der Haupt-Stadt eines Cantons, folglich aber von allen Bedienungen in ihrem Vaterlande ausgeschlossen, gleichwohl aber Unterthanen eines oder mehrerer Cantons sind. Die Leute dieses Standes sind, nach meiner Meynung, in der Schweitz am wenigsten vor glückselig zu halten. Denn obgleich diejenigen, welche Ländereyen und Herrschafften besitzen, des ihrigen sehr geruhig geniessen, auch der Souveraineté nichts oder sehr wenig bezahlen; so können sie doch zu keiner wichtigen Bedienung gelangen; es wäre dann, daß man die kleinen Obrigkeitlichen Stellen, an denen Orten, wo sie wohnen, vor considerable Posten halten wolte, das aber keiner thun wird, welcher Käntniß von der Sache hat. Derohalben suchen dergleichen Leute öffters ihre Fortun in auswärtigen Diensten. Man employret sie auch nicht unter denenjenigen Troupen, welche die Cantons fremden Potentaten und Staaten überlassen, wobey

bey die Bürger aus denen Haupt-Städten, und ihre Söhne, ebenfalls gemeiniglich vorgezogen, und die Chargen unter solchen Troupen damit besetzet werden.

Die Bürger in denen Aristocratischen Cantons betreffende, absonderlich die zu Bern, welche ich allemal hauptsächlich vor Augen habe, so kan man sie wiederum in drey Classen eintheilen, nemlich in Kauffleute, Künstler, und Handwercker in Gelehrte, und Leute, welche Profession von der Feder machen; und in Kriegs-Leute. Die ersten werden überhaupt vor stoltz und faul gehalten, und diese schlimmen Qualitæten kommen vornemlich aus zweyen Privilegiis her, die sie besitzen. Das eine Privilegium ist, daß sie, in Krafft ihres Bürger-Rechts bey dem Gouvernement admittiret werden; und das machet sie hoffärtig. Das andere Privilegium ist, daß sie können alle diejenigen, welche nicht Bürger sind, verhindern, in ihren Städten einige Profession zu treiben; und das verführet sie zur Faulheit. Daher entstehen, gantz natürlicher Weise, Zwey Inconventien. Die eine ist, daß die Einwohner ihre Kanffmanns-Waaren sehr theuer bezahlen müssen; und die andere, daß man gemeiniglich sehr schlimme Künstler und Handwercker antrifft. Denn wann man keine recht grosse Wahl unter diesen Leuten hat, muß man sich nicht nur mit schlechter Arbeit begnügen, sondern auch noch darzu bezahlen, was man davor fordert.

Die Kauffleute en gros, oder welche in gantzen handeln, sind bey mir in der Schweitz in sehr kleiner Anzahl anzutreffen. Ja man findet deren nur in denen dreyen Cantons, Zürch, Basel und Schaffhausen. In denen übrigen Cantons wird sehr wenig Commercium getrieben, und es sind fast lauter Crämer verhanden, die eine sehr geringe Figur machen.

Die Gelehrten, oder solche Leute, welche Profession von der Feder machen, anlangende, so gehet ihr gantzes Dichten und Trachten dahin, wie sie in den grossen Rath kommen, und hernach eine ansehnliche Amtmannschafft erlangen mögen; womit ihr Glücke vollkommen gemachet ist. Mitlerweile, biß sie dahin gelangen, leben sie von ihren Einkünfften, und eigenem Verdienste, werden auch zu kleinen Bedienungen in der Stadt gezogen.

Die Kriegs-Leute sind diejenigen, welche bey einem fremdem Potentaten, Fürsten oder auswärtigen Staat, entweder schon gedienet haben, oder noch wircklich dienen. Sie sind die considerablesten unter denen dreyen Orden oder Classen, indem sie gemeiniglich sehr wohl zu leben wissen, auch weil ihre Profession vor den honorablesten Beruff gehalten wird. Sie bleiben gemeiniglich in Diensten, biß sie Geld genug beysammen haben, nach ihrer Commoditæt zu leben. Alsdann kehren sie nach Hause, und bewerben sich, daferne sie zuerst unter die Zahl derer Zweyhunderten kommen, um eine Amtmannschafft. Anderergestalt verlassen sie die fremden Dienste selten, sie müsten es dann etwa Alters halber, oder sonst einer besondern Ursache wegen thun. Diejenigen hingegen, welche in der Schweitz zu einiger

ger Bedienung ernennet werden, sind obligirt die fremden Dienste zu verlassen. So lange sie sich aber in auswärtigen Diensten befinden, können sie zu Hause keine Charge besitzen.

Gewiß ist es, daß durch die Kriegs-Dienste, absonderlich durch die Frantzösischen, schon mancher Schweitzer ein sehr grosses Glücke gemachet hat, und daß der Genie der Schweitzerischen Nation sich allezeit zum Soldaten-Leben neiget, auch solchen allen andern Dingen vorziehet.

Unter denen Bürgern giebet es verschiedene adeliche Familien, welche ehemals reich und mächtig gewesen sind. Absonderlich sind deren in Bern sechse anzutreffen, die, par Excellence, die Edlen genennet werden. Allein sie haben sich, schon von langer Zeit her, mit dem Hauffen des Burgerstandes vermischet, und geniessen heutiges Tages, vor andern Bürgern, weiter keiner Præeminentz, ausser daß man sie Junckers heisset, und sie nehmen unter andern Bürgern den Rang und Vorsitz ein, wie sonsten die Vornehmsten in einer gleichen Gesellschafft zu thun pflegen.

Ein über die massen Volckreiches Land ist die Schweitz, und die Weiber sind daselbst fruchtbarer, als sonst in einem Lande in der Welt. Man findet gemeiniglich neun biß zehen Kinder in einer Familie; in vielen auch wohl zwantzig und noch mehr. Ja es giebet, in mehr als einem Canton Männer, welche aus ihrem eigene Stamm mehr als hundert Kinder beyderley Geschlechts zehlen, davon sie Väter, Groß-Väter, und Ur-Groß-Väter sind. Die Römisch-Catholischen nehmen ihre Zuflucht zu denen Clöstern, durch solche, die, mit vielen Kindern überhäufften, und beladenen, Familien zu soulagiren, oder zu erleichtern. Denen Protestanten hingegen gereichen die Zahlreichen Familien gar sehr zur Last, verursachen auch, daß die reichsten Väter arm scheinen, wann ihr Vermögen unter ihren Kindern nach denen Gesetzen des Landes vertheilet wird; wobey das eine so viel als das andere bekommen muß.

Ob aber nun wohl die grosse Anzahl derer Kinder denen Familien gar sehr zur Last gereichet; so mag doch wohl kein Land in der Welt seyn, wo man sich mit mehr Lust verheyrathet, als in der Schweitz. Wiewohl man kan gar wohl sagen, daß der Ehestand durch das Gesetze, gewisser massen, nothwendig gemachet ist, weil, wie schon gedacht, unter denen Protestanten niemand, der nicht verheyrathet ist, und es auch nicht gewesen, eine Amtmannschafft, oder sonst einige Bedienung erlangen kan. Wann nun die, an Menschen, so reiche Schweitz nicht, von einer Zeit zur andern, durch die auswärtigen Dienste wiederum einiger massen erschöpffet und abgezapffet würde, dörffte sie gar bald, nach Proportion ihrer Grösse, und in Betrachtung des Korns, welches die Erde giebet, mit Menschen dergestalt überladen seyn, daß sie ihre Nachbarn überschwemmen, mithin einen neuen und geräumigern Aufenthalt vor ihre Kinder suchen müste; wie bereits

von

von ihnen zu denen Zeiten Julii Cæsaris geschehen ist, auch die Hunnen, Gothen, und andere mitternächtige Nationes mehr, solches gethan haben.

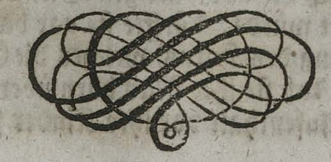
Bey Erziehung derer Kinder in der Schweitz ist dieses zu mercken, daß sie, gleich von Jugend auf, zu der Profession angewöhnet und angeführet werden, worzu man sie bestimmet. Viele schicken ihre Kinder, wann sie die Handlung erlernen sollen, nach Holland, nach Franckreich, oder nach Teutschland. Welche sich dem Kriegs-Leben wiedmen, treten zu rechter Zeit als Cadets in ein Schweitzer-Regiment, das in auswärtigen Frantzösischen oder Holländischen Diensten stehet.

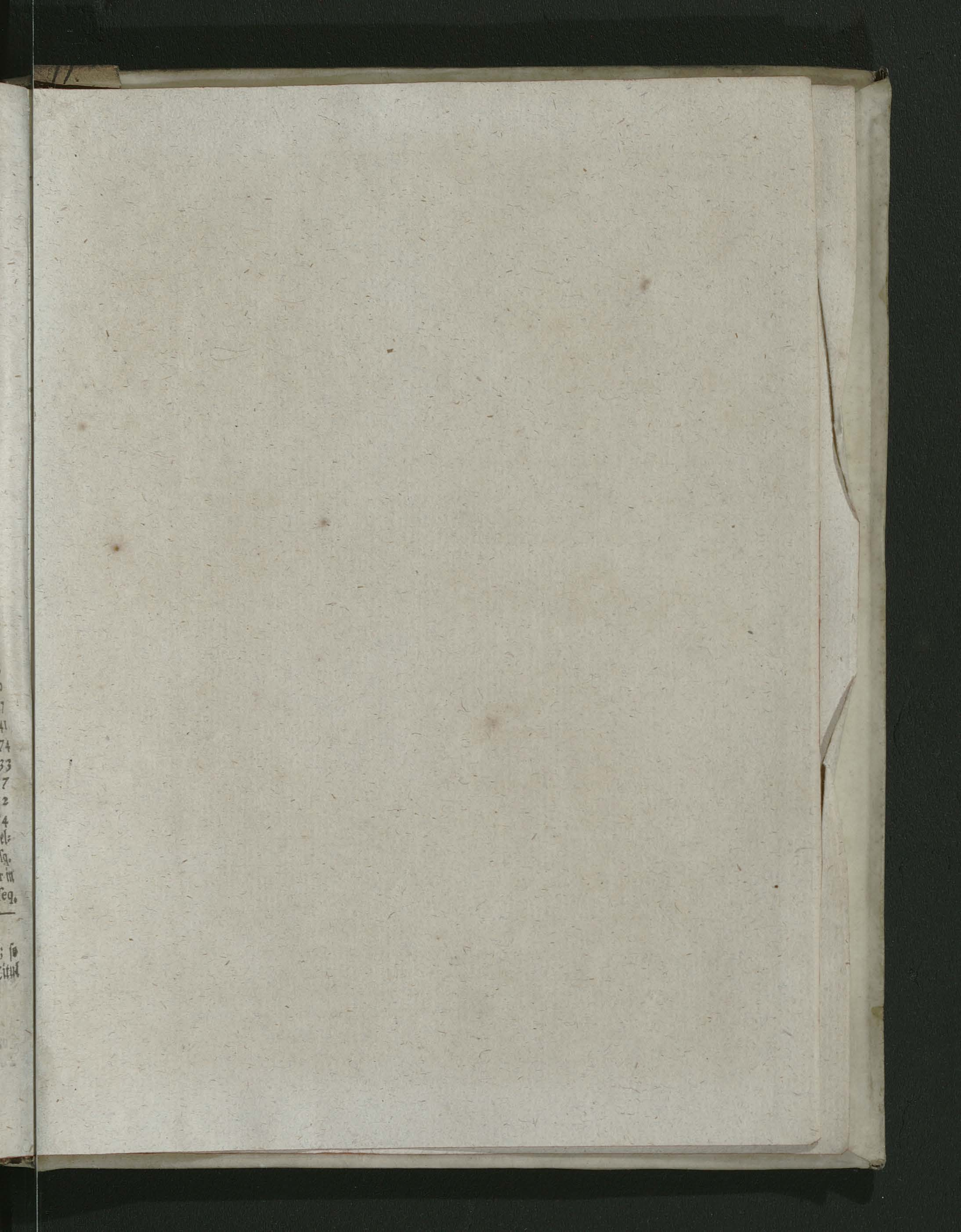
An gelehrten Leuten haben wir bey uns in der Schweitz keinen Mangel, sondern man findet ihrer sehr viele, Theologos sowohl als Juristen, absonderlich auf der Universitæt zu Basel, ingleichen auf denen Academien, Bern, Lausanne und Zürch. Jedoch ist dieses gewiß, daß sich bey uns in der Schweitz, weder der Theologus, noch der Jurist, um andere weitläufftige Wissenschafften sonderlich bekümmern, die nicht zu seiner Profession gehören.

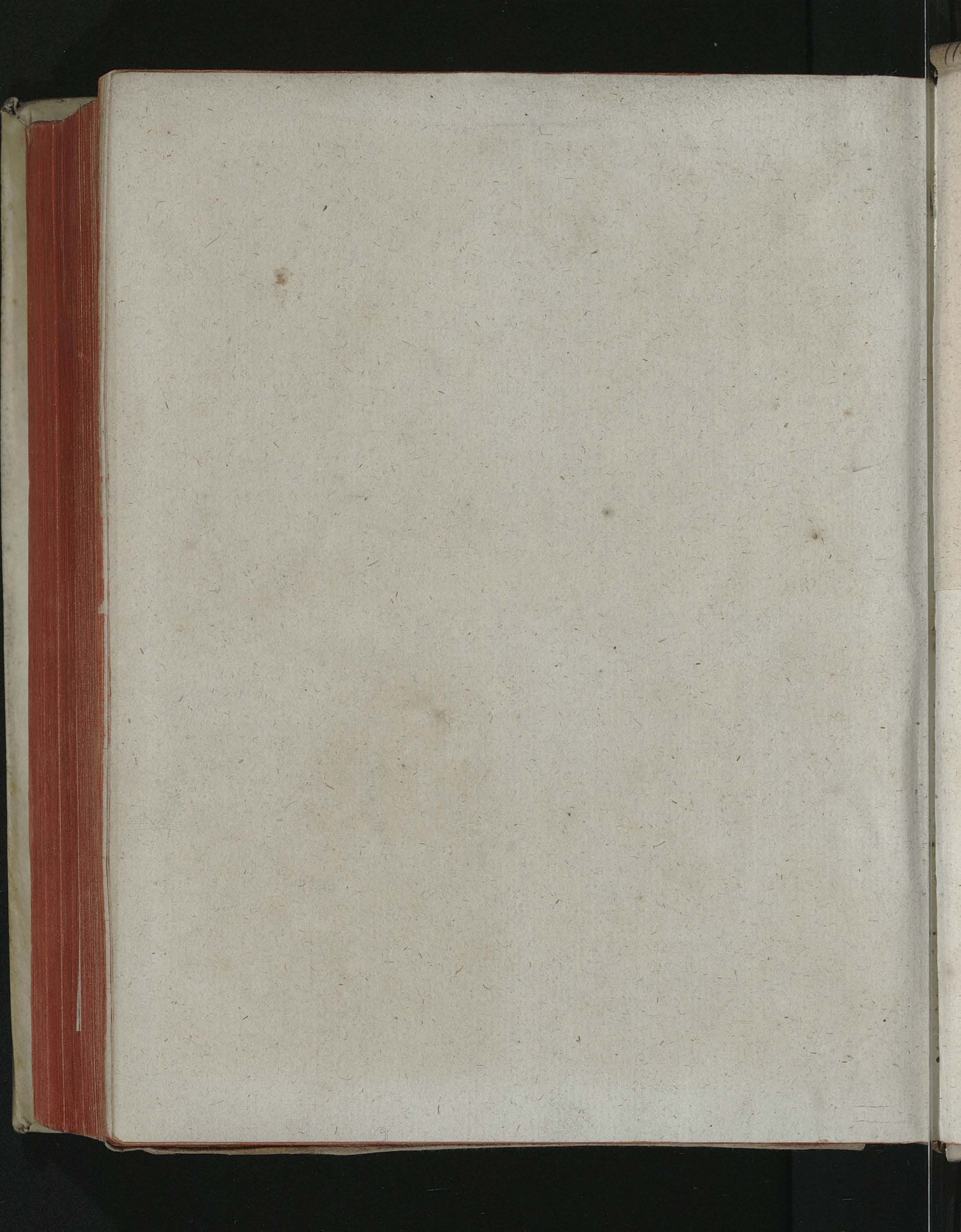
Vor diesesmal, werthester Freund! werdet ihr nunmehro schon wiederum genug von der Schweitz angehöret haben, wannenhero ich das, was ich noch von meinem Vaterland zu erzehlen habe, biß auf eine anderweitige Zusammenkunfft will lassen verschoben bleiben.

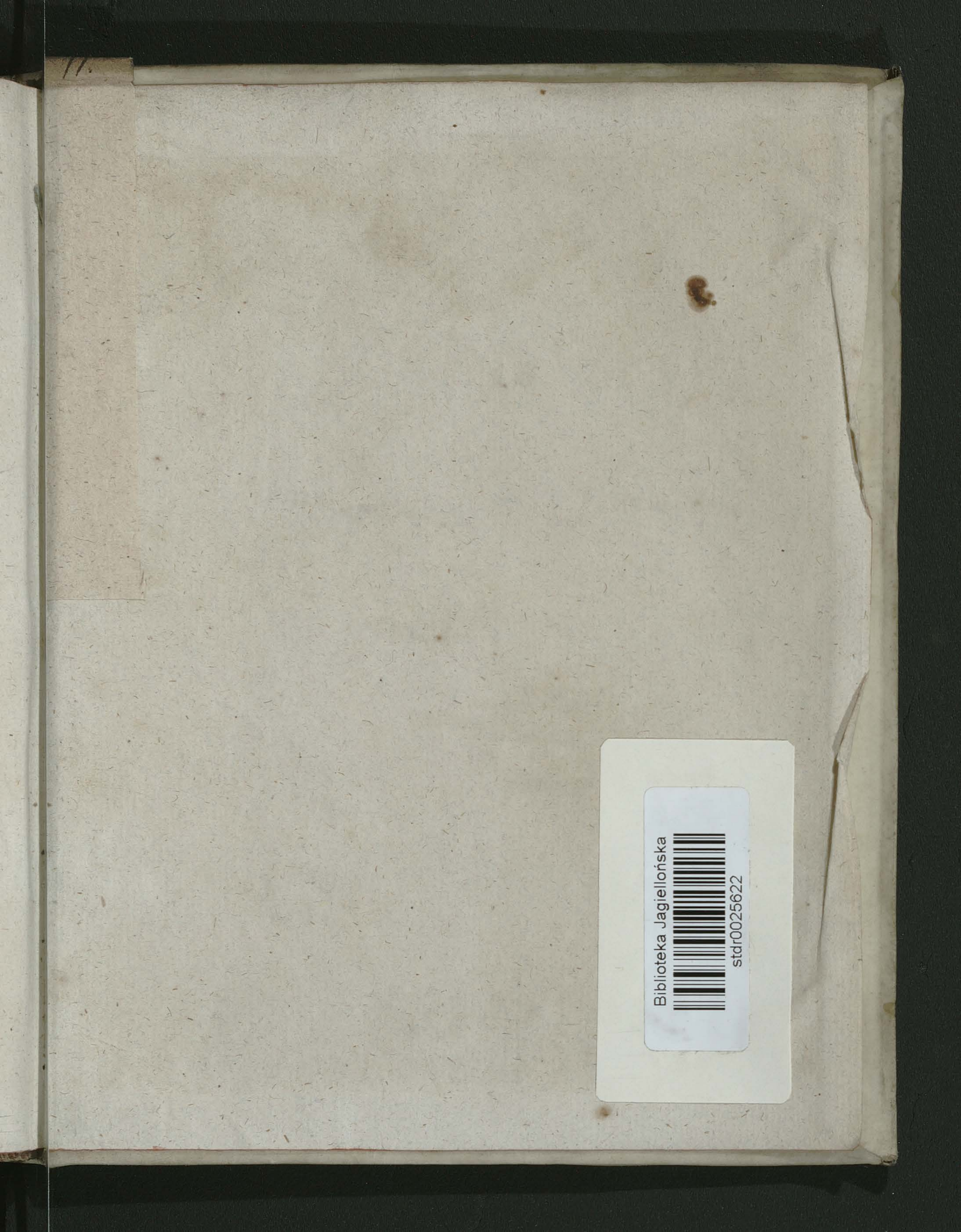
Der Frantzos.

Nach eurem Gefallen, mon cher Amy! ob ich euch schon von Hertzen gerne noch eine Zeitlang zugehöret hätte. Indessen bekenne ich, sans Flatterie, daß ich euch Herren Schweitzer vor Leute halte, welche meritiren von aller Welt æstimiret zu werden. Meliren sich eure Gelehrten eben nicht so offt mit andern weitläufftigen Wissenschafften, welche ausser denen Gräntzen ihrer Profession sind, mögen sie deswegen gar nicht blamiret werden, absonderlich die Theologi. Mancher Theologus, der doch, als Pfarrer, ein Zahlreiches Kirchspiel zu besorgen hat, prætendiret ein Polyhistor zu seyn, und lässet eine Menge Sachen im Druck ausgehen, die gleichwohl gar keine Verwandschafft mit der Theologie, und seinem Amte haben. Ob aber einer solches præstiren könne, ohne seinen Amts-Verrichtungen Abbruch zu thun, und sie dabey an den Nagel zu hangen? das lasse ich dahin gestellet seyn. Eh bien, mon trés cher Amy! à l'honneur de vous revoir.








Biblioteka Jagiellońska
stdr0025622

